

Abschlussbericht

Agrarökonomische und betriebswirtschaftliche Beurteilung agrarpolitischer Instrumente und Entscheidungen

Projekt-Nr. 96.05

Langtitel: **Agrarökonomische und betriebswirtschaftliche Beurteilung agrarpolitischer Instrumente und Entscheidungen**

Arbeitspakete: II Gestaltung der neuen Gebietskulisse Ausgleichszulage
IV Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik nach 2013
(Direktzahlungssystem)
VII Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik nach 2013
(Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung)

Kurztitel: Agrarpolitik

Projektleiter: Dr. Jürgen Strümpfel

Abteilung: Agrarökonomie und Agrarmarkt

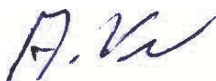
Abteilungsleiter: Dr. Jürgen Strümpfel

Laufzeit: 01/2010 – 12/2012


Auftraggeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt
und Naturschutz

Bearbeiter: Dr. Jürgen Strümpfel
Dipl.-Ing. agr. Uta Maier
Dipl.-Ing. agr. Martin Herold
Dipl.-Ing. agr. Angelika Marschler
Dipl.-Ing. agr. Annett Plogsties

Februar 2013



Dr. Armin Vetter
(Stellv. Präsident)



Dr. Jürgen Strümpfel
(Projektleiter)

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Zielstellung	7
2	Datensatz zur Thüringer Landwirtschaft	7
3	Entwurf der Direktzahlungsverordnung	8
3.1	Grundzüge des reformierten Direktzahlungssystems	8
3.2	Änderungsvorschläge des Agrarausschusses des Europäischen Parlaments zum Direktzahlungssystem	10
3.3	Die Finanzausstattung des Direktzahlungssystems.....	11
3.4	Detailfragen des Direktzahlungssystems	12
3.4.1	Stufensystem und Basisprämie.....	12
3.4.2	Verteilung der nationalen Obergrenze	14
3.4.3	Degression und Obergrenze	17
3.4.4	Ausgleichszulage aus der 1. Säule	22
3.4.5	Ausgleich für den Wegfall der Modulation.....	26
3.4.5.1	Vorschlag zum Ausgleich für den Wegfall der Modulation (BMELV – Vorschlag).....	26
3.4.5.2	Vorschlag des Agrarausschusses des EU-Parlaments für eine „Zusatzzahlung für die ersten Hektarflächen“	27
3.4.6	Gekoppelte Stützungen.....	31
3.4.7	Junglandwirterregelung	35
3.4.8	Kleinlandwirterregelung (Art. 47 – 51).....	36
3.4.9	Greening (Art. Art. 29 – 33).....	37
3.4.9.1	Greening - Entwurf der Direktzahlungsverordnung	37
3.4.9.2	Vorschlag des Agrarausschusses des EU-Parlaments zum Greening	48
4	Entwurf der ELER-Verordnung	53
4.1	Ziele und Prioritäten der zukünftigen Förderung der ländlichen Entwicklung.....	53
4.2	Übersicht über die zukünftigen Fördermöglichkeiten	53
4.3	Finanzausstattung der 2. Säule	55
4.4	Ausgleichszulage/Benachteiligte Gebiete	56

Anhang

Tabelle A-2:	Größe der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe lt. InVeKoS 2011 ..	66
Tabelle A-3:	KULAP Förderung 2011 In Thüringen.....	67
Tabelle A-4:	Mittlere Ackerschläge der Thüringer Betriebe	68
Tabelle A-5:	Fruchtarten je Betrieb in Thüringer Betrieben	69
Tabelle A-6:	Anzahl / Anteil Betriebe gesamt und mit ökologischen Landbau (InVeKoS 2011 mit L1 Förderung) gruppiert in Abhängigkeit der AF in Thüringen	70
Tabelle A-7:	Anteil der Leguminosen an AF in Thüringer Betrieben.....	70
Tabelle A-8:	Anteil der W1 KULAP Maßnahme an AF in Thüringer Betrieben.	71
Tabelle A-9:	Anzahl / Anteil Betriebe mit weniger als 50 ha AF und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen in Thüringen	71
Tabelle A-10:	Fläche der Betriebe mit weniger als 50 ha Ackerland und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen	72
Tabelle A-11:	Anteil der Fläche der Betriebe mit weniger als 50 ha AL und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen	72
Tabelle A-12:	Personalaufwand je ha LF nach Rechtsformen in Thüringer Betrieben.....	73
Tabelle A-13:	Personalaufwand je entlohnter AK nach Rechtsformen in Thüringer Betrieben	73
Tabelle A-14:	Ausgewählte Wirtschaftsdaten der Schäfereibetriebe (Natürliche Personen) in Thüringen.....	74
Tabelle A-15:	Anteil der Bundesländer an ausgewählten Umverteilungsmerkmalen	75
Tabelle A-16:	Strukturdaten lt. Agrarstrukturerhebung 2010 aller Bundesländer	76
Tabelle A-17:	Strukturdaten lt. Agrarstrukturerhebung 2010 aller Bundesländer (Fortsetzung A-16)	77
Tabelle A-18:	Nationale Obergrenze der Mitgliedsstaaten 2012	77
Tabelle A-19:	Datensatz BMELV zu den Direktzahlungen in Deutschland.....	78
Tabelle A-20:	Finanzmittel der Bundesländer des Nationalen Rahmenplans für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 (in laufenden Preisen).....	79
Tabelle A-21:	Strukturdaten zur Bewertung der reziproken Modulation der Bundesländer	80
Tabelle A-22:	Verteilung der Tierbestände mit Relevanz zur Beweidung von „spezifischen Landbewirtschaftungsformen“ mit „ökologischer Bedeutung“ (Entwurf der DZVO Artikel 38).....	81
Tabelle A-23:	Verteilung der raufutterfressenden Tierbestände zwischen den Bundesländern	82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Grundzüge des zukünftigen Direktzahlungssystems.....	9
Tabelle 3.2:	Nationaler/regionaler Gestaltungsspielraum bei der Etablierung des Direktzahlungssystems	10
Tabelle 3.3:	Finanzausstattung des EU-Agrarhaushaltes 2014 bis 2020 (zu jeweiligen Preisen)	11
Tabelle 3.4:	Entwicklung der Finanzausstattung auf EU-Ebene	11
Tabelle 3.5:	Nationale Obergrenze für Deutschland (Mrd. EUR).....	11
Tabelle 3.6:	Finanzvolumen der Basisprämie und Wert der Zahlungsansprüche	13
Tabelle 3.7:	Basisprämie für Thüringen 2014	14
Tabelle 3.8:	Strukturdaten lt. Agrarstrukturerhebung 2010	16
Tabelle 3.9:	Regionale Werte der Zahlungsansprüche in Deutschland ab 2012	17
Tabelle 3.10:	Wirkung der Degression/Obergrenze ohne Beschäftigungskomponente	18
Tabelle 3.11:	Betroffenheit der Betriebe gesamt.....	19
Tabelle 3.12:	Arbeitskräfte- und Gesellschafterstruktur Thüringer Landwirtschaftsbetriebe	20
Tabelle 3.13:	Höhe der Betriebsprämie je AK 2013.....	21
Tabelle 3.14:	Differenzierung der Direktzahlungen 2014 durch eine Ausgleichszulage in der 1. Säule	23
Tabelle 3.15:	Ermittlung der Basisprämie und des Zuschlages für die ersten 50 ha	28
Tabelle 3.16:	Ergebnisse zum Finanzbedarf aus der Berechnung zur Bewertung der reziproken Modulation in den Bundesländern	29
Tabelle 3.17:	Ausgewählte Daten für Bayern und Thüringen.....	30
Tabelle 3.18:	Ermittlung der Basisprämie und des Zuschlages bei regionaler Anwendung in Bayern	30
Tabelle 3.19:	Ermittlung der Basisprämie und des Zuschlages bei regionaler Anwendung in Thüringen	30
Tabelle 3.20:	KULAP N – Maßnahmen mit natursensiblen Charakter	33
Tabelle 3.21:	Berechnung des Finanzbedarfes bei Anwendung der Junglandwirterregelung	35
Tabelle 3.22:	Ackerflächennutzung 2010 und 2011	38
Tabelle 3.23:	Verteilung der Betriebe nach Anzahl der 3 Fruchtarten auf dem Ackerland	39
Tabelle 3.24:	Wirkung der Freistellung von Betrieben mit <15 ha AF	39
Tabelle 3.25:	Wirkung der Freistellung von Betrieben mit > 50% GL oder <15 ha AF	40
Tabelle 3.26:	Flächenbedarf für „Flächen im Umweltinteresse“	40
Tabelle 3.27:	Flächennutzung in Umweltinteresse in Thüringer Landwirtschaftsbetrieben	41
Tabelle 3.28:	Verteilung der Flächennutzung im Umweltinteresse	41
Tabelle 3.29:	Anbauumfang der Nutzungsformen	42
Tabelle 3.30:	Inanspruchnahme der KULAP Maßnahmen	42
Tabelle 3.31:	Nutzungsformen des Ackerlandes in Thüringen mit Charakter Flächen mit Umweltinteresse	43
Tabelle 3.32:	Einzelbetriebliche Ausstattung mit Ackerfläche.....	44

Tabelle 3.33:	Betriebe mit einem Anteil von Grünland und/oder Ackerfutter (ohne Mais) von mindestens 50 Prozent der Betriebsfläche	44
Tabelle 3.34:	Zusammenfassung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erreichung der Greening Kriterien.....	47
Tabelle 3.35:	Betriebe (Anzahl, Flächen) gruppiert nach dem Umfang der Ackerfläche	48
Tabelle 3.36:	Anteil Betriebe und der Flächen gruppiert nach dem Umfang der Ackerfläche	49
Tabelle 3.37:	NATURA 2000 Flächen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche	49
Tabelle 3.38:	Betriebe mit Freistellung vom Greening und Betriebe mit Verpflichtung zur ÖVF	50
Tabelle 3.39:	Simulationsergebnisse bei Anrechnung von 7 % ÖVF auf der Ackerfläche	51
Tabelle 3.40:	Simulationsergebnisse bei Anrechnung von 5 % ÖVF auf der Ackerfläche	51
Tabelle 3.41:	Simulationsergebnisse bei Anrechnung von 3 % ÖVF auf der Ackerfläche	52
Tabelle 4.1:	Übersicht über das Maßnahmespektrum der ELER-Verordnung (Titel III, Kap. I).....	54
Tabelle 4.2:	Biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (Stufe 1)	57
Tabelle 4.3:	Betroffenheit der LF nach Indikatoren (Thüringen).....	57
Tabelle 4.4:	Simulation der BENA-Kulisse nach Stufe 1 LF (ha) im Variantenvergleich	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.1:	Betriebe mit mehr als 25.000 €/AK Direktzahlung (310 €/ha abzüglich 30 % greening Komponente)	22
Abbildung 3.2:	Variante AGZ 5% mit Option Flexibilisierung/ Einbeziehung nur Grünland Referenz 187 €/ha LF.....	24
Abbildung 3.3.:	Variante AGZ 5% mit Option Flexibilisierung/ Einbeziehung LF Referenz 187 €/ha LF	25
Abbildung A-1:	Neuabgrenzung Benachteiligte Gebiete.....	83

1 Zielstellung

Das Projekt „Agrarpolitik“ verfolgt folgende Zielstellung:

- Beurteilung/Bewertung/Entwicklung von agrarpolitischen Instrumenten auf regionaler/nationaler Ebene und dessen sektoralen und einzelbetrieblichen Auswirkungen
- Bearbeitung ausgewählter Fragen der ländlichen Entwicklung
- Bearbeitung ausgewählter Entwicklungsfragen von Referenzbetrieben und Ableitung einzelbetrieblicher Anpassungsreaktionen
- Information agrarpolitischer Entscheidungsträger, des Berufsstandes, der landwirtschaftlichen Beratung und Praxis in Thüringen

Die Arbeiten im Projekt und den darin festgelegten Arbeitspaketen waren durch die anstehende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2014 maßgeblich geprägt. Nachdem die EU-Kommission im November 2010 die Grundzüge der Reform der GAP bis 2020¹⁾ vorgelegt hat, setzte verstärkt die agrarpolitische Diskussion in Agrarpolitik, Berufsstand, Agrarökonomie u. a. ein. Mit der Vorlage der Legislativvorschläge im Oktober 2011 begann deren umfassende Diskussion, Beurteilung und Bewertung.

Mittlerweile liegen dazu auch Berichtsentwürfe des Ausschusses Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments²⁾ betreffs der Direktzahlungen und der ländlichen Entwicklung vor.

Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen des Projektes „Agrarpolitik“ vielfältige Recherchen, Simulationen/Berechnungen, Folgeabschätzungen und Beurteilungen zu den wichtigen agrarpolitischen Instrumenten (Direktzahlungen, Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen, Risikomanagement, Milchquote u. a.) vorgenommen.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse dieser Arbeiten zusammenfassend dargestellt. Für die Problemfelder Milchquote/Milchmarkt und Risikomanagement liegen eigenständige Arbeitsberichte³⁾ vor.

2 Datensatz zur Thüringer Landwirtschaft

Zur sachgerechten Beurteilung der Vorschläge zum Direktzahlungssystem und zu den Instrumenten der 2. Säule ist die Kenntnis von agrarstrukturellen Daten der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe notwendig. Da wichtige Strukturdaten der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe vom bundesdeutschen Durchschnitt und denen anderer Bundesländer vielfach deutlich abweichen, können daraus u. U. eine differenzierte Beurteilung/Bewertung oder abweichende Auswirkungen entstehen. Aus diesem Grunde werden für die agrarpolitische Diskussion wichtige Strukturdaten, teilweise im bundesdeutschen Vergleich zusammengestellt.

- Betriebsgrößen (nach Klassen, bis 3 ha)
- LF, AK, Tierbestände, RGV, Standardoutput
- Direktzahlungen je Betrieb
- Anbaustruktur (\bar{x} Thüringen)

¹⁾ Mitteilung der Kommission „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ KOM (2010) 672 final

²⁾ Kompromissänderungsanträge vom 18.12.2012, Europäisches Parlament, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

³⁾ Struktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Thüringer Milchproduktion; TLL 2012

(www.tll.de/ainfo);

Empirische Untersuchungen zu ausgewählten Instrumenten des Managements von Produktionsrisiken in landwirtschaftlichen Betrieben; TLL u. a. 2012 (www.tll.de/ainfo)

- Größe Ackerschläge
- Betriebe > 50 % GL

Dieser Datensatz ist als Anhang beigefügt.

3 Entwurf der Direktzahlungsverordnung

3.1 Grundzüge des reformierten Direktzahlungssystems

Die wesentlichen Inhalte des KOM-Vorschlages zum zukünftigen Direktzahlungssystem sind in der folgenden Tabelle 3.1 zusammengefasst. Details werden in den Abschnitten dargestellt, in denen die einzelnen Elemente des Direktzahlungssystems diskutiert werden.

Tabelle 3.1: Grundzüge des zukünftigen Direktzahlungssystems

Wesentliches Element	Regelungsinhalt										
Stufensystem	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Basisprämie ▪ nationale Reserve (bis 3 %) ¹⁾ ▪ Greening – Komponente (30 %) ▪ Flexibilisierung nach Art. 14 (fakultativ bis 10 %) ▪ Zusatzzahlung Ausgleichszulage nach Art. 34 (fakultativ bis 5 %) ▪ Zuschlag Junglandwirte (bis 2 %) ▪ Kleinlandwirteregelung ▪ gekoppelte Zahlungen (fakultativ bis 5 %) 										
Betriebsprämienregelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisherige Zahlungsansprüche verlieren Gültigkeit zum 31. Dezember 2013 ▪ neue Zuweisung von Zahlungsansprüchen auf Basis der Anträge am 15.05.2014 (nur für Basisprämie) ▪ Berechnung des jährlichen Betrages der Basisprämie aus der jeweiligen nationalen/regionalen Obergrenze ▪ Handelbarkeit der Zahlungsansprüche 										
Degression/Kappung (Art. 11)	Regelungsinhalt (Art. 11) <ul style="list-style-type: none"> - Kürzung der Direktzahlungen <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">bis 150.000 EUR/Betrieb</td> <td style="text-align: right;">0 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">+50.000 EUR/Betrieb</td> <td style="text-align: right;">20 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">+50.000 EUR/Betrieb</td> <td style="text-align: right;">40 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">+50.000 EUR/Betrieb</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">über 300.000 EUR/Betrieb</td> <td style="text-align: right;">100 % (Deckelung)</td> </tr> </table> - Greeninganteil nicht gekürzt (~ 95 EUR/ha) - gezahlte Löhne/Gehälter einschl. Steuern und Sozialabgaben vor Kürzung in „Abzug gebracht“ 	bis 150.000 EUR/Betrieb	0 %	+50.000 EUR/Betrieb	20 %	+50.000 EUR/Betrieb	40 %	+50.000 EUR/Betrieb	70 %	über 300.000 EUR/Betrieb	100 % (Deckelung)
bis 150.000 EUR/Betrieb	0 %										
+50.000 EUR/Betrieb	20 %										
+50.000 EUR/Betrieb	40 %										
+50.000 EUR/Betrieb	70 %										
über 300.000 EUR/Betrieb	100 % (Deckelung)										
Junglandwirteregelung	Zusatzzahlung von 25 % der Basisprämie über 5 Jahre seit Niederlassung für max. 46 ha										
Kleinlandwirteregelung	Zielstellung: Verwaltungsaufwand senken Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ pauschale Zahlung 500 – 1.000 EUR/Betrieb ▪ Freistellung von Cross Compliance/Greening ▪ vereinfachte Antragstellung ▪ freiwillige Teilnahme der Landwirte 										
Gekoppelte Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ de facto für alle Produktionsverfahren möglich ▪ Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Landwirtschaftsformen - Agrarsektoren in Schwierigkeiten u. besondere wirtschaftl./soziale/ökolog. Bedeutung 										
Flexibilität zwischen den Säulen	Finanztransfer aus der nat. Obergrenze in die 2. Säule										
Aktiver Landwirt	Ausschlusskriterien für Unternehmen mit geringer landwirtschaftlicher Tätigkeit										
Greening-Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fruchtartendiversifizierung ▪ Grünlanderhalt ▪ 7 % Flächennutzung in Umweltinteresse 										
Übergang zum Regionalsystem	Gleiche Werte der Zahlungsansprüche in den Mitgliedsstaaten bis 2018										
„Externe Konvergenz“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schrittweise Annäherung des Direktzahlungsniveaus in 4 Schritten (<90 % Erhöhung, Ausgleich zu einem Drittel) ▪ endgültige Angleichung bis 2028 										

¹⁾ Prozentangaben jeweils bezogen auf die nationale Obergrenze

Die Regelung zum Direktzahlungssystem enthält nationalen und/oder regionalen Gestaltungsspielraum, der bei der Etablierung des Direktzahlungssystems in Deutschland ausgefüllt werden muss.

Die wesentlichen Fragestellungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3.2: Nationaler/regionaler Gestaltungsspielraum bei der Etablierung des Direktzahlungssystems

Fragestellung	Sachverhalt
Verteilung der nationalen Obergrenze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einheitliche oder regional differenzierte Basisprämie ▪ Kriterien für die Verteilung auf die Bundesländer (objektiv, nicht diskriminierend)
Nationale Reserve (Art. 23)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe der Reserve ▪ Verwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene
Bagatellgrenze (Art. 10)	Ausschussgrenze 100 EUR/Betrieb 1 ha/Betrieb oder bis 300 EUR/Betrieb 4 ha/Betrieb
Flexibilität (Art. 14)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe des Transfers in die 2. Säule ▪ Umsetzung auf nationaler oder regionaler Ebene
Übertragung Zahlungsansprüche (Art. 27)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf nationaler oder regionaler Ebene
Zusatzzahlung für benachteiligte Gebiete (Art. 34)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung der Option ▪ auf nationaler oder regionaler Ebene ▪ für das gesamte ben. Gebiet oder Teile davon
Gekoppelte Zahlungen (Art. 38)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung der Option ▪ für welche Sektoren/Gebiete
Kleinbetriebsregelung (Art. 49)	Höhe der Pauschalregelung (500 bis 1.000 EUR/Betrieb)

Dabei beinhaltet die Auflistung ein grundsätzliches Problem. Es geht um die Frage, ob und in welchem Umfang das Direktzahlungssystem und die darin enthaltenen obligatorischen und fakultativen Stufen auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Bundesländer umgesetzt werden. Diese Problemlage wird später detailliert diskutiert. Die Botschaft aus Thüringer Sicht sei hier vorweg genommen: generelle Umsetzung mit allen Gestaltungsoptionen auf der Ebene der Bundesländer.

3.2 Änderungsvorschläge des Agrarausschusses des Europäischen Parlaments zum Direktzahlungssystem

Vom Agrarausschuss werden folgende Änderungen zu grundsätzlichen Aspekten des Direktzahlungssystems vorgeschlagen:

- Stärkere Umverteilung des Finanzvolumens zwischen den Mitgliedsstaaten (siehe Pkt. 3.3)
- Berücksichtigung von agronomischen, ökologischen, sozioökonomischen Merkmalen bei der Verteilung der nationalen Obergrenze auf Regionen (u. U. Berücksichtigung von Arbeitskräften möglich)
- Mitgliedsstaaten mit Regionalmodell (z. B. Deutschland) können bisherige Zahlungsansprüche beibehalten
- Obergrenzenregelung bleibt (KOM-Vorschlag bleibt aktuell)
- Fakultative gekoppelte Stützung auch für Sektoren, die „für Schutz/Verbesserung der Umwelt/des Klimas/der Artenvielfalt von besonderer Bedeutung“ sind
- Kleinlandwirteregelung freiwillig für Mitgliedsstaaten
- Neue Definition für aktiven Landwirt in Kompetenz der Mitgliedsstaaten
- Ergänzende Zahlungen für die ersten Hektarflächen

3.3 Die Finanzausstattung des Direktzahlungssystems

Entscheidend für die Wirksamkeit der agrarpolitischen Instrumente der GAP in der 1. und 2. Säule ist die Finanzausstattung des EU-Agrarhaushaltes für den Zeitraum 2014 bis 2020. Dazu liegen vorläufige Zahlen vor. Die endgültige Entscheidung fällt im Rahmen der laufenden Verhandlungen zum EU-Haushalt bis 2020.

Tabelle 3.3: Finanzausstattung des EU-Agrarhaushaltes 2014 bis 2020 (zu jeweiligen Preisen)

Marktmaßnahmen/Direktzahlungen (Säule 1)	317,2 Mrd. EUR
Ländliche Entwicklung (Säule 2)	101,2 Mrd. EUR
Forschung und Innovation (strat. Rahmen)	5,1 Mrd. EUR
Lebensmittelsicherheit (Rubrik 3)	2,5 Mrd. EUR
Summe Agrarhaushalt	426,0 Mrd. EUR
Nahrungsmittel für Bedürftige	2,8 Mrd. EUR
Reserve für Krisen im Agrarsektor (außerhalb MFR)	3,9 Mrd. EUR
Anpassung an die Globalisierung (außerhalb MFR)	2,8 Mrd. EUR
Summe	435,6 Mrd. EUR

Nach dem gegenwärtigen Stand kann von einer soliden Finanzausstattung des EU-Agrarhaushaltes ausgegangen werden. Wie die einzelnen Säulen ausgestattet werden sollen, zeigt Tab. 3.4.

Tabelle 3.4: Entwicklung der Finanzausstattung auf EU-Ebene

ME: Mrd. EUR	Säule 1 (DZ + Marktmaßnahmen)		Säule 2 (Ländl. Entwicklung)	
	zu konstanten Preisen	zu jeweiligen Preisen ^{1,2)}	zu konstanten Preisen	zu jeweiligen Preisen ^{1,2)}
Haushalt 2011	42,8	42,8		
Haushalt 2012				
Haushalt 2013	43,5	44,9	13,9	14,5
2014	42,2	44,8	13,6	14,5
2015	41,6	45,0	13,4	14,5
2016	41,0	45,3	13,1	14,5
2017	40,4	45,5	12,8	14,5
2018	39,6	45,5	12,6	14,5
2019	38,8	45,5	12,3	14,5
2020	38,1	45,5	12,1	14,5
	281,8	317,2	89,9	101,2

¹⁾ Deflator 2 %, ²⁾ vor Deckelung

Die Tabelle verdeutlicht eine „nominale Konstanz“ der Finanzausstattung in beiden Säulen. In Säule 2 war bisher ein Inflationsausgleich gegeben, der ab 2014 offensichtlich nicht mehr vorgesehen ist.

Der Entwurf der Direktzahlungsverordnung enthält einen Vorschlag für die nationalen Obergrenzen der einzelnen Mitgliedsstaaten (Anlage A-18).

Für Deutschland ist folgende nationale Obergrenze vorgesehen:

Tabelle 3.5: Nationale Obergrenze für Deutschland (Mrd. EUR)

	KOM	Europäisches Parlament
Vergleich 2012¹⁾	5,853	5,853
2014	5,276	5,237
2015	5,236	5,180
2016	5,197	5,120
ab 2017	5,157	5,057
ab 2017 je ha ²⁾	309	303

¹⁾ vor Modulation (Modulation ca. 480 Mio. EUR)

²⁾ 16,704 Mio. ha LF

Bis 2017 ist eine Reduzierung der Obergrenze um 119 Mio. EUR (2,3 %) festgelegt. Für Deutschland steht dann ein Direktzahlungsvolumen von ca. 309 EUR/ha LF zur Verfügung (zum Vergleich 2012 nach Modulation 316 EUR/ha LF). Der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments schlägt eine stärkere Umverteilung zwischen den Mitgliedsstaaten vor. Für Deutschland ergibt sich daraus, dass die nationale Obergrenze im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission um 39 bis 100 Mio. EUR/Jahr geringer angesetzt wird. Deutschland stehen 2017 ca. 298 EUR/ha zur Verfügung. Das sind 6 EUR/ha weniger als der KOM-Vorschlag vorsieht.

Fazit/Botschaft:

Die bisher bekannte Finanzausstattung für den EU-Agrarhaushalt kann unter Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenbedingungen als akzeptabel beurteilt werden. Das trifft auch für die deutsche nationale Obergrenze für das Direktzahlungssystem zu. Ob das letztendlich zutrifft, werden die Ergebnisse der Haushaltsverhandlungen zeigen.

3.4 Detailfragen des Direktzahlungssystems

3.4.1 Stufensystem und Basisprämie

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Die Direktzahlungsverordnung sieht die Etablierung eines Stufensystems der Direktzahlungen mit obligatorischen und fakultativen Zusatzzahlungen vor (siehe Tab. 3.1). Aus der nationalen Obergrenze wird unter Berücksichtigung des für die einzelnen Zusatzzahlungen beanspruchten Finanzvolumens die Höhe der Basisprämie ermittelt, die der Zuweisung der Zahlungsansprüche zugrunde gelegt wird. Zudem bezieht sich die stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlungen auf die den Landwirtschaftsbetrieben zufließende Basisprämie.

Daraus ergibt sich die Frage nach der Höhe der Basisprämie in Abhängigkeit davon, ob und in welcher Höhe die potenziellen Zusatzzahlungen in Anspruch genommen werden.

b) Rechercheergebnisse

Die Abschätzung der Höhe der Basisprämie wird für die Bundesebene und das Jahr 2014 vorgenommen.

Nationale Obergrenze:	5.275,9 Mio. EUR
Anzahl Zahlungsansprüche:	16.852.656 (entspricht LF 2010)
Kleinlandwirteregelung:	60 400 Betriebe; 1.000 EUR/Betrieb
Junglandwirteregelung:	37 150 Betriebe; + 50 EUR/ZA
	46 ha je HE-Betrieb, 20 ha je NE-Betrieb

Für die übrigen Optionen werden folgende Varianten berücksichtigt:

	oblig./fak.	ME	Variante			
			A	B	C	D
Optionen						
Greening	oblig.	%	30	30	30	30
Nat. Reserve	oblig.	%	5	2	2	2
Flexibilität/AGZ	fakultativ	%	10	10	0	5
gekoppelte Zahlung	fakultativ	x/- ¹⁾	x ²⁾	-	-	-
Kleinlandwirte	fakultativ	x/-	x	x	-	-
Junglandwirte	oblig.	x/-	x	x	x	x

¹⁾ x Nutzung der Option
- keine Nutzung der Option

²⁾ Mutterschaftsprämie 25 EUR/MS

Variante A umfasst die Nutzung aller Optionen (5 % Reserve; 10 % Flexibilität, Mutterschaftsprämie).

Variante C beinhaltet nur die obligatorischen Optionen, Variante D nutzt die Möglichkeit 5 % zur Finanzierung der Ausgleichszulage.

Die Ergebnisse der Simulationsrechnungen sind in der folgenden Tabelle 3.6 zusammengefasst.

Tabelle 3.6: Finanzvolumen der Basisprämie und Wert der Zahlungsansprüche

Option		Variante			
		A	B	E	G
Nat. Obergrenze	Mio. EUR	5.275,9	5.275,9	5.275,9	5.275,9
Greening	Mio. EUR	1.582,8	1.582,8	1.582,8	1.582,8
Nat. Reserve	Mio. EUR	263,8	105,5	105,5	105,5
Flexibilität	Mio. EUR	527,6	527,6	0,0	263,8
Gekoppelte Zahlung	Mio. EUR	33,5	-	0,0	-
Kleinlandwirte	Mio. EUR	60,4	60,4	0,0	0,0
Junglandwirte	Mio. EUR	71,5	71,5	71,5	71,5
Basisprämie	Mio. EUR	2.736,4	2.928,2	3.516,1	3.252,3
je neuer ZA	EUR/ZA	163	175	210	194

In Abhängigkeit davon, ob und in welchem Umfang die fakultativen Optionen genutzt werden, entstehen Basisprämien von 163 bis 210 je Zahlungsanspruch (neuer Zahlungsanspruch). Werden die bisherigen Zahlungsansprüche weitergeführt, fällt der Wert der Zahlungsansprüche um ca. 2 EUR/ZA niedriger aus.

Zwischenfazit:

- Die Greeningkomponente von 30 % der nationalen Obergrenze umfasst 1,58 Mio. EUR. Das entspricht ca. 94 EUR/ZA:
- Werden die fakultativen Optionen vollständig ausgenutzt (Var. A), entsteht eine sehr niedrige Basisprämie von ca. 163 EUR/ZA. Das sind lediglich 52 % der nationalen Obergrenze.
- Die Option Flexibilität sollte vorsichtig angesetzt werden und das gegenwärtige Modulationsvolumen von ca. 480 Mio. EUR nicht überschreiten.
- Die Option aus 1. Säule (Art. 34) sollte u. U. genutzt werden, um die Ausgleichszulage in der 2. Säule angemessen finanziell auszustatten. Dazu sind nicht mehr als 5 % der nationalen Obergrenze erforderlich.

Basisprämie für Thüringen

In der folgenden Simulation wird eine Berechnung der Basisprämie für Thüringen unter Maßgabe einer regionalen Umsetzung des Stufensystems durch die einzelnen Bundesländer vorgenommen.

Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2014 und beinhalten eine regionale Obergrenze von ca. 249 Mio. EUR. Diese Finanzausstattung ergibt sich, wenn die nationale Obergrenze von 5.275,9 Mio. EUR nach dem bisherigen für 2013 gültigen Verteilungsschlüssel auf die Bundesländer aufgeteilt wird (Anteil an der LF 4,71 %, Anteil am Bruttowert der Zahlungsansprüche 4,72 %⁴⁾).

Folgende Stufen des Direktzahlungssystems werden für Thüringen angesetzt:

- nationale/regionale Reserve: 1 %
- Greeningkomponente: 30 % (obligatorisch)
- Flexibilität: keine Anwendung
- Ausgleichszulage: 0 % und 5 %
- gekoppelte Zahlung: 0 und 25 EUR/Mutterschaf
- Kleinlandwirteregelung: nach Bedarf
- Junglandwirteregelung: nach Bedarf

Tabelle 3.7: Basisprämie für Thüringen 2014

	Variante A		Variante B	
	Anteil %	Mio. EUR	Anteil %	Mio. EUR
Regionale Obergrenze	100	249,0	100	249,0
Reserve	1	2,5	10,0	2,5
Flexibilisierung	0	0	0	0
Greening	30	74,7	30,0	74,7
Ausgleichszulage	0	0	5,0	12,5
gekoppelte Zahlung	0	0	25 EUR/MS	3,2
Junglandwirte	Bedarf	0,2	Bedarf	0,2
Kleinlandwirte	Bedarf	1,3	Bedarf	1,3
Basisprämie		170,4		154,8
LF 2014 (Tha) ¹⁾		785,9		785,9
Wert je Zahlungsanspruch		217		197

¹⁾ ohne LF Kleinbetriebe

Zwischenfazit:

Variante B könnte ein denkbarer Ansatz für die Umsetzung des Direktzahlungssystems in Thüringen sein. Allerdings ist bisher nicht klar, ob die einzelnen Stufen des Direktzahlungssystems auf regionaler Ebene umgesetzt werden können. (siehe Abschnitt 3.4.2). Dies sollte allerdings angestrebt werden (siehe Abschnitt 3.4.2).

Jung- und Kleinlandwirteregelung haben einen marginalen Einfluss auf die Höhe der Basisprämie. Ob eine Mutterschafprämie und die Option Ausgleichszulage notwendig/angezeigt ist, sollte in Abhängigkeit von der Gestaltung und Finanzausstattung der Instrumente KULAP und Ausgleichszulage entschieden werden.

3.4.2 Verteilung der nationalen Obergrenze

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Art. 20 regelt die regionale Aufteilung der nationalen Obergrenze:

- Mitgliedsstaaten können die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden
- Mitgliedsstaaten legen Regionen fest (objektive, nichtdiskriminierende Kriterien)

⁴⁾ Papier BMELV

- Mitgliedsstaaten teilen die nationale Obergrenze „für die Basisprämienregelung“ auf die Regionen auf (objektive, nichtdiskriminierende Kriterien)
- Regionale Obergrenzen können jährlich geändert werden (voraus festgelegte Schritte)

Aus der zz. vorliegenden Fassung des Art. 20 ergibt sich folgendes:

- Die Optionen/Stufen Ausgleichszulage (Art. 35), Junglandwirte (Art. 37) und gekoppelte Zahlungen (Art. 39) werden auf Bundesebene festgelegt und der diesbezügliche Finanzbedarf vor Verteilung der Obergrenze in Abzug gebracht.
Die Optionen/Stufen Kleinlandwirteregelung (Art. 47), nationale Reserve (Art. 23) und Flexibilität zwischen den Säulen (Art. 14) können demzufolge auf regionaler Ebene umgesetzt werden.
Konsequenz:
 - deutliche Einschränkung des Gestaltungsspielraums in den Bundesländern
 - regionale Umverteilung des Direktzahlungsvolumens
- Eine schrittweise Angleichung der regional unterschiedlichen Werte der Zahlungsansprüche bis 2017 ist möglich (deutsche Einheitsprämie ab 2017)
- Als Regionen kommen in Deutschland nur die Bundesländer in Frage (institutionelle und administrative Struktureinheit)

Diese Regelungen in Art. 20 werfen vielfältige Fragen, die im Rahmen der nationalen Umsetzung der Direktzahlungsverordnung beantwortet werden müssen:

- Nach welchen Kriterien soll die nationale Obergrenze verteilt werden?
- Welche Strukturdaten zur Landwirtschaft der Bundesländer liefert die Agrarstatistik?
- Wie sind diese Daten/Kriterien für die Eignung zur Verteilung der Direktzahlungen und der Finanzmittel für die 2. Säule zu beurteilen?
- Wie sehen die entsprechenden Strukturdaten für Thüringen in bundesweiten Vergleich aus?
- Wie groß sind die Umverteilungseffekte zwischen den Bundesländern bei Umsetzung der Optionen/Stufen auf nationaler Ebene?

Zu diesen Fragestellungen werden folgende Informationen/Daten zusammengestellt und erste Beurteilungen vorgelegt.

b) Informationen/Daten/Recherchen

Strukturdaten der Agrarstatistik

Die Agrarstatistik ermittelt im Rahmen der Agrarstrukturerhebung eine Vielzahl von Strukturdaten in detaillierter oder mehr oder weniger aggregierter Form.

Mit der Agrarstrukturerhebung 2010 hat das Bundesamt für Statistik Strukturdaten⁵⁾ für die Bundesländer veröffentlicht.

- Anzahl Betriebe
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Standardoutput in EUR
- Arbeitskräfte in Arbeitskrafteinheiten (AKE)
- Viehbestand in GV

⁵⁾ Fachserie 3. Reihe 2.14

Diese können absolut, je Betrieb und je ha LF ausgewiesen werden.

Die methodischen Grundlagen sind in der genannten Veröffentlichung erläutert (Umrechnung Personen in AKE, Standardoutputkoeffizienten für die Bodennutzung und Tierhaltung, GV-Schlüssel u. a.).

Diese Strukturdaten sind im Anhang zusammengefasst.

Für Thüringen ergibt sich im bundesweiten Vergleich folgendes:

Tabelle 3.8: Strukturdaten lt. Agrarstrukturerhebung 2010

	ME	Deutschland	Thüringen	Anteil %
Betriebe	n	299.134	3.658	1,22
LF	ha	16.704.044	786.762	4,71
	ha/Betrieb	56	215	
Standardoutput	TEUR	41.096.966	1.311.423	3,19
	EUR/Betrieb	137.386	358.508	
	EUR/ha	2.460	1.667	
Arbeitsleistung	AKE	545.504	16.947	3,11
	AKE/Betrieb	1,8	4,6	
	AKE/100 ha	3,3	2,2	
Viehbestand	GV	12.988.177	363.520	2,80
	GV/Betrieb	43	99	
	GV/ha	0,78	0,46	

Eine Beurteilung dieser Strukturdaten als Kriterien für die Verteilung der Direktzahlungen und der Finanzmittel der 2. Säule lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die Relationen der Standardoutputs der einzelnen Produktionsverfahren untereinander sind gravierend und haben keinen Bezug zum gegenwärtigen und vor allem zukünftigen Direktzahlungssystem.
- Ein hoher Anteil Intensivkulturen (Obst, Gemüse, Wein, Tabak) induziert einen hohen Umverteilungseffekt der Direktzahlungen, wobei für diese Kulturen Direktzahlungen bei Markterlösen bis 16.000 EUR/ha (Feldgemüse, Wein u. a.) nicht gerechtfertigt sind (Mitnahmeeffekte)
- Da die Kennzahlen eng korreliert sind, ist die gleichzeitige Anwendung dieser Kriterien für die Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens nicht gerechtfertigt.
- Im Viehbestand der Bundesländer sind die Bestände der bodenunabhängigen Tierproduktion (Schweine, Geflügel) enthalten, die nicht im Direktzahlungssystem einbezogen sind. Insoweit ist der statistisch ausgewiesene Viehbestand als Verteilungskriterium ebenfalls nicht geeignet.

Fazit:

Die von der Statistik ausgewiesenen aggregierten Strukturdaten Standardoutput, Arbeitskräfte (Arbeitsleistung in AKE) und Viehbestand sind als Kriterien für die Verteilung der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen nicht geeignet.

Die Charakteristik dieser Strukturdaten macht deutlich, dass sie als Verteilungskriterium für die Finanzmittel der 2. Säule ebenfalls nicht brauchbar sind.

Die Verteilungswirkung dieser Strukturdaten führt dazu, dass Gebiete mit intensiver Pflanzenproduktion auf guten Standorten, mit einem hohen Anteil lukrativer Spezialkulturen (Obst, Wein u. a.) und intensiver bodenunabhängiger Tierproduktion bevorzugt werden.

Fördermöglichkeiten in der 2. Säule werden dagegen gebraucht

- in Gebieten mit natürlichen Nachteilen
- bei extensiven Produktionsverfahren (Schafe, Mutterkühe, Grünland)
- in strukturschwachen Regionen (Diversifizierung, Arbeitsplätze, Infrastruktur u. a.).

Zur Beurteilung der Umverteilung des Direktzahlungsvolumens zwischen den Bundesländern werden die Anteile der einzelnen Bundesländer an den potenziellen Stufen bzw. Kriterien aufgelistet.

Vorangestellt wird die Verteilung der Direktzahlungen in Deutschland 2013 nach Angleichung der Werte der Zahlungsansprüche unter Berücksichtigung der obligatorischen und progressiven Modulation von 10 % bzw. 4 %.

Tabelle 3.9: Regionale Werte der Zahlungsansprüche in Deutschland ab 2012

Bundesland	Nominalwert	nach Modulation	Kürzung durch Modulation %
Baden-Württemberg	309	288	6,67
Bayern	361	338	6,38
Berlin/Brandenburg	306	275	10,25
Hessen	300	279	6,97
Mecklenburg-Vorpommern	333	299	10,33
Niedersachsen/Bremen	366	337	7,97
Nordrhein-Westfalen	360	334	7,22
Rheinland-Pfalz	296	274	7,38
Saarland	296	273	7,66
Sachsen	359	322	10,31
Sachsen-Anhalt	358	320	10,48
Schleswig-Holstein/Hamburg	359	329	8,40
Thüringen	348	311	10,74
Deutschland	344	316	8,23

Quelle: BMELV Januar 2011

3.4.3 Degression und Obergrenze

a) Regelungsinhalt

Der Entwurf der Direktzahlungsverordnung sieht folgende Kürzung und Deckelung der Direktzahlungen vor (Art. 11):

- um 20 % für die Tranche über 150.000 EUR bis 200.000 EUR
- um 40 % für die Tranche über 200.000 EUR bis 250.000 EUR
- um 70 % für die Tranche über 250.000 EUR bis 300.000 EUR
- um 100 % für die Tranche über 300.000 EUR.

Der Greeninganteil von 30 % der Direktzahlungen wird nicht in die Kürzung einbezogen.

Die im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne einschließlich Lohnnebenkosten werden vor der Berechnung der Kürzungen in Abzug gebracht.

b) Rechercheergebnisse

Höhe der Direktzahlungen

Die Wirkung der Obergrenzenregelung hängt von der zukünftigen Höhe der Direktzahlungen ab. Endgültige Informationen dazu liegen zz. nicht vor. Nach der bisher

bekanntes nationales Obergrenze für Deutschland (siehe Pkt. 3.3) sind Direktzahlungen von 310 bis 315 EUR/ha möglich.

In Abhängigkeit von der nationalen Umsetzung der Direktzahlungsverordnung in Deutschland und der dabei entstehenden regionalen Obergrenze für Thüringen ist mit einer Basisprämie von ca. 200 bis 220 EUR/ha zu rechnen. Die daraus entstehenden Direktzahlungen unterliegen der Obergrenzenregelung.

Datengrundlage

Auf folgende Daten wurde zurückgegriffen:

- InVeKoS-Stichprobe von 4.840 Betrieben mit 785,0 Tha LF (Mehrfachanträge 2010)
- Buchführungsstichprobe von 705 Betrieben mit 536,8 Tha LF (Buchführung 2009/10)

Die Berechnungen erfolgten mit einer Basisprämie von 218 EUR/ZA und damit auf einem wahrscheinlich vergleichsweise hohen Niveau.

Aus der Buchführungsstichprobe wurden die gezahlten Löhne einschließlich Lohnnebenkosten entnommen und zu 100 %, 75 %, 67 % und 50 % in Anrechnung gebracht.

Obergrenze ohne Beschäftigungskomponente

Der Degressionsansatz beginnt ab einer Betriebsgröße von 688 ha LF, wenn der vorgesehene Beschäftigungseffekt zunächst nicht berücksichtigt wird.

Bei einer Betriebsgröße ab 1.376 ha greift die Obergrenze von 300.000 EUR, die zu einer Direktzahlung von max. 235.000 EUR führt (ohne Greening-Anteil von ca. 90 – 94 EUR/ha).

Wie viele Thüringer Landwirtschaftsbetriebe mit welcher Flächenausstattung davon betroffen wären, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 3.10: Wirkung der Degression/Obergrenze ohne Beschäftigungskomponente

	Anzahl Betriebe	Anteil %	LF (Tha)	Anteil %
Ohne Kürzung der Direktzahlungen	4 863	93,3	261,7	33,1
Mit Kürzung der Direktzahlungen	350	6,7	529,3	66,9
dar. mit Deckelung der Direktzahlungen auf 235.000 EUR	152	2,9	336,2	42,5

Auf zwei Drittel der LF Thüringen werden die Direktzahlungen gekürzt. In 152 mit 336 Tha LF entsteht eine Direktzahlung von max. 235.000 EUR (ohne Greeninganteil).

Fazit:

Ohne Arbeitskraft-/Beschäftigungskomponente führt die Obergrenzenregelung in Thüringer Landwirtschaftsbetrieben zu einer erheblichen Kürzung der Direktzahlungen.

Obergrenze mit Beschäftigungskomponente

Anhand der Buchführungsstichprobe wurde die Beschäftigungskomponente mit 100 % überprüft sowie anteilige Personalkosten von 75 %, 67 % und 50 % angerechnet und die Direktzahlungen mit den möglichen Kürzungen ermittelt.

Tabelle 3.11: Betroffenheit der Betriebe gesamt

Anrechnung Personalkosten zu	ME	100%	75%	67 %	50%
Anzahl Betriebe	n	705			
LF Betriebe	ha	536.767			
Basisprämienvolumen	€	117.015.239			
Anzahl Betriebe mit Basisprämie > 150.000 € (Betriebe > 688 ha LF bei 218 € Basisprämie)	n	276			
LF der Betriebe mit Basisprämie > 150.000 € (Betriebe > 688 ha LF bei 218 € Basisprämie)	ha	427.358			
Basisprämienvolumen der Betriebe mit Basisprämie > 150.000 € (Betriebe > 688 ha LF bei 218 € Basisprämie)	€	93.164.063			
Anzahl Betriebe mit Basisprämie > angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	n	33	60	77	127
LF für Betriebe mit Basisprämie > angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	ha	35.837	72.127	100.882	181.147
Basisprämienvolumen für Betriebe mit Basisprämie > angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	€	7.812.442	15.723.599	21.992.311	39.490.011
Anzahl Betriebe bei Degressionsansatz unter Berücksichtigung der angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	n	3	8	9	19
LF der Betriebe bei Degressionsansatz unter Berücksichtigung der angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	ha	4.140,99	14.039	14.987	35.695
Basisprämienvolumen der Betriebe bei Degressionsansatz unter Berücksichtigung der angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	€	902.736	3.060.552	3.267.140	7.781.464
Kürzungsvolumen für Degressionsansatz unter Berücksichtigung der angerechnete Personalaufwendungen (218 € Basisprämie)	€	84.159	151.829	208.985	498.618
Kürzung im Mittel der Betriebe	%	9,3	5,0	6,4	6,4
Einzelbetriebliche Kürzung	%	1,3 bis 16,4	0,2 bis 16,4	0,05 bis 17,3	0,3 bis 22,8
Kürzung der Basisprämie bei angerechneten Personalaufwand	€/ha	20	11	14	14
Einzelbetriebliche Kürzung	€/ha	ca. 3 bis 36	ca. 3 bis 36	ca. 1 bis 38	ca. 1 bis 50

c) Fazit/Botschaft:

Die in Art. 11 des Entwurfs der Direktzahlungsverordnung vorgesehene Kürzung und Deckelung der Direktzahlungen bei Anrechnung der gesamten Personalkosten wird nur in einzelnen Thüringer Landwirtschaftsbetrieben wirksam. Die Simulation anhand von Buchführungsdaten zeigt, dass 4 bis 5 Betriebe betroffen sein könnten. Der Kürzungsbetrag von ca. 84.000 EUR ist marginal.

Werden nur anteilig (zu 75 %, 67 % und 50 %) die Personalkosten angerechnet, erhöht sich die Betroffenheit der Betriebe (Tabelle 3.11). Rechnet man die Ergebnisse der Stichprobe auf Thüringen hoch, dürften bei 75 % Anrechnung der Personalkosten ca. 10 Betriebe und bei 50 % ca. 24 bis 25 Betriebe betroffen sein. Die Kürzung je Hektar LF schwankt von ca. 0,70 bis ca. 50 €/ha LF und stellt damit einzelbetrieblich ein beachtliches Kürzungsvolumen dar.

Bei den betroffenen Betrieben handelt es sich in erster Linie um Ackerbaubetriebe mit einem geringen AK-Besatz und einen hohen Anteil fremder Lohn- und Maschinenarbeit. Diese Betriebe dürften in der Lage sein eine Kürzung der Direktzahlungen auszuschließen oder zu vermindern, indem Lohnarbeit durch eigene Arbeitskräfte ersetzt wird.

d) Argumentationslinie gegen die Obergrenzenregelung

Juristische Bewertung:

Zunehmend werden verfassungsrechtliche Zweifel an der Vereinbarkeit einer Obergrenzenregelung mit dem Gleichheitssatz und dem Diskriminierungsverbot geäußert (I. Härtel 2011)⁶⁾

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind Gemeinschaftsunternehmen/Mehrfamilienbetriebe

Das zeigt die Analyse der Struktur der Landwirtschaftsbetriebe betreffs Arbeitskräfte, Gesellschafter/Mitglieder und Landeinbringer anhand der aktuellen Buchführungsdaten von 2009/10.

Ausgewertet wurden Daten von 131 Genossenschaften und 126 Betrieben in Form von Gesellschaften (eG, GmbH, AG u. a.), von denen o. g. Daten vorlagen.

Tabelle 3.12: Arbeitskräfte- und Gesellschafterstruktur Thüringer Landwirtschaftsbetriebe

	ME	Genossenschaften	übrige Gesellschafter ¹⁾ (GmbH, AG, GmbH/Co KG u. a.)
Betriebe	n	131	126
LF	ha	195.874	157.405
Arbeitskräfte	AKE	4.374	2.895
	AK/100 ha	2,23	1,84
Mitglieder/Gesellschafter	Personen	8.401	5.141
dar. Boden bereitgestellt	Personen	4.554 \approx 54 % der Mitgl.	2.515 \approx 49 % d. Gesellschafter
dar. mitarbeitend	Personen	2.597 \approx 59 % der AK	1.169 \approx 23 % der AK
LF je Mitglied/Gesellschafter	ha	23	31
LF je mitarb. Mitglied/Gesellschafter	ha	75	135

¹⁾ Gesellschaften mit mehr als 1 Gesellschafter

Verteilung der Direktzahlungen

Hier wird regelmäßig argumentiert und durch statistische Zahlen belegt, dass 20 % der Betriebe 80 % der Direktzahlungen erhalten würden. Dies wird als „ungerecht“, dargestellt. Eine derartige Verteilung ergibt sich zwangsläufig aus den agrarstrukturellen Gegebenheiten und trifft auch für Thüringen zu.

⁶⁾ Prof. Dr. I. Härtel: Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union nach 2013 in juristischer Perspektive

Argumentation:

- In Thüringen sind 2.800 Betriebe (55 % der Betriebe) Nebenerwerbslandwirte, die
 - 30.200 ha LF bewirtschaften \triangleq 3,8 % der LF
 - 19.900 GVE Tiere halten \triangleq 5,6 % aller Tiere
 - 15.600 Rinder halten \triangleq 4,5 % aller Rinder
 - 900 Milchkühe halten \triangleq 0,8 % der Milchkühe
 - über ein Arbeitspotenzial von AKE verfügen \triangleq 5,6 % des Arbeitspotenzials
- 20 % der größten Thüringer Landwirtschaftsbetriebe (ca. 1.000 Betriebe) halten folgende Anteile⁷⁾:
 - 92 % an der LF
 - 85 % am Tierbestand
 - 93 % am Kuhbestand
 - 90 % an den Arbeitskräften/Arbeitsplätzen

„Gerechte“ Verteilung der Direktzahlungen

In der Mitteilung der Kommission von zur GAP bis 2020 wird argumentiert, die Direktzahlungen „gerecht und ausgewogen zwischen den Mitgliedsstaaten und Landwirten zu verteilen“. Der Agrarausschuss des EU-Parlaments schließt sich dieser Argumentation an.

Allerdings ist bisher nicht erkennbar, wie eine „gerechte Verteilung“ aussehen soll. Auch zwischen den deutschen Landwirtschaftsbetrieben wird es bei der ab 2013 einheitlichen Betriebsprämie deutliche Unterschiede in der Höhe der Betriebsprämie geben, was die Tabelle 3.13 zeigt:

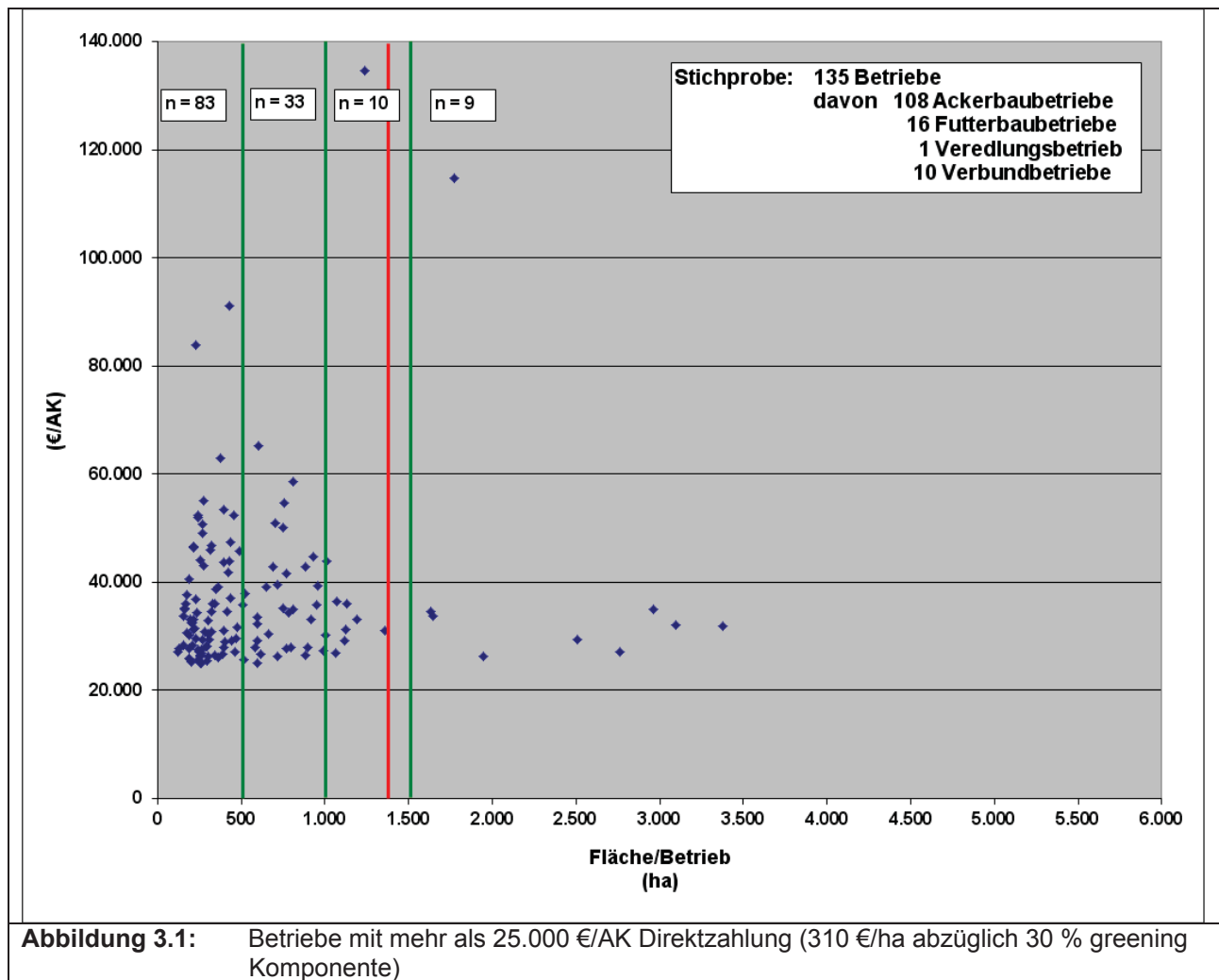
Tabelle 3.13: Höhe der Betriebsprämie je AK 2013

Rechtsform	Betriebsform	Region	Betriebsprämie TEUR/AK
HE	alle Betriebe	DE	10,0
HE	Ackerbau	DE	19,8
HE	Milch	DE	10,4
HE	Ackerbau	SH	25,2
JP	Ackerbau	Neue Länder	27,4
JP	Milch	Neue Länder	12,1
JP	alle Betriebe	TH	14,0

Botschaft: Vergleichsweise hohe Direktzahlungen je AK sind deutschlandweit in Ackerbaubetrieben anzutreffen. Diese Betriebe erzielen zudem ein überdurchschnittliches Einkommen.

Anhand der Stichprobe von 705 Thüringer Landwirtschaftsbetrieben wird geprüft, ob die Obergrenzen- bzw. Degressionsregelung zu einer „gerechteren“ Verteilung der Direktzahlungen beitragen kann.

⁷⁾ Quelle: Daten der Agrarförderung 2008; Abgrenzung nach der Betriebsgröße
Seite 21 von 83



In Abbildung 3.1 sind die Betriebe dargestellt, die mehr als 25.000 EUR Direktzahlungen je AK (218 EUR/ha ohne Greening-Anteil) erhalten.

Es handelt sich größtenteils um Ackerbaubetriebe (108) und extensive Futterbaubetriebe (16).

Da die Obergrenzenregelung (300.000 EUR/Betrieb) erst ab 1 376 ha, die Degressionsregelung erst ab 688 ha wirksam wird, tritt in den Betrieben mit hohen Direktzahlungen je AK faktisch keine Kürzung der Direktzahlungen ein.

Fazit:

Die Obergrenze-/Degressionsregelung führt nicht zu einer „gerechteren“ Verteilung der Direktzahlungen, sondern vergrößert die ohnehin vorhandenen Einkommensdisparitäten zwischen den Landwirtschaftsbetrieben.

3.4.4 Ausgleichszulage aus der 1. Säule

a) Regelungsinhalt

Das Stufensystem der Direktzahlungen ermöglicht den Mitgliedsstaaten, Zusatzzahlungen aus der 1. Säule für Landwirte vorzusehen.

Diese Option kann auf nationaler Ebene angewandt werden und ermöglicht die Direktzahlungen zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu differenzieren.

Die Regelungen sehen folgendes vor:

- Die Mitgliedsstaaten können bis zu 5 % der nationalen/regionalen Obergrenze für die Zusatzzahlung einsetzen.
- Der Fördersatz ergibt sich aus den Finanzvolumen dividiert durch die benachteiligte LF bzw. die festgelegten Teilflächen (z. B. Grünland)
- Die Grundlage für den Umfang der benachteiligten LF bildet die neue Gebietskulisse.
- Darüber hinaus ist wie bisher eine Ausgleichszulage nach der ELER-VO im Rahmen der 2. Säule auf der Grundlage der neuen Gebietskulisse möglich. Für Flächen, die den Status als benachteiligtes Gebiet verlieren, können in einer Phasing-Out-Phase degressiv gestaffelte Übergangszahlungen gewährt werden.

b) Simulationsrechnung

Die Simulationsrechnung wurde mit folgenden Daten durchgeführt:

LF Thüringen: 791.035 ha
dar. ben. Gebiet nach KOM-Simulation:
 LF: 371.664 ha
 dav. AL: 234.088 ha
 dav. GL: 136.769 ha
 dav. so. LF: 807 ha

Regionale Obergrenze für Thüringen: ca. 249 Mio. EUR
Finanzvolumen für Ausgleichszulage: 5 %, 4 % und 3 % der regionalen Obergrenze

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und beziehen sich auf das Jahr 2014.

Tabelle 3.14: Differenzierung der Direktzahlungen 2014 durch eine Ausgleichszulage in der 1. Säule

	ME	Variante			ohne AGZ 1. Säule
		A	B	C	
Anteil AGZ an der Obergrenze	%	5	4	3	0
LF im ben. Gebiet (2. Stufe)	Tha	342,5	342,5	342,5	▪
dar. Grünland im ben. Gebiet	Tha	136,7	136,7	136,7	▪
Finanzvolumen der Zusatzzahlung AGZ	Mio. EUR	12,5	10,0	7,5	0
Finanzvolumen der Zusatzzahlung AGZ	je ha LF	37	29	22	0
Finanzvolumen der Zusatzzahlung AGZ	je ha GL	94	75	56	0
Verminderung der Basisprämie	EUR/ZA	16	13	10	▪

In Abhängigkeit von der Höhe des Finanzvolumens für die Ausgleichszulage in der 1. Säule vermindert sich die Basisprämie um 10 bis 16 EUR/ZA.

Im benachteiligten Gebiet fällt eine Zusatzzahlung von 22 bis 37 EUR/ha LF an.

Der Nettoeffekt, die tatsächliche Erhöhung der Direktzahlung gegenüber der Option „keine AGZ in der 1. Säule“ beträgt demzufolge 12 bis 21 EUR/ha LF.

Wird das Finanzvolumen nur für das Grünland bereitgestellt, entsteht eine Zusatzzahlung je ha Grünland von 56 bis 94 EUR/ha.

Zum besseren Verständnis der vorstehenden Berechnungen sei die Umverteilungswirkung der Zusatzzahlung AGZ 1. Säule in den folgenden Abbildungen 3.2 und 3.3 und für die Variante 5 % der Obergrenze dargestellt. Das Finanzvolumen für die Zusatzzahlung entsteht entsprechend dem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus

dadurch, dass die Basisprämie im und außerhalb des benachteiligten Gebietes gleichermaßen vermindert wird.

Danach wird das Finanzvolumen als Zusatzzahlung dem benachteiligten Gebiet über die LF (Abbildung 3.2) oder das GL (Abbildung 3.3) zugewiesen.

	ME	Variante		
		A	B	C
Finanzvolumen AGZ 1. Säule	Mio. EUR	12,5	10,0	7,5
dar. aus nicht ben. Gebiet	Mio. EUR	7,1	5,7	4,3
dar. aus benachteiligtes Gebiet	Mio. EUR	5,4	4,3	3,2
Nettowirkung für ben. Gebiet	Mio. EUR	+7,1	+5,7	+4,3

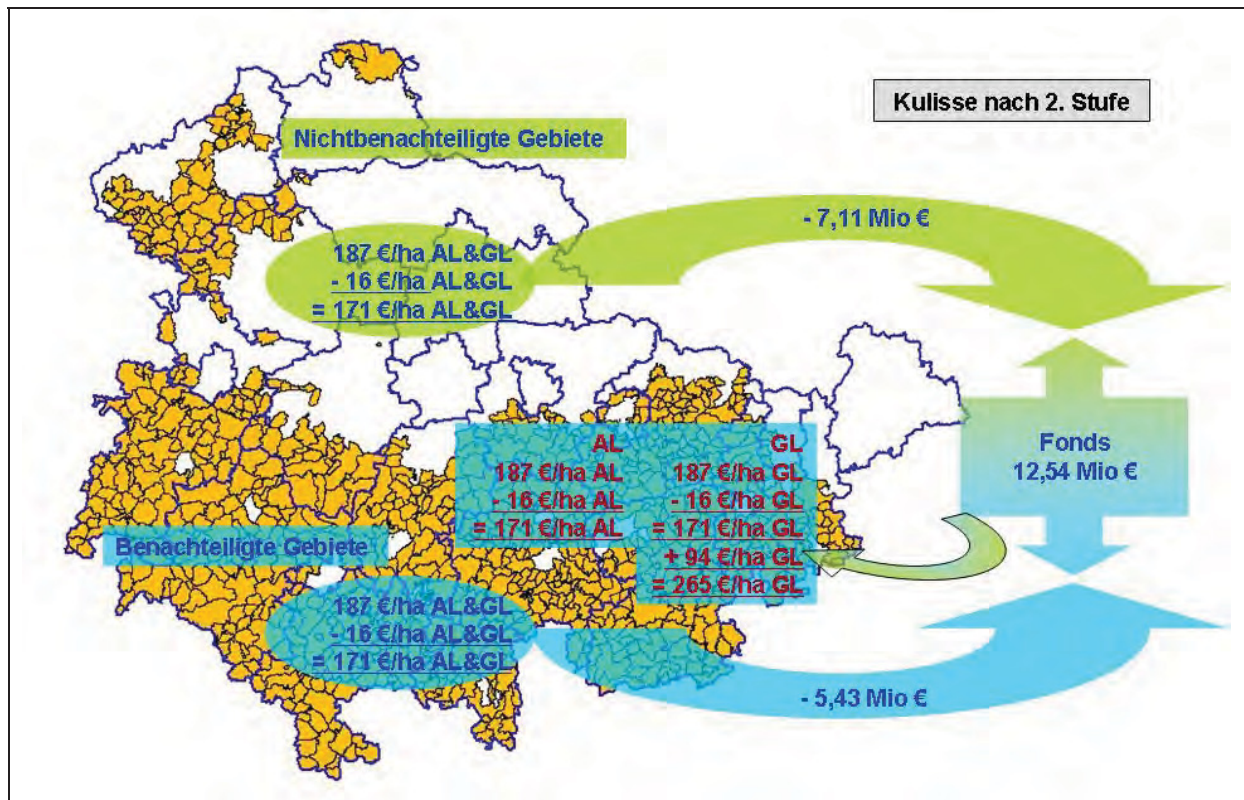
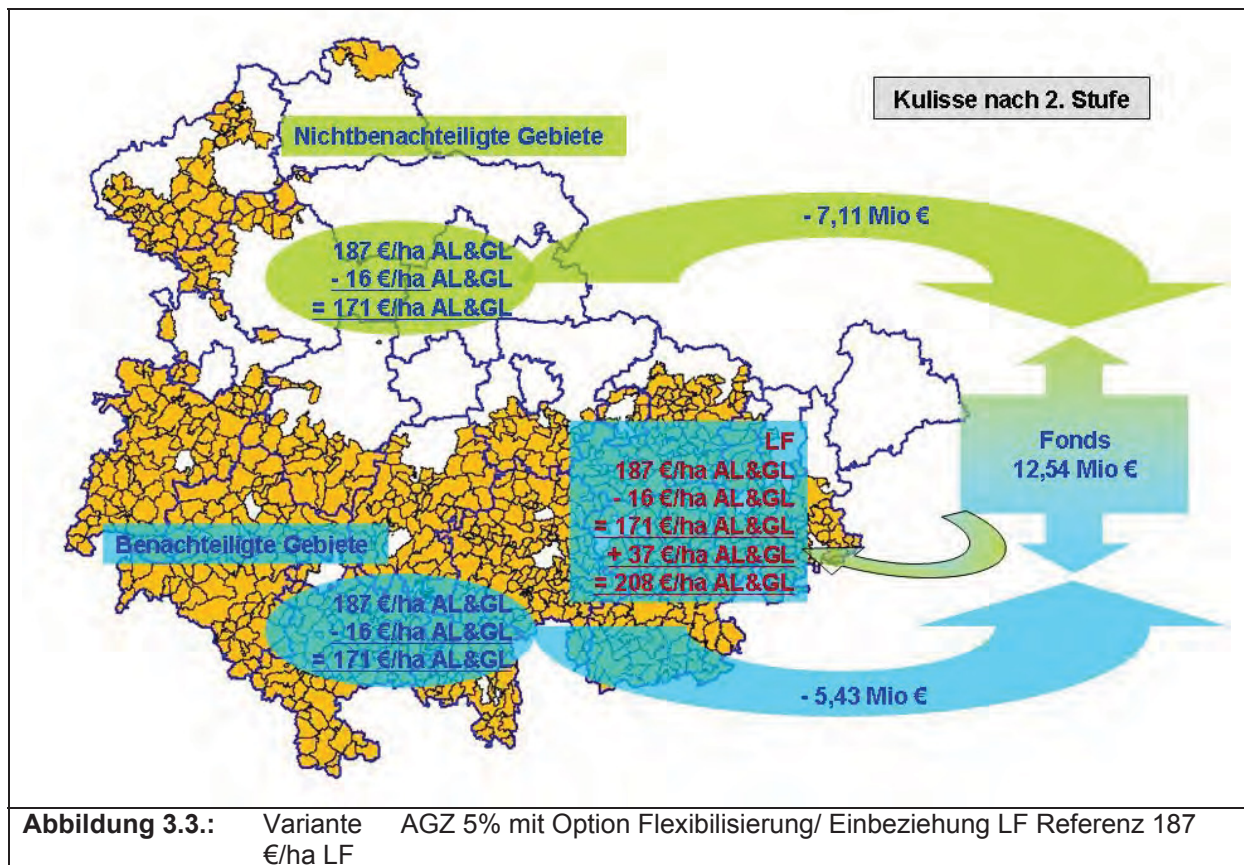


Abbildung 3.2: Variante AGZ 5% mit Option Flexibilisierung/ Einbeziehung nur Grünland Referenz 187 €/ha LF



Die Zusatzzahlung „AGZ 1. Säule“ (5 %) führt zu einer Differenzierung der Direktzahlungen zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet von 37 EUR/ha.

Die Nettowirkung (effektive Erhöhung gegenüber der Referenz „keine AGZ 1. Säule“) beträgt allerdings nur 21 EUR/ha LF. Der dem benachteiligtem Gebiet zufließende Bruttobetrag wird mit 7,91 Mio. EUR der Ackerfläche und mit 4,63 Mio. EUR dem Grünland zugewiesen (Nettobeträge 4,17 Mio. EUR auf die Ackerfläche; 2,44 Mio. EUR auf das Grünland).

Wird die Zusatzzahlung „AGZ 1. Säule“ ausschließlich den Grünlandflächen zugewiesen, wird eine effektive Erhöhung der Direktzahlungen für das Grünland von 7,1 Mio. EUR bzw. 78 EUR/ha erreicht.

c) Fazit/Botschaft

- Eine Zusatzzahlung für benachteiligte Gebiete sollte geprüft und nicht von vornherein abgelehnt werden. Das ist schon deshalb angebracht, weil eine wirksame Unterstützung der Bodennutzung auf schwächeren Agrarstandorten, insbesondere der extensiven Grünlandbewirtschaftung auch zukünftig erforderlich ist und u. U. über die 2. Säule allein nicht erreicht werden kann.
- Für die Nutzung der Option „AGZ 1. Säule“ sollte den Bundesländern der notwendigen Gestaltungsspielraum eingeräumt werden.
- Wird die mögliche Zusatzzahlung der gesamten LF des benachteiligten Gebietes zugeordnet, kann eine effektive Erhöhung der Direktzahlungen bis 21 EUR/ha LF erreicht werden.
- Denkbar ist eine Zuordnung der Zusatzzahlungen für das Grünland des benachteiligten Gebietes. Damit kann eine wirksame zusätzliche Unterstützung der Produktionsverfahren auf dem Grünland aus der 1. Säule erreicht werden.

3.4.5 Ausgleich für den Wegfall der Modulation

3.4.5.1 Vorschlag zum Ausgleich für den Wegfall der Modulation (BMELV – Vorschlag)

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Der Entwurf der Direktzahlungsverordnung sieht keine einzelbetriebliche Modulation der Direktzahlungen mehr vor. Den Mitgliedsstaaten wird die Option eingeräumt, bis 10 % des Direktzahlungsvolumens zur Finanzierung von Maßnahmen der 2. Säule zu transferieren (Art. 14 Flexibilität zwischen den Säulen).

Das BMELV hat einen Vorschlag unterbreitet, kleineren und mittleren Betrieben ab 2014 für den Wegfall der einzelbetrieblichen Modulation einen Ausgleich nach einem betriebsgrößenabhängigen Algorithmus zu gewähren.

Anhand von Simulationsrechnungen wird der damit verbundene Umverteilungseffekt zwischen den Landwirtschaftsbetrieben ermittelt. Sollte dieser Ansatz auf nationaler Ebene umgesetzt werden, kommt es zwangsläufig zu Umverteilung des Direktzahlungsvolumens zwischen den Bundesländern.

Die Höhe der möglichen Umverteilung wird abgeschätzt.

b) Rechercheergebnisse

Den Recherchen werden ein Datensatz aus der ZID-Datei (Stand 26.09.2011) und ein Datensatz aus der Thüringer InVeKoS-Datei zugrunde gelegt. Hingewiesen ist auf Tabelle 3.9 mit Informationen zum Direktzahlungsvolumen der einzelnen Bundesländer.

- Regionale Umsetzung in der Bundesländern

Für Thüringen ergeben sich folgende einzelbetriebliche Umverteilungseffekte:

- Umverteilung zwischen kleineren und größeren Betrieben
Gleichgewicht der Betriebsgröße: 64 ha
- Differenzierung der Basisprämie von 294 EUR/ha (große Betriebe) und 353 EUR/ha (kleinere Betriebe)
- Verminderung der Basisprämie um 2 EUR/ZA

- Nationale Umsetzung auf Bundesebene

Nach vorliegenden Informationen wird eine nationale Umsetzung auf Bundesebene angestrebt. Das führt zu gravierenden Umverteilungen zwischen den Bundesländern.

- Erhöhung der Direktzahlungen für kleine/mittlere Betriebe um ca. 169 Mio. EUR
- Kürzung der Basisprämie um ca. 10 EUR/ZA
- Umverteilungseffekt zu Lasten Thüringens

Kürzung der Basisprämie: 7,9 Mio. EUR

Erhöhungsbetrag: 1,5 Mio. EUR

Nettoeffekt ~ 6,4 Mio. EUR

△ - 8 EUR/ha LF

c) Fazit/Botschaft/Argumentation

- Eine Vielzahl von Betrieben erhalten trotz der Reduzierung der nationalen Obergrenze für Deutschland um 8,6 % höhere Direktzahlungen im Vergleich zum gegenwärtigen Direktzahlungssystem. Das ist nicht gerechtfertigt. Wie soll das begründet werden?

- Der Vorschlag führt zur Umverteilung der Direktzahlungen von „groß“ zu „klein“ (Gleichgewichtsgröße 64 ha/Betrieb).
Das ist aus agrarstruktureller Sicht ein falsches Signal.
- Die Finanzierung der Ausgleichszahlung für kleine und mittlere Betriebe erfolgt über die Kürzung der Basisprämie um ca. 10 EUR/ha bzw. ZA. Das ist mit einer Umverteilung des Direktzahlungsvolumens zwischen den Bundesländern verbunden. Thüringen trägt mit 6,4 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen bei.
- Das vorgeschlagene Ausgleichsmodell wirft verwaltungstechnische Fragen auf und erhöht den Verwaltungsaufwand.
 - Wird die Berechnung des Ausgleichsbetrages einmalig bei der Erstzuweisung der Zahlungsansprüche 2014 durchgeführt.
 - Damit werden wieder „betriebsindividuelle Werte“ der Zahlungsansprüche geschaffen, nachdem der Angleichungsprozess der Werte 2012 abgeschlossen wurde.
 - Das Stufensystem geht davon aus, dass die Höhe der Basisprämie jährlich neu berechnet werden muss. Demzufolge müssen auch die „betriebsindividuelle Werte“ neu berechnet werden, die sich zudem in Abhängigkeit von der Flächenausstattung ändern.
 - Sind Zahlungsansprüche mit derartigen „top ups“ handelbar?
- Sollte diese Option aus politischen Gründen weiter verfolgt werden, sollte dies auf der Ebene der Bundesländer aus der jeweiligen regionalen Obergrenze und den daraus resultierenden regionalen Wirkungen erfolgen.

3.4.5.2 Vorschlag des Agrarausschusses des EU-Parlaments für eine „Zusatzzahlung für die ersten Hektarflächen“

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Am 24. Januar 2013 hat der Agrarausschuss des EU-Parlaments seinen Bericht über die Verordnungsentwürfe der EU-Kommission zur Reform der Agrarpolitik vorgelegt. Darin sind Änderungsvorschläge zum Direktzahlungssystem enthalten. Ein Vorschlag sieht vor, als nationale Option für die ersten 50 ha eines Betriebes Zusatzzahlungen bis zu einem Volumen von 30 % der nationalen Obergrenze vorzusehen („reziproke Modulation“).

Anhand von Simulationsrechnungen wird die daraus entstehende Differenzierung der Basisprämie zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und der mögliche Umverteilungseffekt zwischen den Bundesländern abgeschätzt.

b) Rechercheergebnisse

Die Simulation erfolgt anhand eines Datensatzes des BMELV vom 11.01.2012 (ZID Datenauszug Stichtag 26.09.2011). Wichtige Daten sind in Anlage A-21 zusammengefasst.

Bei den Simulationsrechnungen wurde von einer einheitlichen Finanzausstattung des Direktzahlungssystems je ha LF ausgegangen. Die bisherige Differenzierung zwischen den Bundesländern bleibt unberücksichtigt.

Die Zusatzzahlung wurde für die Varianten 5 %, 10 %, 20 % und 30 % der nationalen Obergrenze berechnet.

Die Ergebnisse der Simulation bei deutschlandweiter Umsetzung des Stufensystems der Direktzahlungen sind in der Tabelle 3.15 zusammengefasst.

Tabelle 3.15: Ermittlung der Basisprämie und des Zuschlages für die ersten 50 ha

Option	Bemessung	ME	A (5 %)	B (10 %)	C (20 %)	D (30 %)
Nat. Obergrenze		Mio. EUR	5.275,9	5.275,9	5.275,9	5.275,9
Greening	30%	Mio. EUR	1.582,8	1.582,8	1.582,8	1.582,8
Nat. Reserve	2%	Mio. EUR	105,5	105,5	105,5	105,5
Flexibilität	5%	Mio. EUR	263,8	263,8	263,8	263,8
Ausgleichszulage	keine	Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0
gekoppelte Zahlung	keine	Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0
Kleinlandwirte	1.500 EUR/Betr,	Mio. EUR	112,7	112,7	112,7	112,7
Junglandwirte	100 ha/Betr.	Mio. EUR	139,0	139,0	139,0	139,0
Basisprämie		Mio. EUR	3.072,1	3.072,1	3.072,1	3.072,1
Anzahl ZA (ohne Kleinlandwirte)		Mio. Stck.	16,749	16,749	16,749	16,749
Wert ZA		EUR/ZA	183	183	183	183
Reziproke Modulation	5/10/20/30 %	Mio. EUR	263,8	527,6	1.055,2	1.582,8
Basisprämie		Mio. EUR	2.808,3	2.544,5	2.016,9	1.489,3
Wert ZA (über 50 ha)		EUR/ZA	168	152	120	89
Differenz		EUR/ZA	-16	-31	-63	-94
Fläche bis 50 ha		ha	8.047.131	8.047.131	8.047.131	8.047.131
Zuschlag für ersten 50 ha		EUR/ZA	33	66	131	197
Basisprämie incl. Zuschlag für ersten 50 ha		EUR/ZA	201	218	251	286

Ohne die Option Zusatzzahlung entsteht eine Basisprämie von 183 EUR/ZA. Wird die Zusatzzahlung in Anspruch genommen, wird die Basisprämie auf 89 bis 168 EUR/ZA abgesenkt.

Der Umfang der ersten 50 Zahlungsansprüche je Betrieb beläuft sich auf 8,047 Mio. Das sind 48 % aller Zahlungsansprüche (ohne Kleinlandwirte). Daraus entsteht eine Zusatzzahlung von 33 bis 197 EUR/ZA.

Die Anwendung dieser Option ist mit einer gravierenden Differenzierung der Basisprämie in Abhängigkeit von der Betriebsgröße verbunden.

Die Differenzierung der Basisprämie (einschl. Zuschlag) reicht von 286 EUR/ZA bis 91 EUR/ZA bei Var. D (30 %). Werden nur 5 % der nationalen Obergrenze (Var. A) eingesetzt, differenziert die Basisprämie zwischen 201 EUR/ZA bis 168 EUR/ZA.

Zwischenfazit:

- Mit der Option „Reziproke Modulation“ entsteht eine Differenzierung der Basisprämie in Abhängigkeit von der Betriebsgröße.
- Je größer der Anteil der nationalen Obergrenze, der dafür eingesetzt wird, umso höher wird die Differenzierung.
- 30 % der nationalen Obergrenze für eine derartige Zusatzzahlung einzusetzen
 - konterkariert die Basisprämie im mehrstufigen Direktzahlungssystem
 - ist betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt
 - ist agrarpolitisch fragwürdig und
 - kann niemand vermittelt werden
- Unklar ist der Hintergrund des Vorschlages. Ist diese Regelung zum Ausgleich des Wegfalls der Modulation vorgesehen?

Dafür wäre ein deutlich geringeres Finanzvolumen ausreichend.

Infolge der deutlichen agrarstrukturellen Unterschiede zwischen den Bundesländern entsteht ein gravierender Umverteilungseffekt zwischen den Bundesländern.

Das macht die folgende Tabelle 3.16 deutlich.

In Deutschland würden ca. 47 % der LF/ZA Zusatzzahlungen erhalten. In den ost-deutschen Ländern sind das 12,0 bis 17,5 %, in Thüringen 12,4 %. Der Umverteilungseffekt (30 % der NOG) zwischen den Bundesländern reicht von -71 EUR/ZA (Mecklenburg-Vorpommern) bis +58 EUR/ZA (Bayern). In Thüringen wird die durchschnittliche Basisprämie um 70 EUR/ZA reduziert. Die durchschnittliche Basisprämie (einschl. Zusatzzahlungen) in den Bundesländern liegt zwischen 116 bis 239 EUR/ZA. Bei 5 % der NOG entsteht eine Differenzierung der Basisprämie in den Bundesländern von 174 bis 191 €/ZA.

Tabelle 3.16: Ergebnisse zum Finanzbedarf aus der Berechnung zur Bewertung der reziproken Modulation in den Bundesländern

Bundesland	Finanzmittelsaldo €/ha bei Variante ... der NOG				Durchschnittliche Basisprämie einschl. Zusatzzahlung €/ha bei Variante ... der NOG			
	5 %	10 %	20 %	30 %	5 %	10 %	20 %	30 %
01 - SH	0	-1	-1	-2	185	185	184	184
02 - HH	4	8	16	23	187	191	199	206
03 - NI	2	5	10	14	186	189	194	198
04 - HB								
05 - NW	7	14	27	41	186	193	206	220
06 - HE	5	10	19	29	185	190	199	209
07 - RP	3	6	13	19	185	189	195	202
08 - BW	7	14	28	43	187	194	209	223
09 - BY	10	19	39	58	191	200	220	239
10 - SL	0	0	1	1	186	186	186	186
11 - BE	-1	-2	-5	-7	186	185	183	180
12 - BB	-11	-23	-46	-69	176	164	141	119
13 - MV	-12	-24	-47	-71	176	164	140	117
14 - SN	-10	-20	-40	-60	175	165	145	125
15 - ST	-12	-23	-46	-69	176	164	141	118
16 - TH	-12	-23	-47	-70	174	162	139	116
DE	0	0	0	0	183	183	183	183

Zwischenfazit:

- Die Umverteilung geht zu Lasten der ost- und norddeutschen Länder und ist nicht akzeptabel.
- Wer kleinere Landwirtschaftsbetriebe mit Zusatzzahlungen ausstatten will, sollte dies aus der regionalen Obergrenze tun.

Am Beispiel von Bayern und Thüringen soll geprüft werden, ob und mit welchen Konsequenzen eine regionale Umsetzung möglich ist. Beide Länder unterscheiden sich gravierend in agrarstruktureller Hinsicht (Bayern 76 % aller ZA zuschlagfähig, Thüringen 12 % aller ZA zuschlagfähig; siehe Anlage A-21).

Bei den Berechnungen wird auf die Daten des BMELV zurückgegriffen. Es wird von einer einheitlichen Finanzausstattung beider Länder für das Direktzahlungssystem von 311 EUR/ha ausgegangen (Ist 2012: Deutschland 340 EUR/ha, Bayern 355 EUR/ha, Thüringen 346 EUR/ha; jeweils Brutto vor Modulation).

Die Ausgangsdaten sind in der folgenden Tabelle 3.17 zusammengefasst.

Tabelle 3.17: Ausgewählte Daten für Bayern und Thüringen

	ME	Bayern	Thüringen
Betriebe	Stck.	114.849	4.853
dar. Kleinlandwirte	Stck.	22.477	1.741
dar. 5 – 50 ZA/Betrieb	Stck.	73.971	1.709
dar. über 50 ZA/Betrieb	Stck.	18.401	1.403
Zahlungsansprüche gesamt	T Stck.	3.222,5	792,4
dar. ZA mit Zuschlag	T Stck.	2.458,6	98,3
Anteile ZA mit Zuschlag ¹⁾	%	76,3	12,4

¹⁾ ohne Kleinlandwirte

Die Ergebnisse für beide Länder ist in den Tabellen 3.18 und 3.19 zusammengefasst.

Tabelle 3.18: Ermittlung der Basisprämie und des Zuschlages bei regionaler Anwendung in **Bayern**

Option	Bemessung	ME	A	B	C	D
Nat. Obergrenze		Mio. EUR	1.003,4	1.003,4	1.003,4	1.003,4
Basisprämie		Mio. EUR	572,2	572,2	572,2	572,2
Anzahl ZA (ohne Kleinlandwirte)		Mio. Stck.	3.161.483	3.161.483	3.161.483	3.161.483
Wert ZA (über 50 ha)		EUR/ZA	181	181	181	181
Reziproke Modulation	5/10/20/30%	Mio. EUR	50,2	100,3	200,7	301,0
Basisprämie		Mio. EUR	522,0	471,9	371,5	271,2
Wert ZA		EUR/ZA	165	149	118	86
Differenz		EUR/ZA	-16	-32	-63	-95
Fläche bis 50 ha		ha	2.458.591	2.458.591	2.458.591	2.458.591
Zuschlag für ersten 50 ha		EUR/ZA	20	41	82	122
Basisprämie für ersten 50 ha		EUR/ZA	186	190	199	208

Tabelle 3.19: Ermittlung der Basisprämie und des Zuschlages bei regionaler Anwendung in **Thüringen**

Option	Bemessung	ME	A	B	C	D
Nat. Obergrenze		Mio. EUR	246,7	246,7	246,7	246,7
Basisprämie		Mio. EUR	146,3	146,3	146,3	146,3
Anzahl ZA (ohne Kleinlandwirte)		Mio. Stck.	788.068	788.068	788.068	788.068
Wert ZA über 50 ha)		EUR/ZA	186	186	186	186
Reziproke Modulation	5/10/20/30 %	Mio. EUR	12,3	24,7	49,3	74,0
Basisprämie		Mio. EUR	134,0	121,6	96,9	72,3
Wert ZA		EUR/ZA	170	154	123	92
Differenz		EUR/ZA	-16	-31	-63	-94
Fläche bis 50 ha		ha	98.303	98.303	98.303	98.303
Zuschlag für ersten 50 ha		EUR/ZA	125	251	502	753
Basisprämie für ersten 50 ha		EUR/ZA	295	405	625	845

Im Vergleich zur deutschlandweiten Umsetzung der Option wird in Bayern ein Zuschlag für die ersten 50 ha von 20 bis 122 EUR/ZA erzielt (Deutschland 33 bis 197 EUR/ZA). Daraus entsteht ein Wert der ZA für die ersten 50 ha von 185 bis 208 EUR/ZA, für die ZA ab 50 ha von 86 bis 165 EUR/ZA (Deutschland 201 bis 286 EUR/ZA für die ersten 50 ha; 89 bis 168 EUR für ZA ab 50 ha).

Das hängt damit zusammen, dass das Modulationsvolumen, das aus der Kürzung aller Zahlungsansprüche entsteht (bei 30 % 301 Mio. EUR), wieder auf 76 % aller Zahlungsansprüche zugeschlagen wird.

In Thüringen entsteht ein deutlich höherer einzelbetrieblicher Umverteilungseffekt. Hier müssten bei 30 % Modulationsvolumen 753 EUR/ZA zugeschlagen werden. Bei 5 % entsteht ein Zuschlag von 125 EUR/ZA (Bayern 20 EUR/ZA). Die daraus entstehende Differenzierung der Werte der Zahlungsansprüche ist unsinnig, betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt und nicht vermittelbar.

c) Fazit/Botschaft/Argumente

- Die Option „Reziproke Modulation“ ist kritisch zu beurteilen.
- Eine fakultative Anwendung könnte u. U. in Frage kommen
 - zur moderaten Differenzierung der Basisprämie zwischen den Betrieben als politischer Ersatz der Degressions-/Obergrenzenregelung und zum Ausgleich des Wegfalls der bisherigen Modulation
 - bei Umsetzung auf der Ebene der Bundesländer
- Sie muss in den einzelnen Bundesländern aber in Abhängigkeit von der jeweiligen Agrarstruktur unterschiedlich gestaltet werden.
Für Thüringen würde es ausreichen, dass bis 1-2 % der regionalen Obergrenze dafür eingesetzt werden.
In Bayern müsste die betriebliche Grenze für die Zusatzzahlung deutlich unterhalb von 50 ha/Betrieb angesiedelt werden.
- Die Option „Reziproke Modulation“ ist verwaltungstechnisch als äußerst problematisch zu beurteilen. Die Ermittlung der Zusatzbeträge ist mit hohem Rechenaufwand verbunden.
- Offen bleibt die Frage, ob und wie die Zusatzzahlung in die Handelbarkeit der Zahlungsansprüche einbezogen werden kann. Vom Grundverständnis der Zusatzzahlung her ist eine Handelbarkeit nicht möglich.

3.4.6 Gekoppelte Stützungen

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Der Entwurf der Direktzahlungsverordnung (Art. 38 – 41) ermöglicht den Mitgliedsstaaten, für die aufgelisteten Sektoren und Erzeugungen gekoppelte Stützungen zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren befinden sich in Schwierigkeiten und
- ihnen kommt aus wirtschaftlichen, sozialen und/oder ökologischen Gründen eine „ganz besondere Bedeutung“ zu.

In der agrarpolitischen Diskussion sind in diesem Zusammenhang 2 Fragestellungen angesprochen worden, zu denen Recherchen angestellt und Ergebnisse zusammengestellt werden.

- Kann durch eine gekoppelte Zahlung für Schafe und Ziegen dem Rückgang der Schafbestände entgegengewirkt werden?
- Kann eine RGV-Prämie für Höhenlagen/sensible Gebiete⁸⁾ dazu beitragen, die Bodennutzung in „natursensiblen Gebieten“ aufrecht zu erhalten/zu unterstützen?

⁸⁾ BLHV fordert Raufresserprämie für Höhengebiete (AGRA-EUROPE 45/12; 5. Nov. 2012)
Seite 31 von 83

Zu beiden Fragestellungen sollen die Rechercheergebnisse kurz dargestellt werden.

b) Rechercheergebnisse zur Problematik Schafhaltung

Anhand der InVeKoS-Dateien von 2003, 2005 und 2010, der Buchführungsergebnisse der letzten Jahre und Informationen aus der Landwirtschaftszählung 2010 wurde eine Analyse zu den Ursachen der Entwicklung der Schafbestände in Thüringen mit folgenden Ergebnissen vorgenommen:

Für den Rückgang der Schafbestände in Thüringen gibt es vielfältige Gründe.

- Altersstruktur der Betriebsleiter/Schäfer in den schafhaltenden Betrieben
- Hofnachfolge bzw. Berufsnachwuchs in den schafhaltenden Betrieben
- bisher unbefriedigende Einkommenslage der Schäfereien
- Ausdünnung/Reduzierung der Schafbestände infolge der entkoppelten Betriebsprämie
- Extensivierung des Grünlandes und deutlicher Ertragsrückgang
- generelle Akzeptanzprobleme gegenüber der Tierhaltung; überzogene Anforderungen an die Tierhaltung (z.B. Tierkennzeichnung)

Zusammenfassende Bewertung einer gekoppelten Zahlung für Schafe und Ziegen

- Der Rückgang der Schafbestände in Thüringen ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen und hat sowohl über die Verminderung der Zahl der schafhaltenden Betriebe als auch der Herdengrößen je Betrieb stattgefunden.
- Die wirtschaftliche Lage der Schafhaltung war in den letzten Jahren unbefriedigend, wird sich aber mit der Angleichung der Werte der Zahlungsansprüche in den nächsten Jahren deutlich verbessern. Damit können Schäfereien ein solides Einkommen erwirtschaften.
- Die Verringerung der Herdengrößen je Betrieb hängt mit der entkoppelten Betriebsprämie zusammen. Zudem schränkt der hohe Anteil von N-Maßnahmen des KULAP über die geringe Ertragsfähigkeit den Tierbestand ein.
- Die Schafhaltung ist auch zukünftig auf Zulagen/Zuschüsse über Direktzahlungen, Ausgleichszulage und KULAP-Maßnahmen in angemessener Höhe angewiesen. Entscheidend dabei ist, dass in der Summe der genannten Förderinstrumente genügend Finanzmittel bereitgestellt werden.
- Eine gekoppelte Zahlung für Schafe kann einen Beitrag zur Stabilisierung der Schafbestände leisten. Allerdings dürfte es nach der vollständigen Entkopplung 2012 in Deutschland aus agrarpolitischer und verwaltungstechnischer Sicht schwierig werden, eine derartige Option deutschlandweit anzuwenden. Ob regionale Lösungen möglich sind, sollte geprüft werden.
- Eine gekoppelte Zahlung von ca. 25 EUR/Mutterschaf
 - induziert einen Finanzbedarf von ca. 3,15 Mio. EUR
 - vermindert die Basisprämie um 4 EUR/ha
 - entspricht einer Erhöhung der Direktzahlungen je nach Mutterschafbesatz von 70 bis 120 EUR/ha bzw. 6.000 bis 10.000 EUR/AK
 - ermöglicht eine Verminderung der KULAP-Prämien und damit des Finanzbedarfs in der 2. Säule

- erfordert zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der durch hoch angesetzte Antragsgrenzen beeinflusst werden kann
- Inwieweit es sich bei der Schafhaltung ab 2014 um eine „Landnutzungsform in Schwierigkeiten“ handelt, muss detailliert geprüft werden. An der ökologischen Bedeutung der Schafhaltung für die Kulturlandschaft dürfte es wenig Zweifel geben.

c) Rechercheergebnisse zur Problematik einer RGV-Prämie in natursensiblen Gebieten

Der Vorschlag einer RGV – Prämie sieht vor, die Berggebiete als natursensibles Gebiet zu behandeln und hier eine RGV – Prämie vorzusehen.

Eine pauschale RGV – Prämie für alle Tierbestände in Berggebieten muss kritisch beurteilt werden, weil dies den im Entwurf der Direktzahlungsverordnung festgelegten Kriterien für gekoppelte Zahlungen nicht gerecht wird. Thüringen hat keine Berggebiete und wird auch zukünftig keine ausweisen können. Gekoppelte Zahlungen sind nur gerechtfertigt, um die Nutzung von Grünlandstandorten, insbesondere mit notwendiger Beweidung aufrechtzuerhalten. Eine RGV Prämie sollte deshalb nur vorgesehen werden für RGV-Bestände von Mutterkühen mit Nachzucht, Schafen/ Ziegen und Jungrindern von Milchkühen, die notwendig sind, um eine Nutzung und Offenhaltung von Grünlandflächen zu gewährleisten.

Natursensible Grünlandflächen sollten von den Bundesländern unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Situation ausgewiesen werden.

Für Thüringen kommt dafür Grünland in Betracht, dass mit naturschutzfachlich ausgerichteten Bewirtschaftungsformen versehen ist (Tabelle 3.20). Es handelt sich um N - Maßnahmen des KULAP in folgender Größenordnung:

Tabelle 3.20: KULAP N – Maßnahmen mit natursensiblen Charakter

KULAP Maßnahme		Fläche in ha
N25	Schafweide	5.729
N213	Biotopgrünland - Weide Schafnutzungen	12.061
N21 Rind	Biotopgrünland - Weide Trockenstandorte	9.410
N22	Biotopgrünland - Weide Bergstandorte	8.156
N23-24	Biotopgrünland - Weide Feucht-/Nasswiesen (inkl. Wiesenbrüter)	5.528
N31	Biotopgrünland - Mahd Trockenstandorte	5.215
N32	Biotopgrünland - Mahd Bergstandorte	3.250
N33-34	Biotopgrünland - Mahd Feucht-/Nasswiesen (inkl. Wiesenbrüter)	5.918
N35	Biotopgrünland - Mahd Flachlandwiesen	684
N4	Streuobstwiesen	2.459
gesamt TH		58.411

Bei einer Ertragsfähigkeit von ca. 25 dt TS/ha ist ein Tierbestand von 0,8 RGV/ha zur Nutzung und Offenhaltung der Grünlandflächen erforderlich. Wird dieser Tierbestand für die in Frage kommenden ca. 58.000 ha natursensiblen Grünland mit 100 EUR/RGV gestützt, ergibt sich ein Finanzbedarf von 4,6 bis 4,7 Mio. EUR der die Basisprämie um ca. 6 EUR/ZA reduziert.

Die Höhe einer potentiellen RGV-Prämie muss in Abhängigkeit von der zukünftigen Höhe der Basisprämie der Fördersätze der Ausgleichszulage und des KULAP festgelegt werden. Eine mögliche Überkompensation sollte vermieden werden.

d) Zusammenfassende Bewertung von gekoppelten Zahlen

- Gekoppelte Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sollten nicht von vornherein abgelehnt werden. Der EU-Rechnungshof hat sich zu den gegenwärtigen Direktbeihilfen für Mutterkühe, Mutterschafe und Ziegen beschäftigt⁹ und vorgeschlagen, auch zukünftig gekoppelte Beihilfen zu ermöglichen zur Stützung der Wirtschaftlichkeit und Aufrechterhaltung der Bodennutzung in bestimmten Regionen.

Gekoppelte Zahlungen aus der 1. Säule können u. U. genutzt werden um

- die Wirtschaftlichkeit von „extensiven Verfahren der Grünlandnutzung“ sicherzustellen, wenn keine ausreichende Finanzausstattung von Ausgleichszulage und KULAP - Maßnahmen erreicht werden kann.
- wirtschaftliche Anreize zur Aufrechterhaltung der zur Nutzung ausgewählten Grünlandstandorte notwendigen Tierbeständen zu schaffen.
- Gekoppelte Tierprämien sollten auf der Ebene der Bundesländer umgesetzt und aus der jeweiligen regionalen Obergrenze finanziert werden.
- Gekoppelte Zahlungen können als RGV – Prämie oder als Prämie je Kopf ausgestaltet werden (Umrechnung in RGV aus Antragsunterlagen jederzeit möglich). Eine pauschale RGV-Prämie in Berggebieten ist allerdings nicht zielführend.

Gekoppelte Zahlungen sind mit erneuten Vor – Ort – Kontrollen verbunden, die Verwaltungsaufwand verursachen. Pro Kopf Prämien dürften mit einem geringeren diesbezüglichen Aufwand verbunden sein.

- Wird mit einer gekoppelten Zahlung die Zielstellung verfolgt, eine notwendige tiergebundene Nutzung von Grünlandflächen, insbesondere von naturschutzfachlich wertvollen Grünland, zu gewährleisten, sollte eine Kulisse von Grünlandflächen festgelegt werden.
In Thüringen kommen dafür N – Flächen des KULAP N2, N3 und N4 in Frage.
- Die gekoppelte Tierprämie bzw. RGV-Prämie wird für den Tierbestand bereitgestellt, der für die Nutzung der Grünlandfläche zur Verwertung des Weidefutters oder der durch Mahd gewonnenen Konservate notwendig ist. Das dürfte sich in der Größenordnung von 0,8 bis 1,0 RGV/ha KULAP Fläche (N2, N3, N4) bewegen.
- Dieser notwendige Zusammenhang zwischen Grünlandfläche und Tierbestand muss auf einzelbetrieblicher Ebene sachgerecht hergestellt, nachgewiesen und im Rahmen der Kontrollraten kontrolliert werden. Der Verwaltungsaufwand einer derartigen Förderung darf nicht unterschätzt werden. Kontrollen des Tierbestandes finden im Rahmen des KULAP allerdings bereits heute statt.
- Um einen wirtschaftlichen Anreiz zur Haltung von RGV-Tierbeständen zu erreichen, müsste die RGV-Prämie 100 bis 150 EUR/RGV betragen. Das entspricht in Abhängigkeit vom notwendigen Tierbestand ca. 80 – 120 €/ha natursensibler Fläche.

In Thüringen entsteht unter der Maßgabe des Ausweises von ca. 58.400 ha natursensibler Grünlandflächen ein Finanzbedarf von 4,7 bis 7,0 Mio. EUR. Das führt zu einer Reduzierung der Basisprämie von 5,8 bis 8,7 €/ZA.

⁹ Direktbeihilfen für Mutterkühe sowie Mutterschafe und Ziegen im Rahmen der partiellen Durchführung der Betriebsprämienregelung/ Sonderbericht Nr. 11/2012 des Europäischen Rechnungshofes

- Ob und welcher Höhe gekoppelte Tier- bzw. RGV-Prämien notwendig/gewollt sind, muss unter Berücksichtigung der zukünftigen Betriebsprämie, der Ausgleichszulage und der KULAP Programme entschieden werden.

3.4.7 Junglandwirteregelung

a) Regelungsinhalt

Die Junglandwirteregelung (Art. 36 und 37) sieht folgendes vor:

- erstmalige Niederlassung als Landwirt
- dabei jünger als 40 Jahre
- Niederlassung ab 2010 anrechenbar (5 Jahresregel Art. 36/2a)
- Zuschlag von 25 % der Basisprämie für max. 5 Jahre und max. 46 ha LF/Betrieb
- Finanzbedarf bis 2 % der nationalen/regionalen Obergrenze

b) Rechercheergebnisse

Eine Einschätzung, wie viel Thüringer Landwirte als Haupt- und Nebenerwerbslandwirte die Junglandwirteregelung in Anspruch nehmen können, ist schwierig. Aus den Daten der Landwirtschaftszählung von 2010 und den darin enthaltenen Informationen zur Problematik Hofnachfolge wird eine überschlägige Abschätzung des daraus entstehende zusätzliche Finanzbedarfs vorgenommen.

Bei der Abschätzung der Anzahl der Betriebe, die ab 2014 für die Junglandwirteregelung in Frage kommen, wurde berücksichtigt, dass die Niederlassung ab 2010 anrechenbar sein soll und die Zusatzzahlungen 5 Jahre erfolgen.

Tabelle 3.21: Berechnung des Finanzbedarfes bei Anwendung der Junglandwirteregelung

	ME	Haupterwerb	Nebenerwerb
Betriebsgröße	ha LF	> 46	ca. 16
Zuschlag	EUR/ZA	50	50
Zuschlag	EUR/Jahr	2.250	800
Anzahl Betriebe 2014	EUR/Jahr	ca. 65	ca. 75
Anzahl Betriebe ab 2016	EUR/Jahr	ca. 130	ca. 85
Finanzbedarf 2014	EUR	ca. 146.000	ca. 60.000
Finanzbedarf ab 2016	EUR	ca. 292.000	ca. 68.000

Damit dürfte die Junglandwirteregelung ein jährlicher Finanzbedarf von anfänglich 206.000 EUR und ab 2016 von ca. 360.000 EUR benötigen. Das führt zur Reduzierung der Basisprämie von ca. 0,25 EUR/ZA bis 0,45 EUR/ZA, wenn die Junglandwirteregelung regional auf Landesebene eingesetzt wird.

Bundesweit wird der Finanzbedarf¹⁰⁾ der Junglandwirteregelung auf 71,5 Mio. EUR geschätzt. Für Thüringen wird dabei ein Bedarf von 630.000 EUR angegeben. Das sind lediglich 0,9 % des bundesdeutschen Finanzbedarfs.

c) Fazit/Botschaft

Der jährliche Finanzbedarf der Junglandwirteregelung ist in Thüringen gering und beeinflusst die Höhe der Basisprämie nur marginal. Das gilt aber nur, wenn die Junglandwirteregelung auf der Ebene der Bundesländer umgesetzt wird. Erfolgt dies auf

¹⁰⁾ Papier BMELV 2012

Bundesebene, würde sich die Basisprämie um 4,50 EUR/ZA und damit deutlich stärker verringern.

3.4.8 Kleinlandwirteregelung (Art. 47 – 51)

a) Regelungsinhalt

Für Kleinlandwirte kann eine pauschale Direktzahlung festgelegt werden, an der sich die Landwirte freiwillig beteiligen können.

Die mögliche Höhe der pauschalen Direktzahlung ist in Art. 49 mit folgenden Optionen geregelt:

- höchstens 15 % der nationalen Durchschnittszahlung je Empfänger
Direktzahlung: 310 EUR/ha
Durchschnittliche Betriebsgröße: 52,2 ha/Betrieb (Agrarbericht Bund)
Direktzahlung je Empfänger: 16.182 EUR
dav. 15 %: 2.427 EUR

- nationaler Durchschnitt multipliziert mit max. 3 ha

$$310 \text{ EUR/ha} \times 3 \text{ ha} = 930 \text{ EUR/Betrieb}$$

Die pauschale Direktzahlung wird zwischen 500 und 1.000 EUR/Betrieb festgelegt. Für Thüringen kommt nur die 2. Option in Betracht.

Diese Option ist für Betriebe bis 1,6 ha LF (bei 500 EUR/Betrieb) bzw. bis 3,2 ha LF (bei 1.000 EUR/Betrieb) vorteilhaft.

b) Rechercheergebnisse

Für die Kleinlandwirteregelung kommen in Thüringen ca. 1 300 Betriebe in Frage. Das sind etwa ein Viertel aller Landwirtschaftsbetriebe mit einer Flächenausstattung von ca. 1 700 ha (0,2 % der LF) (siehe Anhang Tabelle A-2).

Die Kleinlandwirteregelung führt zu einer Umverteilung der Direktzahlungen. In Abhängigkeit von der festgelegten Pauschalzahlung je Betrieb erhalten Betriebe bis 1,6 ha LF (500 EUR/Betrieb) bzw. bis 3,2 ha LF (1.000 EUR/Betrieb) höhere Direktzahlungen im Vergleich zum flächenbezogenen Ansatz. Der daraus entstehende zusätzliche Finanzbedarf reduziert zwangsläufig die Basisprämie der übrigen Landwirtschaftsbetriebe. Allerdings hält sich diese Auswirkung in Thüringen in engen Grenzen.

Bei 1.000 EUR/Betrieb entsteht ein Finanzbedarf von ca. 1,3 Mio. EUR, der ca. 300.000 EUR über den flächenbezogenen Ansatz liegen dürfte. Das entspricht lediglich 0,40 EUR/Zahlungsanspruch Basisprämie und dürfte unproblematisch sein. Bundesweit wird mit einem Finanzbedarf¹¹⁾ der Kleinlandwirteregelung von ca. 60,4 Mio. EUR gerechnet (60 400 Betriebe, 1.000 EUR/Betrieb 203.000 ha LF). In Thüringen wird die Kleinlandwirteregelung deutlich weniger in Anspruch genommen als im Bundesdurchschnitt oder in den südlichen Bundesländern.

c) Fazit/Botschaft

Inwieweit durch die Kleinbetriebsregelung eine Verwaltungsvereinfachung tatsächlich erreicht werden kann, muss unter genauer Analyse der Bedingungen beurteilt wer-

¹¹⁾ Papier BMELV 2012

den (Antragstellung, Kontrollen, Cross compliance bzw. Flächen, Greeningauflagen usw.).

Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Kleinbetriebsregelung sind neben der verwaltungstechnischen Seite auch agrarstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen. In Deutschland kann eine Kleinbetriebsregelung u. U. zu nicht gewollten agrarstrukturellen Effekten führen, insbesondere dann, wenn die Direktzahlung je Kleinbetrieb vergleichsweise hoch festgelegt wird. erinnert sei in diesem Zusammenhang an den deutlichen Anstieg der Antragsteller bei der Einführung der Betriebsprämienregelung.

3.4.9 Greening (Art. Art. 29 – 33)

3.4.9.1 Greening - Entwurf der Direktzahlungsverordnung

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Betriebsinhaber mit Anrecht auf die Basisprämie nach Artikel 29 bis 33 müssen folgende klima- und umweltschutzförderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

- Anbaudiversifizierung (Art. 30):
bei > 3 ha AL (ohne Graserzeugung und Brachflächen) Anbau von mindestens 3 Kulturen mit mind. 5 % bis max. 70 % des Ackerlandes
- Erhalt des Dauergrünlandes (Art. 31):
auf Flächen des Dauergrünlandes für das Antragsjahr 2014 = „Referenz flächen mit Dauergrünland“

Umwandlung des Dauergrünlandes auf bis zu 5 % (Ausnahme: höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände)
- Flächennutzung im Umweltinteresse (Art. 32): Ausweisen von 7 % der Ackerflächen für Flächennutzung im Umweltinteresse, darunter explizit aufgeführt sind:

Brachflächen,
Terrassen,
Landschaftselemente,
Pufferstreifen,
Aufforstungsflächen
- Regelung Sanktionierung (Art. 65 HZV):
Eine konkrete Sanktionsregelung ist bisher nicht festgelegt. Werden die Greening Kriterien nicht erfüllt, fällt die Greening Komponente weg und die Basisprämie wird in gleicher Höhe gekürzt (200 % Regel).

Betriebe bzw. Betriebszweige mit ökologischer/biologischer Landwirtschaft nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 haben a priori Anrecht auf Greening Zahlungen. Zudem sind Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirterregelung nach Art. 47 ff teilnehmen, von den Auflagen der Landbewirtschaftungsmethoden befreit.

b) Rechercheergebnisse

Anbaudiversifizierung

Datengrundlage für die Berechnung und Bewertungen ist der einzelbetriebliche InVeKoS-Datensatz von Thüringen der Jahre 2010 und 2011 (Tabelle 3.22).

Tabelle 3.22: Ackerflächennutzung 2010 und 2011

Fruchtart	2010		2011	
	Fläche ha	Anteil AL %	Fläche ha	Anteil AL %
Getreide insgesamt ohne Mais	374.993	61,3	375.790	61,5
Körnerleguminosen	11.601	1,9	11.510	1,9
Ölsaaten insgesamt	121.846	19,9	115.889	19,0
Mais insgesamt	53.364	8,7	57.260	9,4
Ackerfutter insgesamt ohne Mais	31.619	5,2	31.141	5,1
davon Klee/Klee gras	5.945	1,0	6.165	1,0
davon Luzerne/Luzernegras	8.418	1,4	8.471	1,4
aus der Produktion genommenes Ackerland	2.336	0,4	2.035	0,3
mehrfährige nachwachsende Rohstoffe	91	0,0	138	0,0
Hackfrüchte insgesamt	9.764	1,6	11.144	1,8
Feldgemüse insgesamt	1.260	0,2	1.199	0,2
Gartenbauerzeugnisse im Freiland	342	0,1	387	0,1
Gemüse, Zierpflanzen unter Glas u. Plaste	27	0,0	23	0,0
Tabak	12	0,0	12	0,0
Heil-, Duft- u. Gewürzpflanzen insgesamt	1.497	0,2	1.572	0,3
Sonstige	2.689	0,4	2568	0,4

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011) und 2011 (Stand 30.01.2012)

In die Auswertung sind 2010 4.840 Landwirtschaftsbetriebe mit 785,0 Tha LF, dar. 611,4 Tha Ackerland und 170,8 Tha Grünland eingegangen.

Die Verteilungsfunktion für die Anzahl der angebauten Fruchtarten auf dem Ackerland ist in Tabelle 3.23 dargestellt.

Ca. 1.530 Thüringer Landwirtschaftsbetriebe sind reine Grünlandbetriebe ohne Ackerland (Tabelle 3.24)

Von den 3.144 Betrieben mit Ackerland haben 1.007 Betriebe mit 25.242 ha LF, dar. 7.459 ha AL weniger als 3 Fruchtarten auf dem Ackerland. Hinzu kommen 154 Betriebe mit 3.401 ha LF, die zwar 3 Fruchtarten anbauen, davon aber mindestens 1 Fruchtart mit mehr als 70 % bzw. weniger als 5 % Anteil an der Ackerfläche.

Tabelle 3.23: Verteilung der Betriebe nach Anzahl der 3 Fruchtarten auf dem Ackerland

Anzahl der Fruchtarten	Anzahl Betriebe	Summe AF	Summe LF	Anteil AF an AF gesamt %
1	572	3.193	15.069	0,5
2	435	4.266	10.173	0,7
3	420	9.573	16.849	1,6
4	359	22.279	28.211	3,6
5	330	31.274	39.553	5,1
6	266	48.973	58.889	8,0
7	186	53.628	61.504	8,8
8	160	65.150	76.877	10,7
9	119	58.878	71.219	9,6
10	88	63.049	71.514	10,3
11	61	60.072	69.744	9,8
12	43	41.198	46.169	6,7
13	34	38.417	43.670	6,3
14	21	29.122	35.785	4,8
15	16	24.283	26.923	4,0
16	14	17.489	19.924	2,9
17	6	14.636	15.315	2,4
18	4	4.372	5.136	0,7
19	6	12.588	13.745	2,1
20	1	52	52	0,0
21	1	1.770	1.869	0,3
22	0	0	0	0,0
23	0	0	0	0,0
24	1	3.629	4.021	0,6
25	1	3.547	3.699	0,6
Gesamt	3.144	611.441	735.910	100

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

Bei einer Freistellung von Betrieben mit mehr als 50 % Grünlandanteil und/oder weniger als 15 ha Ackerland (Tabelle 3.24 und 3.25) sind in Thüringen von den insgesamt 4.840 Betrieben ca. 1.300 Betriebe zur Einhaltung der Kriterien verpflichtet. Ca. 3.500 Betriebe werden freigestellt. In Anbetracht des erforderlichen Verwaltungsaufwandes zur Kontrolle und Einhaltung von Greening ist die Freistellung aus Thüringer Sicht zu befürworten. Dennoch müssen auf mehr als 80 % der LF und ca. 95 % des Ackerlandes die Kriterien des Greening erfüllt werden.

Tabelle 3.24: Wirkung der Freistellung von Betrieben mit <15 ha AF

Ackerfläche je Betrieb (ha)	Anzahl Betriebe	Prozent der Betriebe	Summe LF	Prozent der LF	Summe AL	Prozent der AL
ohne LF u.a. mit Teich-/Gewässerfläche	168	3,5	-	-	-	-
0 nur GL	1.528	31,6	49.100	6,3	-	-
> 0 bis 3	875	18,1	8.472	1,1	1.161	0,2
> 3 bis 10	597	12,3	10.354	1,3	3.350	0,5
> 10 bis 15	210	4,3	5.381	0,7	2.595	0,4
Zwischensumme 0 < 15	3.210	66,3	73.307	9,4	7.106	1,1
> 15	1.462	30,2	711.703	90,7	604.334	98,8
gesamt	4.840		785.010	100,0	611.441	

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

Tabelle 3.25: Wirkung der Freistellung von Betrieben mit > 50% GL oder <15 ha AF

	Anzahl Betriebe	Prozent Betriebe	Summe LF	Prozent LF	Summe AL	Prozent AL	Summe GL	Prozent GL
ohne LF	161	3,3	-	-	-	-	-	-
ohne LF mit Teich- /Gewässerflächen 2)	7	0,1	-	-	-	-	-	-
> 15 ha AL und < 50 % GL	1.299	26,8	647.010	82,4	582.328	95,2	63.852	37,4
nur < 15 ha AL	3.210	66,3	73.307	9,3	7.107	1,2	64.309	37,6
nur > 50 % GL an LF	163	3,4	64.693	8,2	22.006	3,6	42.686	25,0
gesamt	4.840		785.010		611.441		170.847	

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

Fazit:

Das Kriterium Anbaudiversifizierung wird vielfach von vergleichsweise kleinen Betrieben nicht erfüllt. Hier ist eine Kleinbetriebsregelung erforderlich, die weit über die vorgesehene Grenze von 3 ha AL je Betrieb hinausgehen muss.

Um den Zielen der GAP zu entsprechen, sollten keine starren Freistellungsgrenzen, sondern ein Mindestzielerreichungsgrad (80 %, 90 % der AF) auf regionaler Ebene (z.B. Bundesländer) definiert werden. Damit können unterschiedliche Freistellungsgrenzen auf regionaler Ebene festgelegt werden, die die regionalen Strukturunterschiede berücksichtigen sowie auch den Effekt von Greening erfüllen.

Flächennutzung im Umweltinteresse

Um der Forderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gerecht zu werden, sind nach Berücksichtigung der Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden und Kleinerzeuger, die von der Erfüllung dieser Kriterien befreit sind, in Thüringen ca. 42 Tha AF bei 7 %, bei 3 % sind es ca. 18 Tha sowie bei 5 % ca. 29,8 Tha (Tabelle 3.26) notwendig.

Tabelle 3.26: Flächenbedarf für „Flächen im Umweltinteresse“

	ME	Ausgangsdaten		
Ackerfläche	ha		611.440	
abz. Kleinerzeuger	ha		ca. 2.000	
abz. ökol. Landbau	ha		13.200	
Bemessungsgrundlage	ha		596.240	
		Anteil an der Ackerfläche		
		7 %	5 %	3 %
Flächenbedarf Greening	ha	41.737	29.812	17.887

Quelle: Bemessungsgrundlage Ackerfläche aus InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

In der Flächenausstattung der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe sind 5.327 ha derartige Flächennutzungen enthalten, die in Tabelle 3.27 detailliert aufgelistet sind. Der Anteil an der LF beträgt lediglich 0,7 %, am Ackerland 0,9 %. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich der größte Teil der in den Fluren vorhandenen Landschaftselemente außerhalb der Nutzungsberechtigung der Landwirtschaftsbetriebe befindet. 600 ha Tabelle 3.27 (farbig markiert) der ausgewiesenen Flächennutzung werden über KULAP gefördert.

Tabelle 3.27: Flächennutzung in Umweltinteresse in Thüringer Landwirtschaftsbetrieben

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Prozent der AF
500000	Stilllegungsfläche für Naturschutzzwecke (KULAP)	280	0,046
500010	Aus der Produktion genommenes AL	2.336	0,382
500020	aus der Produktion genommenes GL	123	0,020
500060	Blühstreifen/Blühflächen mit jährlicher Nachsaat (KULAP)	188	0,031
500070	Blühstreifen mit einmaliger Ansaat (KULAP)	133	0,022
960010	Hecken	910	0,149
960020	Baumreihe	200	0,033
960030	Feldgehölze	827	0,135
960040	Feuchtgebiete und Tümpel	107	0,018
960050	Einzelbäume	2,7	0,001
960060	Feldraine	72	0,012
960070	Lesesteinwälle	5,2	0,001
960080	Fels- und Steinriegel	7,8	0,001
990030	Feldgehölze außerhalb LF	0,2	0,000
990999	sonstige Flächen außerhalb LF	8,03	0,001
AB0300	Übrige Flächen für Naturschutz	127	0,021
	Flächennutzung in Umweltinteresse	5.327	0,9
	Ackerfläche	611.441	0,9
	LF	785.010	0,7

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

Tabelle 3.28 zeigt die Verteilungsfunktion des Anteils der Nutzungsformen an der LF in den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben. Ein Großteil der Betriebe (ca. 2.800 Betriebe) weist keine Landschaftselemente aus.

In 1.511 Betrieben mit 665.643 ha LF ($\approx 85\%$ der LF Thüringens) sind weniger als 1 % derartige Nutzungsformen an der LF vorhanden.

Ein Anteil über 2 % ist in 368 Betrieben mit 48.500 ha LF zu finden.

Tabelle 3.28: Verteilung der Flächennutzung im Umweltinteresse

Anteil Landschaftselemente etc. an LF (%)	Anzahl Betriebe	Flächennutzung im Umweltinteresse (ha)	LF der Betriebe	Prozent der LF
Betriebe ohne LF¹⁾	7	54	-	-
0	2.781	0	70.751	9,0
> 0 bis 1	1.199	1.788	584.887	74,5
> 1 bis 2	312	1.118	80.756	10,3
Zwischensumme 0 bis 2	4.292	2.906	736.393	93,8
> 2 bis 3	120	635	26.545	3,4
> 3 bis 4	43	266	7.835	1,0
> 4 bis 5	40	105	2.405	0,3
> 5 bis 6	26	66	1.195	0,2
> 6 bis 7	22	297	4.429	0,6
> 7	117	1.249	6.112	0,8
Zwischensumme > 2	368	2.618	48.521	6,3
Betriebe mit weniger LF als Vorrangflächen	12	461	99	0
Gesamt Betriebe mit Flächen (LF, außerhalb LF)	4.679	6.039²⁾	785.010	

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

¹⁾ Betriebe ohne LF, aber mit Teich-/Gewässerflächen

²⁾ incl. Teich-/Gewässerflächen (511 ha) und Erstaufforstung (202 ha)

Die Anrechnung von GLÖZ Flächen als „Flächen im Umweltinteresse“ sind durch die Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung als anrechenbare Flächen zu bewerten. Auf ihnen findet keine Produktion statt.

In Tabelle 3.29 wurde der Anbauumfang der Nutzungsformen, die für die Anrechnung in Frage kommen, zusammengefasst. Der Anbauumfang von 34.727 ha reicht nicht aus, um die Vorgabe von 7 % zu erreichen.

Tabelle 3.29: Anbauumfang der Nutzungsformen

	ME	Anteil an der Ackerfläche		
		7 %	5 %	3 %
Flächenbedarf	ha	41.737	29.812	17.887
vorhandene Landschaftselemente ¹⁾ einschl. GLÖZ-AL	ha	~ 5.330	~ 5.330	~ 5.330
KULAP-Ackerland ²⁾	ha	~ 1.843	~ 1.843	~ 1.843
Leg.+Gemische+mehrj. Energiepflanzen+HDG	ha	27.552	27.552	27.552
Differenz	ha	7.012	-	-

Quelle: Bemessungsgrundlage Ackerfläche aus InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011), InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011), für KULAP Ackerland KULAP Bewilligung 01.01.2011 bis 28.12.2012

¹⁾ LE, aus der Produktion genommenes Ackerland, sonstige Flächen außerhalb LF

²⁾ KULAP L3 – Blühflächen, -streifen, Schonstreifen, L6 – Hecken und Schutzpflanzungen, N1 – Naturschutzmaßnahmen, N 5 – Umwandlung AL in GL

Die bereits im FILET angebotenen KULAP Maßnahmen auf dem Ackerland sind Initiativen, die Biodiversität (L3 Blühflächen, -streifen, Schonstreifen), Erosionsschutz (L6 Schutzpflanzungen), Artenschutz (N1 u.a. Rotmilanschutz) umzusetzen (Tabelle 3.30). Eine Anrechnung als „Flächen im Umweltinteresse“ ist angebracht.

Bei der Maßnahme Umwandlung von AL in GL wird aktiv dem Greening-Kriterium Grünlanderhaltung entsprochen.

Tabelle 3.30: Inanspruchnahme der KULAP Maßnahmen

Maßnahme	Fläche ha	Anteil LF % ca.	Anteil %		Finanzmittel Mio €	davon ELER Mio €
			AL	GL		
L1 Ökolandbau	24.101	3			4,42	1,47
L2 artenreiche Fruchtfolge	128.055	16	20,9		6,75	5,40
L3 Blühflächen, -streifen, Schonstreifen	333	0	0,05		0,24	0,20
L4 artenreiches Grünland	38.566	5		22,6	5,39	4,30
L5 bodenschonende Produktionsverfahren	2.550	0,3	0,4		0,33	0,29
L6 Hecken, Schutzpflanzungen	89	0			0,04	0,04
L7 umweltfreundliche Ausbringungsverf.	40.544	5	6,6		1,22	1,10
N1 Naturschutzmaßnahmen AL	1.189	0,2	0,2		0,49	0,39
N2 Biotoppflege durch Beweidung	32.829	4		19,2	10,12	8,10
N25 Schafhutungen	5.324	0,7		3,1	1,33	1,06
N3 Biotoppflege durch Mahd	14.395	2		8,4	5,87	5,28
N4 Pflege von Streuobstwiesen	2.249	0,3		1,3	0,89	0,81
N5 Umwandlung AL in GL	232	0	0		0,11	0,09
N6 Teichlandschaftspflege	464	0,1	0,3		0,20	0,16
W Maßnahmen des Gewässerschutzes	128.095	16	21,0		6,11	4,89

Quelle: Bewilligung KULAP 2011

Fazit:

In der weiteren Diskussion um die Gestaltung der Greening-Kriteriums „Flächennutzung im Umweltinteresse“ sollte Folgendes angestrebt werden:

- deutliche Reduzierung der notwendigen Flächenanteils auf 5 % und weniger
- Erweiterung der anrechenbaren Nutzungsformen
 - Zwischenfruchtanbau (Winterperiode u.a.)
 - Produktionsintegrierte Konzeptionen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen (PIK)
 - Ackerflächen in Natura 2000-Gebieten
 - Ackerflächen, deren Nutzung durch Maßnahmen im Rahmen der WRRL eingeschränkt ist

Sind 7 % der Ackerflächen als Flächennutzung im Umweltinteresse auszuweisen, ergibt das für Thüringen einen diesbezüglichen Flächenbedarf von ca. 42.800 ha. Davon können lediglich 14 % durch die bisher ausgewiesenen Nutzungsformen realisiert werden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Flächennutzungen dafür festzulegen. Art. 32 des Entwurfs der Direktzahlungsverordnung sieht das vor (Entscheidung der KOM).

Vorschläge

Welche Nutzungsformen des Ackerlandes als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ angesehen werden könnten zeigt Tabelle 3.31.

Tabelle 3.31: Nutzungsformen des Ackerlandes in Thüringen mit Charakter Flächen mit Umweltinteresse

Nutzungsform	Umfang (ha)	Anteil an Ackerland	Begründung
Körnerleguminosen	11.601	1,90	Bindung Luftstickstoff Einsparung Mineraldünger
Futterleguminosen als Reinsaat oder Gemische (Klee, Luzerne u. Gemische)	14.363	2,35	
mehrwährige Energiepflanzen	91	0,02	CO ₂ -Bilanz
Schutzpflanzungen/Hecken (keine LE)	98	0,02	Landschaftselement
Mehrwährige Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	1.497	0,23	Extensive Nutzungsformen
Summe	27.650	4,50	

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

Freistellung von Greening-Auflagen

In Abhängigkeit von den agrarstrukturellen Gegebenheiten sollten Betriebe unterhalb einer bestimmten Betriebsgröße von einzelnen Greening-Auflagen freigestellt werden. Das ist auch aus verwaltungstechnischer Sicht erforderlich.

Für Landwirtschaftsbetriebe, die die Kleinbetriebsregelung nach Art. 47 ff in Anspruch nehmen, ist eine Freistellung von den Greeningauflagen vorgesehen.

Allerdings ist zu erwarten, dass nur Betriebe mit weniger als 3 bis 5 ha LF/Betrieb davon Gebrauch machen werden (max. 1.000 EUR/Betrieb).

Das sind in Thüringen 1.050 bis 1.800 Betriebe mit 1.670 bis 4.600 ha LF.

Für die auf das Ackerland bezogenen Kriterien Anbaudiversifizierung und Flächennutzung im Umweltinteresse sollte dafür die einzelbetriebliche Ausstattung mit Ackerland herangezogen werden:

Tabelle 3.32: Einzelbetriebliche Ausstattung mit Ackerfläche

Ackerfläche (ha)	Anzahl Betriebe	Prozent der Betriebe	Summe AL	Prozent der AL
Betriebe ohne LF ¹⁾	7	0,1	-	-
0	1528	32,7	0	0,0
> 0 bis 3	875	18,7	1.161	0,2
> 3 bis 5	302	6,5	1.180	0,2
> 5 bis 10	295	6,3	2.170	0,4
> 10 bis < 20	349	7,5	4.975	0,8
Zwischensumme < 20	3.356	71,7	9.487	2
≥ 20	1.323	28,3	601.954	98,4
gesamt	4.679	100	611.441	100

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

¹⁾ Betriebe ohne LF, aber mit Teich-/Gewässerflächen

Fazit:

Eine Freistellungsgrenze von 3 ha AL je Betrieb oder der Bezug auf die Kleinbetriebsregelung ist zu niedrig und muss deutlich höher angesetzt werden.

In Thüringen existiert eine beachtliche Zahl von Betrieben, die ausschließlich Grünland bewirtschaften oder mehr als die Hälfte ihrer LF über Grünland und Feldfutter (ohne Mais) nutzen.

Die Landschaft wird hier maßgeblich durch diese Bodennutzungsformen geprägt. Die Ackernutzung unterliegt hier Einschränkungen und ist vorrangig auf die Versorgung der Tierbestände mit Winterfutter oder Konzentraten ausgerichtet.

Tabelle 3.33 fasst die diesbezüglichen Rechercheergebnisse zusammen.

Tabelle 3.33: Betriebe mit einem Anteil von Grünland und/oder Ackerfutter (ohne Mais) von mindestens 50 Prozent der Betriebsfläche

Anteil GL und AF an LF (%)	Anzahl Betriebe	Anz. Betriebe mit FF	Anz. Betriebe mit FF und GL	Fläche FF und GL (ha)	FF und GL an LF (%)	LF der Betriebe mit FF und GL (ha)	LF (FF und GL) (%)
Betriebe ohne LF¹⁾	7	7	7	-	-	-	-
0	701	2.628	372	0	0,5	20.017	2,5
> 0 bis 5	403	950	401	3.939	1,2	188.288	24,0
> 5 bis 10	208	374	223	9.153	1,4	121.554	15,5
>10 bis 15	167	192	186	10.874	1,5	87.895	11,2
> 15 bis 20	123	128	141	11.483	1,2	66.463	8,5
> 20 bis 25	113	93	117	9.279	1,0	41.819	5,3
> 25 bis 30	121	66	113	8.198	0,9	29.563	3,8
> 30 bis 35	95	46	112	6.988	1,1	21.468	2,7
> 35 bis 40	83	31	109	8.785	1,1	23.576	3,0
> 40 bis 45	76	28	82	8.489	1,0	19.812	2,5
> 45 bis 50	97	10	84	8.089	1,2	17.035	2,2
Zwischensumme 0 bis 50	2.187	4.546	1.940	85.276	10,9	637.490	81,2
> 50 bis 55	86	19	90	9.665	1,2	18.326	2,3
> 55 bis 60	84	15	84	6.025	0,8	10.585	1,3
> 60 bis 65	96	9	87	8.725	1,1	14.064	1,8
> 65 bis 70	89	8	93	3.829	0,5	5.685	0,7
> 70	2.130	75	2378	92.204	11,7	98.860	12,6
Zwischensumme > 50	2.485	126	2.732	120.447	15,3	147.519	18,8
gesamt	4.679	4.679	4.679	205.723	26,2	785.010	100

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 (Stand 12.10.2011)

¹⁾ Betriebe ohne LF, aber mit Teich-/Gewässerflächen

In 2.485 Betrieben ist der Anteil von Grünland und Ackerfutter (ohne Mais) größer als 50 % an der LF. Bei einer Flächenausstattung von 147.500 ha LF sind hier lediglich 27.070 ha AL zu finden, die mit Mais oder Marktfrüchten bebaut werden.

c) Fazit/Botschaft

In der vorliegenden Form ist der Vorschlag der Kommission zur Greening-Komponente nicht akzeptabel.

Die vorgeschlagene Regelung läuft de facto auf die Wiedereinführung der Stilllegung von Ackerland hinaus, es sei denn, die der KOM in Art. 32 (2) festgelegte Ermächtigung zur Definition weiterer geeigneter Nutzungsformen wird entsprechend genutzt.

Argumentationslinien

1. Die Regelung widerspricht in mehrfacher Hinsicht den mit der Reform der EU-Agrarpolitik verfolgten Zielen¹²⁾ bezüglich
 - der Ernährungssicherheit, der Beschäftigung und des Wachstums
 - der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - der wirtschaftlichen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und
 - den Herausforderungen des Klimawandels.
2. Bodennutzungsformen, die den Greeningkriterien entsprechen, können nach Art. 29 des Entwurfs der ELER-Verordnung nicht als Agrarumweltmaßnahme gefördert werden. Der ökologische/biologische Landbau als Agrarumweltmaßnahme wird de facto als Greeningmaßnahme anerkannt und ist weiterhin förderfähig. Das widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, ist inkonsistent und diskriminiert Agrarumweltmaßnahmen.
3. In der Begründung der Direktzahlungsverordnung ist unter Pkt. 3 folgendes aufgeführt:

„Ein wichtiger Aspekt liegt darin, die Gesamtumwelleistung der GAP durch eine Ökologisierung der Direktzahlungen zu erhöhen, indem alle Betriebsinhaber bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten müssen, die über die Cross-Compliance-Anforderungen hinausgehen und ihrerseits die Grundlage für die Maßnahmen der Säule II bilden“.

Der Text lässt die Schlussfolgerung zu, dass Agrarumweltmaßnahmen als Greeningkriterien herangezogen und weiterhin gefördert werden können.

In diese Richtung sollte die „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlung (wenn sie überhaupt notwendig sein sollte) entwickelt werden, indem die Landwirte an Agrarumweltmaßnahmen in einen bestimmten Umfang teilnehmen.
4. Unklar und inkonsistent sind auch die Aussagen zu Natura 2000-Gebieten. Die ELER-VO sieht dafür Fördermöglichkeiten vor (Art. 31). Ziel sollte es sein, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete als Flächennutzungen im Umweltinteresse anzuerkennen. In Thüringen sind das ca. 25.000 bis 26.000 ha.
5. Die Greeningkriterien, die zu einer de facto Flächenstilllegung bzw. Nutzungseinschränkung führen, stellen einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, der nur bei Ausgleich der entgangenen Nutzungen möglich ist.

¹²⁾ Siehe Presseinformation der KOM IP/11/1181

Das ist bei Agrarumweltmaßnahmen, die freiwillig genutzt werden können, gegeben.

Mit dem vielfältigen Spektrum der Agrarumweltmaßnahmen ist es möglich, gegen Entschädigung für den Landwirt genügend ökologische Räume in der Agrarlandschaft bereitzustellen.

Folgende Agrarumweltmaßnahmen kommen u. U. zusätzlich zu den in Tab. 3.27 ausgewiesenen KULAP-Maßnahmen dafür in Frage:

N1	Naturschutzmaßnahmen auf dem Ackerland:	ca.1.200 ha
N2/N3	Extensive Nutzungsformen des Grünlandes (Biotoppflege):	ca. 52.500 ha
N4	Streuobstwiesen:	ca. 2.500 ha
N5	Umwandlung von Acker in Grünland: (über die Laufzeit der Förderung?!)	ca. 250 ha
N6	Teichlandschaftspflege	ca. 500 ha

Tabelle 3.34: Zusammenfassung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erreichung der Greening Kriterien

Vorschlag/Maßnahme	Umfang	Begründung
Festlegung von Freistellungsgrenzen		
keine Festlegung von starren Freistellungsgrenzen für Greening, sondern Mindestzielerreichungsgrad (MZG) definieren	Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • MZG 95 % der AL Freistellung in Thüringen: ca. 870 Betriebe , Grenze bei ca. 95 ha AL • MZG 90 % der AL Freistellung in Thüringen: ca.650 Betriebe, Grenze bei ca. 190 ha AL 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der regionalen Strukturunterschiede • Erfüllung der Greening - Zielsetzung
Anrechnung von Ackerkulturen als „Flächen im Umweltinteresse“		
Anrechnung von Flächen groß- und kleinkörniger Leguminosen	mindestens 5 % der AF	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit • Einsatz in der Tierernährung und damit Einsparung von Futtereisweißimporten
Anrechnung von Flächen mit mehrjährigen nachwachsenden Rohstoffen	ohne Mindestumfang, da Absatz durch technische Anlage (Verbrennung/Vergasung) gewährleistet sein muss	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Klimaschutz • Aufwertung des faunistischen Lebensraums in strukturarmen Regionen • Auflockerung der Fruchtfolge
Anrechnung von Flächen mit Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ohne Mindestumfang, da Aufbereitung/Verarbeitung hohes technisches now how voraussetzt	<ul style="list-style-type: none"> • extensive Anbauverfahren • weiter gestellte Fruchtfolge
Anrechnung von KULAP Maßnahmen als „Flächen im Umweltinteresse“		
Blühflächen, -streifen, Schonstreifen	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Biodiversität
Hecken, Schutzpflanzungen	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Erosionsschutz
Naturschutzmaßnahmen AL	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Artenschutz
Umwandlung AL in GL	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Grünlanderhaltung/-entwicklung
Mehrjährige Stilllegung	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • Langjährige Stilllegung
Anrechnung von sonstigen Flächen als „Flächen im Umweltinteresse“		
Anrechnung von Flächen mit Guten landwirtschaftlichen ökologischen Zustand (GLÖZ)	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • keine Produktion, deshalb bereits schon Charakter von Stilllegung
Anrechnung von Flächen mit Produktionsintegrierten Konzeptionen (PIK)	betriebsindividuell	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Inhalten aus KULAP Maßnahmen, die Biodiversität, Artenschutz fördern
Anrechnung von Ackerflächen in NATURA-2000 Gebieten/WRRL	betriebsindividuell kulissenabhängig	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Umwelt- und Artenschutz
Anrechnung von Zwischenfrüchten als „Flächen im Umweltinteresse“		
Anrechnung von Zwischenfrüchten (Phacelia u.a.)	Mindestfestlegungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Erosionsschutz, Nährstoffbindung

3.4.9.2 Vorschlag des Agrarausschusses des EU-Parlaments zum Greening

a) Regelungsinhalt/Fragestellung

Ende Januar 2013 hat der Agrarausschuss des EU-Parlaments seinen Bericht über die Verordnungsentwürfe der EU-Kommission zur Reform der Agrarpolitik vorlegt. Nach gegenwärtig vorliegenden Informationen werden u. a. Änderungen zum Direktzahlungssystem vorgeschlagen. In den folgenden Simulationsrechnungen werden die Konsequenzen dieser Änderungsvorschläge überprüft und beurteilt.

Im Einzelnen geht es um folgende Vorschläge:

Freistellung vom Greening für

- a) Betriebe mit weniger als 50 ha Ackerland und mit mehr als 75 % Dauergründland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen
- b) Betriebe mit ökologischen Anbau
- c) Betriebe in NATURA 2000-Gebieten
- d) Betriebe mit äquivalenten Agrar-, Umwelt-, Klimamaßnahmen

Staffelung der Anteile der Ökologischen Vorrandflächen (ÖVF)

- 2014/15 3 % des Ackerlandes
- 2016/17 5 % des Ackerlandes
- ab 2018 eventuell 7 % des Ackerlandes (u.U. nach Evaluierung des Einflusses auf die Umwelt und landwirtschaftliche Produktion)

b) Rechercheergebnisse

Die Abschätzung für eine mögliche Freistellung bzw. Breitstellung von ÖVF in Thüringer Betrieben erfolgt anhand der InVeKoS Daten 2011 (Datenauszug Stichtag 30.01.2012 bzw. 28.09.2012) (Tabelle 3.35).

Tabelle 3.35: Betriebe (Anzahl, Flächen) gruppiert nach dem Umfang der Ackerfläche

Bereich AL	Anzahl Betriebe	LF in ha	AL in ha	GL in ha
0	6 ¹⁾	0	0	0
0	1.509 ²⁾	49.365	0	48.458
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	8.422
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	4.181
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	4.944
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	2.869
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	3.719
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	2.508
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	75.101
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	8.768
> 100 ha	859	665.668	579.406	85.871
	4.596	783.012	610.662	169.740

¹⁾ Betriebe nur mit Teich- und Gewässerflächen

²⁾ Betriebe enthalten u.a. Obstbauflächen

In Thüringen wirtschaften 78 % Betriebe mit weniger als 50 ha Ackerfläche. Diese bewirtschaften jedoch 44 % des Thüringer Grünlandes (Tabelle 3.36).

Tabelle 3.36: Anteil Betriebe und der Flächen gruppiert nach dem Umfang der Ackerfläche

Bereich AL	Anzahl Betriebe	LF in %	AL in %	GL in %
0	0,1	0,0	0,0	0,0
0	32,8	6,3	0,0	28,5
>0 bis 5 ha	24,4	1,4	0,4	5,0
> 5 bis 10 ha	6,3	0,9	0,3	2,5
> 10 bis 20 ha	7,5	1,3	0,8	2,9
> 20 bis 30 ha	2,9	0,8	0,5	1,7
> 30 bis 40 ha	2,1	0,9	0,5	2,2
> 40 bis 50 ha	1,5	0,7	0,5	1,5
Zwischensumme	77,6	12,3	3,1	44,2
50 bis 100 ha	3,7	2,7	2,1	5,2
> 100 ha	18,7	85,0	94,9	50,6
gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

a) Freistellung vom Greening -Betriebe mit ökologischen Landbau-

Aus der Tabelle A-1 geht hervor, dass 211 Betriebe mit 32.644 ha LF (darunter 24.284 ha L1 geförderte LF) und damit 13.758 ha AF a priori vom greening freigestellt sind.

b) Freistellung vom Greening -Betriebe mit weniger als 50 ha Ackerland und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen

Aus Tabelle A-9 geht hervor, dass von den 3.567 Betrieben mit weniger als 50 ha AF 1.977 Betriebe, also 55 % dieser Betriebe mehr als 75 % Grünland bewirtschaften und einer Freistellung unterliegen könnten.

Wird Feldfutter ebenfalls als Flächenanteil auf die 75 % Grenze (Dauergrünland incl. Feldfutter ohne Mais) angerechnet, so erhöht sich der Anteil LF auf 75 % um zusätzlich 187 Betriebe.

Zwischenfazit:

Aus Thüringer Sicht ist der Vorschlag zur Freistellung positiv zu beurteilen. Damit werden verwaltungstechnische Entlastungen möglich.

c) Betriebe in NATURA 2000 Gebieten

In Thüringen betragen die Natura 2000 Flächen (FFH und SPA) insgesamt 272.268 ha. Eine Verschneidung der NATURA 2000 – Gebietskulisse mit der Digitalen Grundkarte (DGK) ergab, das auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 28 % dieser Gebietskulisse vertreten sind (Tabelle 3.37).

Tabelle 3.37: NATURA 2000 Flächen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

	AL ha	GL ha	LE ha
Natura 2000 gesamt	43.608,1	32.423,9	416,1
davon nur in SPA	38.339,5	10.620,5	217,5
davon nur in FFH	2.057,5	6.795,5	65,3
davon FFH und SPA	3.211,1	15.007,9	133,3

Quelle: Plogsties, A. 2013; FFH und SPA Gebietskulisse 2011 und DGK 2012

Derzeit ist es nicht möglich eine Abschätzung der Betroffenheit auf einzelbetrieblicher Ebene durchzuführen, da die Gebietskulisse für NATURA 2000 sich u.a. aus den

FFH Lebensraumtypen ableitet und nicht auf die prämierten Flächen der Betriebe abgestellt sind.

Wie NATURA 2000 Gebiete hinsichtlich der Freistellung vom Greening berücksichtigt werden sollen, ist aus den Vorschlägen des Agrarausschusses nicht erkennbar. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar (Freistellung des Betriebes ab bestimmter Prozentsatzanteile NATURA 2000, Abzug der Ackerflächen in NATURA 2000 Gebieten vor Berechnung der notwendigen ÖVF, Anrechnung der Ackerflächen auf die ÖVF).

3.2 Betriebe und ihre ökologischen Vorrangflächen

Betriebe, die weniger als 10 ha AF besitzen und die Freistellungskriterien in Bezug auf

- Ökolandbau
- Natura 2000 Flächen
- mehr als 75 % Dauergrünland incl. Gras und Futterpflanzen

nicht erfüllen sind vom Greening befreit. Das betrifft 821 Betriebe mit ca. 5.770 ha LF, 2.922 ha AF und 1.492 ha GL (Tabelle 3.38).

Tabelle 3.38: Betriebe mit Freistellung vom Greening und Betriebe mit Verpflichtung zur ÖVF

Zeile			Anzahl Betriebe	LF	AF	GL
A		Gesamtheit der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe mit AF	4.590 ¹⁾	783.012	610.662	169.740
B	-	Betriebe mit ökologischen Anbau (auch auf Teilflächen)	211	32.644	13.758	18.696
				24.284 (L1 KULAP)	13.100 (L1 KULAP)	10.869 (L1 KULAP)
C	-	Betriebe mit weniger als 50 ha Ackerland und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen	2.067	67.344	4.388	62.935
D	-	Betriebe in NATURA 2000 Gebieten	-	-	-	-
E	-	Betriebe mit äquivalenten Agrar-, Umwelt-, Klimamaßnahmen (AUKM)	-	-	-	-
F	=	Anzahl Betriebe ohne Freistellung vom Greening	2.312	91.628	17.488	73.804
G	-	Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland	821	5.767	2.922	1.492
H	=	Anzahl Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF Ermittlung Ackerfläche der Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF	1.491	677.257	589.594	86.617

1) Betriebe mit LF

Auf 96,6 % des Ackerlandes sind ÖVF auszuweisen. Ca. 3.100 Betriebe werden vom Greening freigestellt. In diesen Betrieben sind allerdings nur 21.068 ha Ackerland zu finden (3,4 % des Ackerlandes).

In Tabelle 3.39 bis Tabelle 3.41 sind die Ergebnisse bei Anrechnung der ÖVF von mind. 7, 5 bzw. 3 % dargestellt. Angerechnet sind hier einzelbetrieblich die in InVeK-oS ausgewiesenen Landschaftselemente, die Inanspruchnahmen von W1 als klimarelevante Maßnahme, L3 als Agrarumweltmaßnahme sowie der Anbau von klein- und großkörnigen Leguminosen. Die NATURA 2000 Flächen (FFH und SPA) wurden bei der Simulation nicht berücksichtigt, da einzelbetriebliche Daten derzeit nicht verfügbar sind.

Tabelle 3.39: Simulationsergebnisse bei Anrechnung von 7 % ÖVF auf der Ackerfläche

Zeile		Anzahl Betriebe	LF ha	AF ha	GL ha
H	Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF	1.491	677.257	589.594	86.617
I	Betriebe mit Nachweis ÖVF	447	249.349	211.604	37.685
	darunter ausschließlich > 7 % für				
	Betriebe mit LE	1			
	Betriebe mit W1 Maßnahme	31			
	Betriebe mit L3 Maßnahme	2			
	Betriebe mit Leguminosen	399			
J	Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF auf der AF	1.044	427.908	377.991	48.931
	NATURA 2000				
	Stilllegung				
	etc.				

Tabelle 3.40: Simulationsergebnisse bei Anrechnung von 5 % ÖVF auf der Ackerfläche

Zeile		Anzahl Betriebe	LF ha	AF ha	GL ha
H	Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF	1.491	677.257	589.594	86.617
I	Betriebe mit Nachweis ÖVF	561	332.498	283.110	49.315
	darunter ausschließlich > 5 % für				
	Betriebe mit LE	5			
	Betriebe mit W1 Maßnahme	32			
	Betriebe mit L3 Maßnahme	3			
	Betriebe mit Leguminosen	512	322	148	174
J	Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF auf der AF	930	344.758	306.485	37.301
	NATURA 2000				
	Stilllegung				
	etc.				

Tabelle 3.41: Simulationsergebnisse bei Anrechnung von 3 % ÖVF auf der Ackerfläche

Zeile		Anzahl Betriebe	LF ha	AF ha	GL ha
H	Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF	1.491	677.257	589.594	86.617
I	Betriebe mit Nachweis ÖVF darunter ausschließlich > 3 % für Betriebe mit LE Betriebe mit W1 Maßnahme Betriebe mit L3 Maßnahme Betriebe mit Leguminosen	664 16 34 5 608	402.422	343.184	59.155
J	Betriebe mit Pflicht des Nachweises von ÖVF auf der AF NATURA 2000 Stilllegung etc.	827	274.834	246.411	27.461

Bei der Anrechnung von 3 % der AF als ÖVF können 664 Betriebe mit ca. 343.200 ha (56 % der AF) die oben beschriebenen Greening - Bedingungen erfüllen. Jedoch sind auf ca. 246.400 ha AF (40 % der AF) in 827 Betrieben noch ÖVF - Voraussetzungen zu erbringen.

Werden wie bisher sogar 7 % der AF als ÖVF notwendig erachtet, so erreichen bisher lediglich ca. 450 Betriebe auf ca. 211.600 ha AF diese Anforderung. Für 1.044 Betriebe sind auf ca. 26.460 ha AF Greening Kriterien zu erfüllen.

c) Fazit/Botschaft/Argumente

Die Vorschläge zur Freistellung von Greening sind grundsätzlich akzeptabel. Ein Großteil der Thüringer Betriebe kann damit freigestellt werden und damit eine verwaltungstechnische Vereinfachung erfolgen. Jedoch ist damit aber nur wenig Ackerfläche betroffen.

Unklar bleibt bisher die Freistellung bei NATURA 2000 Gebieten. Hier sind die endgültigen Texte abzuwarten.

Werden 3 bzw. 5 % der AF als ÖVF anzurechnen sein und eine Berücksichtigung von KULAP-Maßnahmen und vor allem Leguminosen möglich werden, so ist das aus Thüringer Sicht als unproblematisch zu bewerten.

4 Entwurf der ELER-Verordnung

4.1 Ziele und Prioritäten der zukünftigen Förderung der ländlichen Entwicklung

Der Entwurf der ELER-Verordnung orientiert darauf, die Förderung der ländlichen Entwicklungspolitik auf folgende Ziele und auf wenige Kernprioritäten zu konzentrieren, die in Art. 4 und 5 aufgelistet sind:

Ziele:

1. Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
2. Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik
3. ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete

Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe
3. Organisation der Nahrungsmittelkette/Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)
5. Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. Wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete und des Arbeitspotenzials

4.2 Übersicht über die zukünftigen Fördermöglichkeiten

Der Entwurf der ELER-Verordnung enthält eine Vielzahl von potenziellen Fördermöglichkeiten, aus denen die Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung ihrer konkreten Entwicklungsprobleme die relevanten Förderprogramme auswählen und programmieren können.

Tabelle 4.1: Übersicht über das Maßnahmespektrum der ELER-Verordnung (Titel III, Kap. I)

Maßnahme	Artikel	Wesentliche Förderinhalte
1. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	15	Berufsbildung, Erwerb Qualifikation, Demonstrationen, Informationsmaßnahmen
2. Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	16	Inanspruchnahme Beratungsdienste, Aufbau von Diensten, Ausbildung Berater
3. Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	17	Qualitätsregelungen, freiwillige Zertifizierungssysteme
4. Investitionen	18	Materielle oder/und immaterielle Investitionen
5. Wiederaufbau von landw. Produktionspotenzial nach Katastrophen und vorliegenden Maßnahmen	19	Investitionen
6. Entwicklung landw. Betriebe/sonstige Unternehmen	20	Existenzgründungsbeihilfen, Investition nichtlandw. Tätigkeiten, Übertragung Kleinbetriebe
7. Basisdienstleistungen/Dorferneuerung	21	Entwicklungspläne Infrastrukturen, Breitband örtl. Basisdienstleistungen, Freizeitinfrastruktur, kulturelles/natürl. Erbe, Umgestaltung Gebäude
8. Waldgebiete, Lebensfähigkeit Wälder	22	Aufforstung, Anlage Wälder, Agroforstsysteme, Walderneuerung, Forsttechnik
9. Aufforstung/Anlage von Wäldern	23	Einrichtungskosten, Pflege
10. Einrichtung Agroforstsysteme	24	Einrichtungskosten, Pflege
11. Schutz/Aufbau von Forsten nach Bränden, Katastrophen	25	Vorbeugende Aktionen, Einrichtung von Infrastruktur
12. Widerstandsfähigkeit, ökol. Wert Wälder	26	Investitionen
13. Forsttechnologie, Verarbeitung, Vermarktung forstw. Erzeugnisse	27	Investitionen
14. Gründung Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft	28	Pauschalbeihilfe für die Gründung Erzeugergruppierungen
15. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	29	Zahlungen zum Ausgleich Einkommensverluste und zusätzliche Kosten
16. Ökologischer Landbau	30	Zahlungen zum Ausgleich Einkommensverluste und zusätzliche Kosten
17. Natura 2000/Wasserrahmenrichtlinie	31	Unterstützung zum Ausgleich besonderer Anforderungen
18. Benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	32-33	Ausgleich von Einkommensverlusten/Kosten der landw. Erzeugung
19. Tierschutz	34	Ausgleich für freiwillige Tierschutzverpflichtungen
20. Waldumwelt- und Klimadienstleistungen	35	Ausgleich für freiwillige Waldumweltverpflichtungen
21. Zusammenarbeit	36	Förderung der Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedener Akteure ▪ Schaffung Cluster/Netzwerke ▪ Operationelle Gruppen „EIP“
22. Risikomanagement	37-40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen ▪ Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten, Umweltvorfälle ▪ Einkommensstabilisierungsinstrument
23. LEADER	42-45	Förderung Lokaler Aktionsgruppen (Aufbau, Kooperationsvorhaben)

Fazit:

Die Ziele, Prioritäten und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind auf

- eine leistungs- und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft,
- die vielfältige und hochwertige Lebensmittel/Agrarrohstoffe erzeugt,
- die Ernährungssicherung Europas gewährleistet und einen Beitrag zur Welternährung leistet,
- den Anforderungen der Nachhaltigkeit, des Ressourcen-, Natur-, Klima- und Tierschutzes gerecht wird und
- lebensfähige ländliche Räume gerichtet.

Die zukünftigen Fördermöglichkeiten sind vielfältig. Angesichts der zu erwartenden begrenzten Finanzausstattung ist eine prioritäre Auswahl von Fördermaßnahmen für Thüringen erforderlich.

4.3 Finanzausstattung der 2. Säule

Für die ländliche Entwicklung (Säule 2) sind im Vorschlag der EU-Kommission 101,2 Mrd. EUR im Zeitraum 2014 bis 2020 enthalten (Angaben zu jeweiligen Preisen). Damit stehen jährlich 14,5 Mrd. EUR zur Verfügung (siehe auch Tab. 3.3 und 3.4).

Ein Vorschlag der EU-Kommission für die Aufteilung des Budgets auf die Mitgliedsstaaten liegt bisher nicht vor. Der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments hat in seinem Entwurf des Berichtes zum ELER (Papier 2011/0282 COD vom 24.05.2012) in Anhang Ia einen Vorschlag für die nationale Finanzausstattung vorgelegt. Dieser Vorschlag sieht für Deutschland jährlich 1,356 Mrd. EUR EU-Mittel vor, die im Rahmen der Entwicklungspläne durch nationale Kofinanzierung ergänzt werden.

Fazit:

Eine Einschätzung der zukünftigen Finanzausstattung für die ländliche Entwicklungspolitik ist schwierig. Ob die von der EU-Kommission vorgeschlagene Finanzausstattung von 101,2 Mrd. EUR für 2014 – 2020 tatsächlich bereitgestellt wird, hängt von den laufenden Verhandlungen für den EU-Haushalt ab. Nach dem bisherigen Stand ist mit Kürzungen des vorgeschlagenen Budgets zu rechnen. Offen ist die Aufteilung auf die Mitgliedsstaaten. Auch für die notwendige Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer liegen keine Informationen vor (siehe auch Pkt. 3.4.2). Das vom Agrarausschuss des EU-Parlaments vorgeschlagene Budget für Deutschland von 1,356 Mrd. EUR/Jahr entspricht etwa 81 EUR je ha LF. Hinzu kommt die nationale Kofinanzierung (20 bis 50 % je nach Programm). Unklar ist auch, ob es für den ELER Übergangsregelungen für die Mitgliedsstaaten/Regionen gibt, die im Zeitraum 2014 – 2020 den bisherigen Konvergenzstatus verlieren. Thüringen hat 2007 – 2013 in beachtlichen Umfang Konvergenzmittel zur Ausstattung des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum FILET erhalten.

4.4 Ausgleichszulage/Benachteiligte Gebiete

a) Zielstellung/Regelungsinhalt

Die Ausgleichszulage trägt wirksam zum Ausgleich der Einkommensunterschiede und zur Aufrechterhaltung der Bodennutzung, insbesondere der Grünlandnutzung, in benachteiligten Gebieten bei. 2003 hat der Europäische Rechnungshof die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in der EU überprüft und eine Neuabgrenzung auf der Grundlage einheitlicher Abgrenzungskriterien gefordert.

Im Auftrag der Europäischen Kommission wurden für die zukünftige Abgrenzung der benachteiligten Gebiete 8 biophysikalische Indikatoren erarbeitet und mit dem Ziel der europaweiten Anwendung als Anhang II im Artikel 33 des Entwurfs der ELER-Verordnung veröffentlicht.

Durch Simulationsrechnungen wurde untersucht, wie sich die Anwendung der 8 biophysikalischen Kriterien auf die zukünftige Ausweisung und dem Umfang der Gebietskulisse in Thüringen auswirkt.

b) Rechercheergebnisse

Ist-Zustand

Gegenwärtig sind 45 % der LF Thüringens (75 % des Grünlandes, 36 % des Ackerlandes) in einem weitestgehend zusammenhängenden benachteiligten Gebiet abgegrenzt. Die Zuordnung nach Gemarkungen, welche letztmalig 1997 aktualisiert wurde, erfolgte an Hand der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ).

In den zurückliegenden 8 Jahren kamen in Thüringen rund 18 Mio. € pro Jahr zur Auszahlung, das waren ca. 70 € je ha zulagefähige Fläche. Dieser Mittelwert differiert stark in Abhängigkeit vom Grad der natürlichen Benachteiligung und der Bodennutzung (Grünland/Ackerland).

Simulation

Die Vorschläge zur Abgrenzungsmethodik wurden in vielen Detailfragen auf Bundesdeutscher und europäischer Ebene diskutiert und im Ergebnis dessen wie folgt in Thüringen angewandt.

Von den 8 vom Joint Research Centre vorgeschlagenen Indikatoren (Tab. 1) waren 5 auf Grund der Datenverfügbarkeit anwendbar und zeigten entsprechende Betroffenheit durch Überschreitung der jeweiligen Schwellenwerte (Tab. 4.2).

Tabelle 4.2: Biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (Stufe 1)

KRITERIUM	BEGRIFFSBESTIMMUNG	SCHWELLE
KLIMA		
Niedrige Temperatur	Länge der Vegetationsperiode	≤ 180 Tage
	Temperatursumme	≤ 1500 Grad-Tage
Trockenheit	Verhältnis Niederschläge (P) zur Evapotranspiration (PET)	P/PET ≤ 0,5
KLIMA UND BODEN		
Übermäßige Bodenfeuchtigkeit	Feldkapazität erreicht oder überschritten	≥ 230 Tage
BODEN		
Begrenzte Wasserführung	Gebiete, welche einen bedeutenden Teil des Jahres unter Wasser stehen	80 cm ab der Oberfläche mehr als 6 Monate oder 40 cm mehr als 1 Monate
Unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit		≥ 15 % des Oberbodenvolumens besteht aus Grobstoff
		Oberbodentexturklasse Sand, Lehmsand oder schwerer Ton
		organische Substanzen ≥ 30 %
Durchwurzelungstiefe	durchwurzelbar bis zu festem Gestein	vertische Eigenschaften innerhalb 100 cm ab der Oberfläche ≤ 30 cm
Schlechte chemische Eigenschaften	Anwesenheit von Salzen, austauschbarem Natrium, übermäßigem Säuregehalt im Oberboden	Salzgehalt ≥ 4 Dezi-Siemens pH-Wert ≤ 5
TERRAIN		
Steile Hanglage	Höhenveränderung bei planimetrischer Entfernung	≥ 15 %

Tabelle 4.3: Betroffenheit der LF nach Indikatoren (Thüringen)

Hauptindikator	Unterteilung	LF (ha)	Ackerland ha	Grünland (ha)
1. Niedrige Temperatur	Temperatursumme	191.265	111.993	78.491
2. Wasserführung und Überflutungsfläche	Wasserführung	464.901	332.514	130.638
3. Bodentextur / Steinigkeit	A. Skelettanteil	412.713	274.315	137.178
	B. Feinbodenanteil	345.364	245.716	98.574
	C. Gehalt OS	137.584	86.627	50.698
	D. Vertissoleigenschaften	253.247	185.243	67.603
	gesamt ¹⁾	679.287	482.337	194.702
4. Durchwurzelungstiefe		185.369	100.499	84.674
5. Hangneigung		87.941	23.044	64.675

¹⁾ Zutreffen von A oder B oder C oder D

In einem zweiten Schritt wurde die Benachteiligung landwirtschaftlich genutzter Fläche innerhalb administrativer Einheiten festgestellt. Ausgehend von der Maßgabe der ELER-Verordnung wurden dazu 2 Varianten Gemeinden (LAU2-Ebene) und Gemarkungen untersucht. Ist mindestens ein bestimmter Prozentsatz (60 % oder 66 %) der

LF der jeweiligen administrativen Einheit durch die Überschreitung des Schwellenwertes wenigstens eines Indikators betroffen, so zählt die gesamte Gemeinde oder Gemarkung als benachteiligt. Grundlage dafür ist die sogenannte Summenkarte aller Indikatoren, welche alle betroffenen (benachteiligten) Flächen dokumentiert. Dabei ist es unerheblich, ob die Benachteiligung einer konkreten Fläche an Hand eines oder mehrerer Indikatoren festgestellt wurde.

Tabelle 4.4: Simulation der BENA-Kulisse nach Stufe 1 LF (ha) im Variantenvergleich

administrative Einheit	Schwellenwert – betroffene LF der administrativen Einheit					
	≥ 60			≥ 66		
	Kulisse - Simulation	dav. in der Kulisse-Ist		Kulisse - Simulation	dav. in der Kulisse-Ist	
	ha	ha	%	ha	ha	%
Gemeinde	405.248	330.846	89	371.664	317.838	82
Gemarkung	403.196	319.395	85	389.707	320.294	83

Um den Umstand einer möglichen Überwindung der Benachteiligung durch die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen im Sinne von Bewirtschaftung auch im Zusammenhang mit Investitionen zu berücksichtigen, ist ein sogenanntes „Finetuning“ durchzuführen. Auch dieses ist europaweit unter Einhaltung allgemeingültiger Prinzipien anzuwenden. In diesem Zusammenhang sind folgende mögliche Kriterien zu untersuchen.

- künstliche Be- und Entwässerung
- landwirtschaftliche Produktion in Gewächshäusern
- Viehbesatz, Bestockungsgrad
- Erträge in der Pflanzenproduktion
- Standarddeckungsbeitrag

Für die Durchführung dieser Untersuchung bestehen grundsätzlich 2 Möglichkeiten.

1. Einzelne natürliche Einschränkungen ausgedrückt durch Indikatoren der 1. Stufe können durch spezifische Maßnahmen überwunden sein (z. B. Begrenzte Wasserführung durch Melioration). Sind dazu georeferenzierte Angaben vorhanden, ist die Karte des jeweiligen Indikators durch diese Flächen zu bereinigen.
2. Es ist möglich, dass anteilige Vorhandensein bestimmter Zweige auf Grund von Investitionen (z. B. Gewächshauskulturen) sowie die Intensität verschiedener Zweige (Viehbesatz, Bestockungsdichte) in den angewandten administrativen Einheiten zu prüfen. Durch Gegenüberstellen fachlich begründeter Schwellen- und Durchschnittswerte kommt es zum Ausschluss von z. B. einzelnen Gemeinden aus der Kulisse.

Nach Beantwortung des gegenwärtig der Europäischen Kommission vorliegenden Fragenkataloges wird das Finetuning für Thüringen durchgeführt. Dabei sind alle auftretenden Kriterien vollständig und flächendeckend zu prüfen.

Fazit/ Weiteres Vorgehen

Die im Rahmen der 1. Stufe unter Zuhilfenahme der bodengeologischen Grundkarte und der mittelmäßigen landwirtschaftlichen Standortkartierung simulierte Gebietsabgrenzung erfasst 85 % der gegenwärtigen Kulisse. Aufbauend darauf sind alle Möglichkeiten der Bereinigung und Korrektur der Kulisse durch Finetuning sowie dem

Ausweis von kleinen Gebieten zu nutzen. Das sind aus besonderen Gründen benachteiligte Gebiete, mit Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, die Landschaftspflege oder die Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials.

In Abhängigkeit vom Termin des Inkrafttretens der neuen Kulisse können unter Umständen großmaßstäbigere und aussagefähigere Datengrundlagen zur Bewertung der Bodenkriterien genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird die beschleunigte Digitalisierung der Bodenschätzungsergebnisse durch den Einsatz von Mitteln der technischen Hilfe geprüft.

Besonderes Augenmerk ist auf die endgültigen Entscheidungen der Europäischen Kommission zur wahlweisen Anwendung administrativer Gebietskategorien (Gemeinde/Gemarkung) sowie der Schwellenwerte zur Betroffenheit der LF in der 1. Stufe (60 oder 66 %) zu legen. Aus Thüringer Sicht ist nach den bisherigen Erkenntnissen die Abgrenzung nach 60 % Betroffenheit innerhalb der Gemarkungen eine gute und gerechte Grundlage für die anschließende Durchführung des Finetunings und den zusätzlichen Ausweis „kleiner Gebiete“.

Anhang

Tabelle A-1: Anbauflächen in Thüringen 2010 und 2011

Fruchtart	2010 ha	2011 ha
Winterweizen-Körner	225.266	227.775
Winterweizen-Ganzpflanze	185	237
Winterweizen-Körner für Biokraftstoff		5
Sommerweizen-Körner	6.900	5.363
Sommerweizen-Ganzpflanze	29	10
Hartweizen (Durum)	4.844	3.604
Dinkel-Körner	1.974	1.696
Dinkel-Ganzpflanze		
Winterroggen-Körner	10.673	10.280
Winterroggen-Ganzpflanze für Futter	284	156
Winterroggen-Ganzpflanze für Biogas		639
Sommerroggen-Körner	71	55
Sommerroggen-Ganzpflanze		3
Wintermenggetreide-Körner	845	828
Wintermenggetreide-Ganzpflanze	62	97
Wintergerste-Körner	66.977	66.675
Wintergerste-Ganzpflanze für Futter	1.155	430
Wintergerste-Ganzpflanze für Biogas		427
Sommergerste-Körner	34.974	35.911
Sommergerste-Ganzpflanze	145	420
Hafer-Körner	5.135	4.696
Hafer-Ganzpflanze	182	149
Sommernenggetreide-Körner	358	472
Sommernenggetreide-Ganzpflanze	150	235
Triticale-Körner	14.211	14.625
Triticale-Ganzpflanze für Futter	380	290
Triticale-Ganzpflanze für Biogas		535
Buchweizen-Körner	7,2	4,8
Buchweizen-Ganzpflanze		0,5
Körnersorghum- Ganzpflanze	130,1	159,8
sonstige Getreidearten-Körner	51,4	9,7
sonstige Getreidearten-Ganzpflanze	5,9	1,2
Getreide Ganzpflanze insgesamt	2.707	3.790
Getreide insgesamt ohne Mais	374.993	375.790
Körnermais	4.252	4.781
Corn-Cob-Mix	169	259
Mais zu Getreide insgesamt ¹⁾	4.421	5.040
Getreide insgesamt mit Mais	379.414	380.829
Erbsen (ohne Frischerbsen)	8.400	8.459
Acker-,Puff-u.Pferdebohnen	2.717	2.620
Süßlupinen	436	395
Linsen		
Wicken für Sonderbeihilfe		2,4
andere Wicken	18,2	0,7
sonstige Körnerleguminosen	29	33
Körnerleguminosen	11.601	11.510
Winterraps (00)	119.293	108.787
Winterraps (00) für Biokraftstoff		3.245
Sommerraps (00)	134	1.670

Fruchtart	2010 ha	2011 ha
Sommerrübsen		9,5
Wintererucaraps	198	257
Sommererucaraps		
Sonnenblumen	966	1.042
Sojabohnen	44,1	147,7
Körnersenf	342	223
Crambe	0,7	
sonstige Ölsaaten	24,6	27,5
Öllein	843	481
Ölsaaten insgesamt	121.846	115.889
Silo- und Grünmais	41.330	40.258
Silo- und Grünmais für Biogas	7.613	11.961
Mais insgesamt	53.364	57.260
Runkelrüben	295	321
alle anderen Futterhackfrüchte	24	23
Klee (Nutzung max. 5 Jahre)	5.945	1.152
Kleegras (Nutzung max. 5 Jahre)		5.013
Luzerne (Nutzung max. 5 Jahre)	8.418	4.312
Luzernegras (Nutzung max. 5 Jahre)		4.159
Gras (außer Weidelgras u. Bastarde)	4.355	4.659
Weidelgras u. Bastarde max. 5 Jahre	6.468	7.461
Espalette	0,0	1,5
Phacelia	114	70
Gerstgras als Mischaussaat	367	388
Hafergras als Mischaussaat		250
Wechselgrünland	693	619
sonstige 1jähr. Ackerfutterfläche	4.940	2.713
Ackerfutter insgesamt ohne Mais	31.619	31.141
Ackerfutter insgesamt mit Mais	72.949	71.400
Stilllegungsfläche KULAP	280	275
Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe		
aus der Produktion genommenes Ackerland	2.336	2.035
vorübergehend nicht verfügbares Ackerland		
Grünbrache im ökologischen Landbau		5,6
Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat	188	172
Blühstreifen mit einmaliger Aussaat	133	159
Miscanthus	4,0	4,7
Pappeln	47,6	48,2
Weiden	2,3	4,1
übrige Energieholzarten		12,3
Sudangras	34,4	52,9
Durchwachsene Silphie		11,5
sonstige mehrj. nachwachs.Rohstoffe	3,0	3,9
mehnjährige nachwachsende Rohstoffe	91	138
Frühspisekartoffeln	17,0	6,2
sonstige Speisekartoffeln	1.481	1.506
Industriekartoffeln		
Futterkartoffeln	26	22
Pflanzkartoffeln	520	545
alle anderen Kartoffeln	87	51

Fruchtart	2010 ha	2011 ha
Zuckerrüben	7.627	9.008
Stärkekartoffeln, Vertragsanbau		
alle anderen Hackfrüchte (ohne Futter)	7	6
Hackfrüchte insgesamt	9.764	11.144
Blumenkohl	205,7	169,4
Bohnen	57,9	35,5
Brokoli	39,5	41,5
Dicke Bohnen (bei grüner Ernte)		
Frischerbsen	0,2	
Gurken	72,1	89,4
Knollenfenchel		
Kohlrabi	5,4	4,1
Kopfkohl	197,0	201,5
Möhren	8,0	7,5
Petersilie	0,6	1,3
Porree	0,5	0,9
Radieschen	2,0	1,3
Rettich	0,1	
Rosenkohl	2,7	2,0
Rote Beete	14,7	17,1
Salate	4,1	7,0
Schnittlauch	1,0	0,3
Sellerie	1,6	1,5
Spargel	431,4	447,6
Spinat	35,1	0,3
Tomaten		
Zucchini		0,1
Zwiebeln	149,0	146,2
Chinakohl	4,8	3,3
Feldsalat		0,1
Zuckermais	0,3	0,0
sonstiges Feldgemüse	26,5	21,0
Feldgemüse insgesamt	1.260	1.199
Zierpflanzen Freiland	26	27
Erdbeeren	191	217
sonst. Gartenbauerzeugnisse im Freiland	125	144
Gartenbauerzeugnisse im Freiland	342	387
Gemüse unter Glas und Plaste	26	22
Zierpflanzen unter Glas und Plaste	1,0	0,9
Gemüse, Zierpflanzen unter Glas u. Plaste	27	23
Tabak	12	12
Baldrian	21	21
Gewürzsenf		
Gewürzsenf		
Gartenringelblume		
Johanniskraut	75	55
Kamille	1.015	1.030
Mariendistel		0,8
Kümmel		1,8
Koriander		

Fruchtart	2010 ha	2011 ha
Majoran		
Melisse	32	33
Pfefferminze	219	249
Salbei		
Scharfgarbe	29	54
Spitzwegerich	27	28
Thymian	0,5	0,9
Tollkirsche	5	7
Iberischer Drachenkopf		
Rosenwurz	1,7	1,7
Pharmaweide	4,8	1,6
Dill	0,1	0,4
Weißdorn		
sonstige Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen	67	88
Heil-, Duft- u. Gewürzpflanzen insgesamt	1.497	1.572
Färberwaid	1,4	2,6
Faserhanf		
Hanf	345	162
Faserflachs		
sonstige Handelsgewächse	536	489
Hopfen	368	367
Hopfen, vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)	6,5	6,5
sonstige Ackerflächen	826	996
AF	611.441	610.668
Wiesen	29.217	28.473
Mähweiden	85.171	85.540
Dauerweiden	37.941	37.443
Streuobstwiesen	3.309	3.195
sonstige Grünlandflächen	15.086	14.950
aus der Produktion genommenes Grünland	123	134
vorübergehend nicht verfügbares Grünland		
Grünland	170.847	169.735
Birne	26	26
Apfel	1.214	1.218
sonstiger Obstbau in Vollpflanzung	18	15
Süßkirsche	273	274
Sauerkirsche	383	321
Pflaume	251	250
Strauchbeerenobst	122	107
Holunder	57	58
Apfelbeere		1,3
sonstige Obstflächen	53,6	12,9
Haselnüsse	2,9	0,0
Walnüsse		2,8
Baumschulen	160	169
Korbweiden	3,8	3,8
Weihnachtsbäume außerhalb Wald	42	41
bestockte Rebfläche	3,1	2,1
Tafeltrauben		1,0
Rhabarber	8,5	8,5
sonstige mehrjährige Sonderkulturen	4,3	3,7

Fruchtart	2010 ha	2011 ha
mehrfährige Sonderkulturen	2.622	2.517
Fläche an Wasserspeichern (innerhalb LF)	1,7	1,7
Schutzpflanzungen und Hecken (die keine LE sind)	98	26
Haus- und Nutzgärten	0,1	
nicht definierte Kulturart		
sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche (LF)	100	28
LF	785.010	783.012
Hecken	910	897
Baumreihen	200	186
Feldgehölze	827	857
Feuchtgebiete und Tümpel	107	104
Einzelbäume	2,7	2,6
Feldraine	72	68
Lesesteinwälle	5,2	5,0
Fels- und Steinriegel	7,8	7,3
Landschaftselemente (LE)	2.132	2.126
bewirtschaftete Teich-/Gewässerflächen	511	510
nicht bewirtschaftete Gewässerflächen		
Naßlager für Nadelholz		
Erstaufforstung	202	172
Erstaufforstung (Betriebsprämie)		29
sonstige Forstfläche	14,5	
Abbau- und Unland		
Öd- und Geringstland		
Schutzpflanzungen (außerhalb LF)		
Feldgehölze (außerhalb LF)	0,2	
Gräben		
Hof- und Gebäudefläche		
Wegeflächen		
sonstige Flächen, außerhalb LF	8,03	
sonstige Flächen zur Beweidung (Militärgelände)	0,46	1,50
übrige Flächen für Naturschutz (ehemals Öd- u. Geringstland)	127	127
übrige Flächen	0,2	
sonstige Flächen außerhalb LF	863	840
Flächen außerhalb LF ges.	2.996	2.966
erfaßte Fläche insgesamt	788.005	785.977

Quelle: InVeKoS Sammelanträge 2010 und 2011

¹⁾ ohne Silo- und Grünmais

Tabelle A-2: Größe der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe lt. InVeKoS 2011

Größenklassen LF/Betrieb (ha)	Betriebe		LF	
	Anzahl	%	ha	%
0	6	0,1	0	0,0
> 0 - 0,33	1	0,0	0	0,0
> 0,33-0,5	2	0,0	1	0,0
> 0,5 - 1,0	33	0,7	31	0,0
> 1,0 - 2,0	452	9,8	675	0,1
> 2,0 - 3,0	317	6,9	785	0,1
> 3,0 - 4,0	421	9,2	1.487	0,2
> 4,0 - 5,0	206	4,5	921	0,1
Summe 0 bis 5	1.438	31,3	3.900	0,5
> 5,0 -10	591	12,9	4.191	0,5
> 10-50	1.167	25,4	25.262	3,2
> 50-100	270	5,9	19.437	2,5
> 100-200	345	7,5	49.420	6,3
> 200-300	182	4,0	44.416	5,7
> 300-400	105	2,3	36.175	4,6
> 400-500	59	1,3	26.772	3,4
> 500-600	51	1,1	28.042	3,6
> 600-691	37	0,8	23.968	3,1
¹⁾ Summe 0 bis 691	4.245	92	261.583	33
> 691-700	3	0,1	2.092	0,3
> 700-800	49	1,1	36.521	4,7
> 800-857	19	0,4	15.693	2,0
¹⁾ Summe 0 bis 857	4.316	94	315.889	40
> 857-900	14	0,3	12.327	1,6
> 900-1:000	34	0,7	32.193	4,1
> 1.000-1.100	38	0,8	40.119	5,1
> 1.100-1.200	18	0,4	20.832	2,7
> 1.200-1.382	28	0,6	36.301	4,6
¹⁾ Summe 0 bis 1382	4.448	97	457.661	58
> 1.382-1.400	1	0,0	1.397	0,2
> 1.400-1.500	15	0,3	21.727	2,8
> 1.500-1.600	17	0,4	26.325	3,4
> 1.600-1.700	13	0,3	21.553	2,8
> 1.700-1.714	1	0,0	1.710	0,2
¹⁾ Summe 0 bis 1714	4.495	98	530.373	68
> 1.714-1.800	16	0,3	28.056	3,6
> 1.800-1.900	8	0,2	14.736	1,9
> 1.900-2.000	4	0,1	7.745	1,0
> 2.000-2.500	38	0,8	85.726	10,9
> 2.500-3.000	13	0,3	34.976	4,5
> 3.000-3.500	11	0,2	35.385	4,5
> 3.500-4.000	6	0,1	22.418	2,9
> 4.000	5	0,1	23.598	3,0
Thüringen gesamt	4.596	100	783.012	100

¹⁾ angegebene Grenzen für die Betriebsgröße im Zusammenhang mit der vorgesehenen Degressions- und Obergrenzenregelung

Tabelle A-3: KULAP Förderung 2011 In Thüringen

Maßnahme	Antragsteller	Fläche ha	Tiere GVE	Finanzmittel T€	ELER T€	Land T€	GA	GA
	n						(KoFi)	(rein)
							T€	T€
L1-AL	137	13.204,13	0	2.355,9	811,6	0,0	202,9	1.341,4
L1-DK	17	162,08	0	112,3	51,2	0,3	12,8	48,0
L1-FH	5	4,57	0	1,5	0,6	0,0	0,1	0,8
L1-GL	181	10.730,67	0	1.949,6	602,7	0,0	150,7	1.196,3
L2	136	128.055,33	0	6.744,6	5.395,7	0,0	1.348,9	0,0
L313	18	136,64	0	100,6	80,5	0,0	20,1	0,0
L314 HC	20	106,29	0	70,2	63,1	0,0	7,0	0,0
L32	14	78,62	0	58,2	46,5	0,0	11,6	0,0
L331	2	2,07	0	1,5	1,2	0,0	0,3	0,0
L332 HC	3	10,08	0	6,7	6,0	0,0	0,7	0,0
L4	532	38.566,16	0	5.385,2	4.299,4	0,0	1.074,8	11,0
L5 HC	41	2.550,24	0	327,0	294,3	0,0	32,7	0,0
L6 HC	16	89,27	0	44,2	39,8	4,4	0,0	0,0
L7 HC	152	40.544,38	0	1.215,8	1.094,2	0,0	121,6	0,0
N12	5	895,59	0	358,2	286,6	71,6	0,0	0,0
N13	12	217,66	0	106,7	85,3	21,3	0,0	0,0
N14	7	26,50	0	8,5	6,8	1,7	0,0	0,0
N15	10	49,75	0	13,7	11,0	2,7	0,0	0,0
N211	247	5.978,88	0	1.492,6	1.194,1	0,0	298,5	0,0
N212	190	3.113,70	0	964,6	771,7	192,9	0,0	0,0
N213	199	11.446,45	0	4.182,8	3.346,2	836,6	0,0	0,0
N221	113	2.977,46	0	743,7	594,9	0,0	148,7	0,0
N222	154	4.529,40	0	1.403,1	1.122,5	280,6	0,0	0,0
N231	128	1.842,97	0	460,7	368,5	0,0	92,1	0,0
N232	167	1.743,99	0	540,5	432,4	108,1	0,0	0,0
N241	32	582,74	0	145,6	116,5	0,0	29,1	0,0
N242	39	613,00	0	189,9	151,9	38,0	0,0	0,0
N25	221	5.323,86	0	1.324,5	1.059,6	0,0	264,9	0,0
N311 HC	261	3.821,04	0	1.447,1	1.302,4	144,7	0,0	0,0
N312 HC	224	1.166,37	0	556,7	501,0	55,7	0,0	0,0
N321 HC	116	1.447,00	0	520,7	468,7	52,1	0,0	0,0
N322 HC	169	1.640,33	0	752,8	677,5	75,3	0,0	0,0
N331 HC	197	1.837,52	0	661,4	595,2	66,1	0,0	0,0
N332 HC	234	1.191,14	0	545,5	491,0	54,6	0,0	0,0
N341 HC	70	1.482,89	0	593,0	533,7	59,3	0,0	0,0
N342 HC	74	1.126,19	0	556,6	501,0	55,7	0,0	0,0
N351 HC	35	366,44	0	109,9	98,9	11,0	0,0	0,0
N352 HC	42	315,77	0	126,3	113,7	12,6	0,0	0,0
N4 HC	362	2.248,79	0	898,3	808,4	89,8	0,0	0,0
N5	26	232,17	0	114,0	91,2	22,8	0,0	0,0
N6	26	464,33	0	195,0	156,0	39,0	0,0	0,0
T1-GDS	6	0,00	4,5	0,9	0,7	0,2	0,0	0,0
T1-GKP	25	0,00	157,0	31,4	25,1	6,3	0,0	0,0
T1-GLS	3	0,00	81,4	16,3	13,0	3,3	0,0	0,0
T1-GMS	2	0,00	8,2	1,6	1,3	0,3	0,0	0,0
T1-GRH	25	0,00	181,2	36,2	29,0	7,2	0,0	0,0
T1-GRS	16	0,00	265,4	53,1	42,5	10,6	0,0	0,0
T1-GSW	73	0,00	208,0	41,6	33,3	8,3	0,0	0,0

Maßnahme	Antragsteller	Fläche	Tiere	Finanzmittel	ELER	Land	GA (KoFi)	GA (rein)
	n	ha	GVE	T€	T€	T€	T€	T€
T1-GWZ	8	0,00	35,4	7,1	5,7	1,4	0,0	0,0
W11	93	100.713,67	0	4.523,9	3.619,1	904,8	0,0	0,0
W12	13	5.031,57	0	352,2	281,8	70,4	0,0	0,0
W21	9	307,29	0	24,1	19,3	0,0	4,8	0,0
W22	100	22.042,13	0	1.208,4	966,7	0,0	241,7	0,0
Gesamt	1.737	419.017,12	941,1	43.682,6	33.711,1	3.309,8	4.064,2	2.597,5

Quelle: TMLFUN 25.03.2012

Tabelle A-4: Mittlere Ackerschläge der Thüringer Betriebe

mittlere Ackerschlaggröße der Betriebe ha	Anzahl Betriebe n	AF ha	AF %
< 5	2.111	37.127	6,1
> 5 bis 10	542	182.886	29,9
> 10 bis 15	299	218.131	35,7
> 15 bis 20	139	119.908	19,6
> 20 bis 30	45	48.053	7,9
> 30 bis 40	5	4.599	0,8
> 40 bis 50	1	82	0,0
> 50	2	656	0,1
gesamt	3.144	611.441	

Quelle. Eigene Berechnungen, InVeKoS Sammelanträge 2010

Tabelle A-5: Fruchtarten je Betrieb in Thüringer Betrieben

Anzahl der Fruchtarten n	Anzahl der Betriebe n	Summe AF ha	Summe LF ha	Anteil AF an AF gesamt Thüringen %
1	572	3.193	15.069	0,5
2	435	4.266	10.173	0,7
3	420	9.574	16.849	1,6
4	359	22.279	28.211	3,6
5	330	31.274	39.553	5,1
6	266	48.973	58.889	8,0
7	186	53.628	61.504	8,8
8	160	65.150	76.877	10,7
9	119	58.878	71.219	9,6
10	88	63.049	71.514	10,3
11	61	60.073	69.744	9,8
12	43	41.198	46.169	6,7
13	34	38.417	43.670	6,3
14	21	29.122	35.785	4,8
15	16	24.283	26.923	4,0
16	14	17.489	19.924	2,9
17	6	14.636	15.315	2,4
18	4	4.372	5.136	0,7
19	6	12.588	13.745	2,1
20	1	52	52	0,0
21	1	1.770	1.869	0,3
22	0	0	0	0,0
23	0	0	0	0,0
24	1	3.629	4.021	0,6
25	1	3.547	3.699	0,6
Gesamt	3.144	611.441	735.910	100

Quelle. Eigene Berechnungen, InVeKoS Sammelanträge 2010

Tabelle A-6: Anzahl / Anteil Betriebe gesamt und mit ökologischen Landbau (InVeKoS 2011 mit L1 Förderung) gruppiert in Abhängigkeit der AF in Thüringen

Bereich AF	Anzahl Betriebe	LF	AF	GL	Öko LF mit L1 Förderung			Öko AF mit L1 Förderung	
					Anzahl Öko-Betriebe	L1 LF Fläche	L1 LF % Fläche innerhalb Gruppe	L1 AF Fläche	L1 AF % Fläche innerhalb Gruppe
0	6	0	0	0					
0	1.509	49.365	0	48.458	71	4.193	8,5	0	-
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	8.422	31	721	6,7	76	3,5
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	4.181	21	644	9,6	154	7,2
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	4.944	27	621	5,9	369	7,5
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	2.869	6	233	3,9	137	4,4
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	3.719	7	325	4,6	233	7,0
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	2.508	4	631	11,4	181	6,0
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	75.101	167	7.369	7,7	1.150	6,1
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	8.768	7	808	3,8	560	4,5
> 100 ha	859	665.668	579.406	85.871	37	16.106	2,4	12.048	2,1
	4.596	783.012	610.662	169.740	211	24.284	3,1	13.758	2,3

Quelle: Eigene Berechnungen aus InVeKoS 2011

Tabelle A-7: Anteil der Leguminosen an AF in Thüringer Betrieben

Bereich AF	Anzahl Betriebe	LF ha	AF ha	Leguminosen ha	Anteil Leguminosen an AF %
0	6	0	0	0	
0	1.509	49.365	0	0	
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	25	1,1
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	62	2,9
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	239	4,8
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	61	1,9
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	72	2,2
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	98	3,3
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	557	3,0
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	443	3,5
> 100 ha	859	665.668	579.406	22.021	3,8
	4.596	783.012	610.662	23.021	3,8

Quelle: Eigene Berechnungen aus InVeKoS 2011

Tabelle A-8: Anteil der W1 KULAP Maßnahme an AF in Thüringer Betrieben

Bereich AF	Anzahl Betriebe	LF	AF	GL	W1 Anzahl Betriebe	W1 ha	Anteil an AL %
0	6	0	0	0			
0	1.509	49.365	0	48.458	0	0	-
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	8.422	0	0	0,0
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	4.181	0	0	0,0
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	4.944	3	39	0,8
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	2.869	2	32	1,0
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	3.719	1	23	0,7
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	2.508	1	35	1,1
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	75.101	7	129	0,7
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	8.768	3	207	1,6
> 100 ha	859	665.668	579.406	85.871	83	24.581	4,2
	4.596	783.012	610.662	169.740	93	24.917	4,1

Quelle: Eigene Berechnungen aus InVeKoS 2011

Tabelle A-9: Anzahl / Anteil Betriebe mit weniger als 50 ha AF und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen in Thüringen

Bereich AF	Anzahl Betriebe	LF ha	AL ha	GL ha	davon Betriebe GL Anteil >75 %		davon Betriebe GL + FF Anteil >75 %	
					Anzahl	% Betriebe innerhalb der Gruppe	Anzahl	% Betriebe innerhalb der Gruppe
0	6	0	0	0				
0	1.509	49.365	0	48.458	1479	98,0	1479	98,0
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	8.422	411	36,6	528	47,1
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	4.181	40	13,7	69	23,7
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	4.944	28	8,1	48	13,9
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	2.869	8	6,1	18	13,7
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	3.719	6	6,3	15	15,8
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	2.508	5	7,5	7	10,4
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	75.101	1.977	55,4	2.164	60,7
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	8.768	12	7,1	15	8,8
> 100 ha	859	665.668	579.406	85.871	2	0,2	10	1,2
	4.596	783.012	610.662	169.740	1.991	43,3	2.189	47,6

Quelle: Eigene Berechnungen aus InVeKoS 2011

Tabelle A-10: Fläche der Betriebe mit weniger als 50 ha Ackerland und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen

Bereich AF	Anzahl Betriebe				davon Betriebe GL Anteil >75 %			davon Betriebe GL + FF Anteil >75 %		
		LF ha	AL ha	GL ha	LF ha	AL ha	GL ha	LF ha	AL ha	GL ha
0	6	0	0	0						
0	1.509	49.365	0	48.458	48.449	0	48.448	48.449	0	48.448
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	8.422	7.746	502	7.244	8.379	770	7.608
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	4.181	3.494	296	3.198	3.947	505	3.442
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	4.944	3.255	371	2.885	4.005	650	3.355
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	2.869	1.650	198	1.451	2.278	431	1.846
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	3.719	1.717	201	1.515	2.390	509	1.879
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	2.508	2.219	216	1.986	2.437	305	2.115
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	75.101	68.531	1.783	66.728	71.886	3.170	68.693
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	8.768	4.741	782	3.959	5.356	1.027	4.329
> 100 ha	859	665.668	579.406	85.871	2.421	255	2.166	7.435	2.069	5.366
	4.596	783.012	610.662	169.740	75.693	2.820	72.852	84.676	6.266	78.388

Quelle: Eigene Berechnungen aus InVeKoS 2011

Tabelle A-11: Anteil der Fläche der Betriebe mit weniger als 50 ha AL und mit mehr als 75 % Dauergrünland und/oder Produktion von Gras und Futterpflanzen

Bereich AF	Anzahl Betriebe				davon Betriebe GL Anteil >75 %			davon Betriebe GL + FF Anteil >75 %		
		LF ha	AL ha	GL ha	% LF innerhalb der Gruppe	% AL innerhalb der Gruppe	% GL innerhalb der Gruppe	% LF innerhalb der Gruppe	% AL innerhalb der Gruppe	% GL innerhalb der Gruppe
0	6	0	0	0						
0	1.509	49.365	0	48.458	98,1	0,0	100,0	98,1	0,0	100
>0 bis 5 ha	1.122	10.769	2.186	8.422	71,9	22,9	86,0	77,8	35,2	90
> 5 bis 10 ha	291	6.693	2.125	4.181	52,2	13,9	76,5	59,0	23,8	82
> 10 bis 20 ha	346	10.488	4.944	4.944	31,0	7,5	58,3	38,2	13,1	68
> 20 bis 30 ha	131	6.039	3.153	2.869	27,3	6,3	50,6	37,7	13,7	64
> 30 bis 40 ha	95	7.058	3.304	3.719	24,3	6,1	40,7	33,9	15,4	51
> 40 bis 50 ha	67	5.531	3.005	2.508	40,1	7,2	79,2	44,1	10,1	84
Zwischensumme	3.567	95.942	18.718	75.101	71,4	9,5	88,9	74,9	16,9	91
50 bis 100 ha	170	21.402	12.539	8.768	22,2	6,2	45,2	25,0	8,2	49
> 100 ha	859	665.668	579.406	85.871	0,4	0,0	2,5	1,1	0,4	6
	4.596	783.012	610.662	169.740	9,7	0,5	42,9	10,8	1,0	46

Quelle: Eigene Berechnungen aus InVeKoS 2011

Tabelle A-12: Personalaufwand je ha LF nach Rechtsformen in Thüringer Betrieben

(€/ha LF)	Einzelunternehmen		Personengesellschaften		Juristische Personen	
	n	LF	n	LF	n	LF
keine entlohnte AK	78	8.898	25	5.439	0	0
> 0 bis 100	96	23.422	31	11.638	5	2.927
> 100 bis 200	66	18.598	27	13.654	16	13.554
> 200 bis 300	13	3.834	13	7.072	43	49.577
> 300 bis 400	4	532	5	1.917	57	80.910
> 400 bis 500	7	1.338	1	310	53	73.328
> 500 bis 750	3	431	0	0	109	162.767
> 750 bis 1.000	1	201	0	0	29	34.573
> 1.000	0	0	1	92	18	21.624

Quelle: Test- und Aufgabebuchführung 2009/10

Tabelle A-13: Personalaufwand je entlohnter AK nach Rechtsformen in Thüringer Betrieben

(€/eAK)	Einzelunternehmen		Personengesellschaften		Juristische Personen	
	n	LF	n	LF	n	LF
keine entlohnte AK	86	10.094	25	5.439	0	0
> 0 bis 5.000	1	76	1	135	1	232
> 5.000 bis 10.000	15	2.785	4	476	1	1.264
> 10.000 bis 15.000	28	5.616	9	3.512	3	2.260
> 15.000 bis 20.000	55	14.658	26	9.288	27	22.279
> 20.000 bis 25.000	48	15.770	19	7.842	144	186.278
> 25.000 bis 30.000	17	3.706	10	6.764	101	143.328
> 30.000 bis 40.000	10	2.920	9	6.667	50	76.386
> 40.000 bis 50.000	2	260	0	0	3	7.232
> 50.000	6	1.371	0	0	0	0

Quelle: Test- und Aufgabebuchführung 2009/10

Tabelle A-14: Ausgewählte Wirtschaftsdaten der Schäferbetriebe (Natürliche Personen) in Thüringen

	Einheit	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Betriebe	n	31	37	33	36	32	28	20	19	27
Faktorausstattung										
Durchschnittliche Betriebsgröße	ha LF/Betrieb	166,8	191,4	194,1	212,9	213,4	236,5	242,9	235,1	228,9
Ackerfläche	%	3,1		2,4	3,4	2,9	3,1	2,6	4,9	6,3
Dauergrünland	%	96,2	96,8	93,5	92,0	92,2	95,6	89,7	86,7	91,6
Arbeitskräfte	AK/Betrieb	2,05	2,45	2,34	2,36	2,65	2,73	2,76	2,92	2,92
dar. nicht entlohnte AK	AK/Betrieb	1,31	o. A.	1,37	1,34	1,31	1,37	1,45	1,53	1,33
Arbeitskräftebesatz	AK/100 ha LF	1,23	1,22	1,21	1,11	1,24	1,15	1,14	1,24	1,28
Produktionsstruktur										
Viehbesatz Schafe	VE/100 ha LF	53,4	51,4	50,3	45,4	45,5	44,9	45,1	46,3	43,1
Erträge										
Umsatzerlöse gesamt	€/ha LF	186	193	225	222	216	225	251	263	295
dar. Tierproduktion	€/ha LF	165	174	205	202	189	197	210	215	235
Sonstige betriebliche Erträge	€/ha LF	512	o. A.	638	620	708	686	597	590	604
dar. Zulagen und Zuschüsse	€/ha LF	496	508	529	547	606	584	543	536	555
dar. entkoppelte Betriebsprämie	€/ha LF	entfällt	entfällt	entfällt	184	203	188	189	192	208
dar. Prämien Tierproduktion	€/ha LF	113	110	107	0	1	1	1	0	0
dar. Ausgleichszulage	€/ha LF	111	85	98	62	106	84	85	90	69
dar. KULAP	€/ha LF	228	248	276	277	273	265	252	234	263
Aufwand										
Materialaufwand	€/ha LF	185	201	227	216	217	244	243	236	259
dar. Pflanzenproduktion	€/ha LF	17	o. A.	15	20	22	27	24	21	33
dar. Tierproduktion	€/ha LF	113		126	108	112	126	122	117	125
dar. Tierzukauf	€/ha LF	6	12	8	7	6	25	5	9	12
dar. Futtermittel	€/ha LF	79	78	83	74	74	81	84	71	80
dar. Tierarzt	€/ha LF	14	o. A.	17	15	16	17	19	17	16
sonst. Materialaufwand	€/ha LF	67	64	86	88	83	91	96	94	100
dar. Treib- und Schmierstoffe	€/ha LF	37	34	44	46	46	56	55	57	60
Personalaufwand	€/ha LF	68	75	81	79	91	99	94	108	107
Personalaufwand	€/AK	15.207	14.947	16.120	16.423	14.483	17.125	17.542	18.269	15.338
Sonstiger betrieblicher Aufwand	€/ha LF	174	o. A.	225	201	248	219	167	181	206
dar. Unterhaltung	€/ha LF	54	47	50	55	75	76	47	61	61
dar. Betriebsversicherung	€/ha LF	27	25	28	27	28	29	30	31	35
dar. Pachten	€/ha LF	34	36	32	35	38	39	37	44	41
Unternehmensergebnis										
Gewinn + Personalaufwand (ohne BUV) ¹⁾	€/AK	19.204	21.784	23.800	28.621	26.630	26.800	25.637	23.743	22.934
Gewinn + Personalaufwand (ohne BUV)	€/ha	236	279	287	317	331	310	291	295	294
Ordentl. Ergebnis + Personalaufwand (ohne BUV)	€/AK	19.149	19.392	22.062	27.750	24.751	21.109	23.777	23.172	22.914
Ordentl. Ergebnis + Personalaufwand (ohne BUV)	€/ha	235	248	266	308	307	244	271	288	292
Relative Faktorentlohnung ²⁾	%	40,9	87,9	94,3	111,3	107,6	89,6	97,3	94,9	96,2
Gesamtkapitalrentabilität	%	-0,6	-0,2	1,5	5,4	4,6	0,3	2,3	1,8	2,2

Quelle: Test- und Auflagenbuchführungsergebnisse

¹⁾ verfügbares Betriebseinkommen

²⁾ Wertschöpfungsrentabilität

Tabelle A-15: Anteil der Bundesländer an ausgewählten Umverteilungsmerkmalen

Umverteilungsmerkmal	ME	Deutschland	Thüringen	Anteil Thüringen %
Bevölkerung ¹⁾	1.000	81.843,7	2.221,2	2,71
Gebietsfläche ²⁾	km ²	357.121,41	16.172,50	4,53
Landwirtschaftliche Betriebe ³⁾	1.000 n	287,5	3,5	1,22
LF ³⁾	1.000 ha	16.684,1	781,0	4,68
dar. AF ³⁾	1.000 ha	11.850,0	610,8	5,15
dar. GL ³⁾	1.000 ha	4.632,6	167,3	3,61
Benachteiligte Gebiete ⁴⁾	1.000 ha	7.971,3	371,7	4,66
Anzahl Zahlungsansprüche ⁵⁾	n	16.943.432	792.394	4,68
Arbeitskräfte (Erwerbstätige) ⁹⁾	1.000 Personen	663	26,5	4,00
Standardoutput	1.000 €	41.096.966	1.311.423	3,19
Arbeitsleistung	AKE	545.504	16.947	3,11
Anzahl Rinder ⁷⁾	n	12.506.772	338.492	2,71
Anzahl Milchkühe ⁷⁾	n	4.190.485	107.951	2,58
Anzahl Schweine ⁷⁾	1.000 n	28.259,7	828,4	2,93
Anzahl Mutterschafe ⁷⁾	1.000 n	1.163,0	115,7	9,95
Tierbestand GVE ⁶⁾	1.000 GV	13.099,0	366,6	2,80
RGV ⁶⁾	1.000 GV	9.547,6	271,1	2,84
Milcherzeugung ⁸⁾	1.000 t	30.340	938	3,09
Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen ¹⁰⁾	Mrd.€	21,87	0,77	3,52
Direktzahlung vor Modulation	Mio. €	5.834,4	275,6	4,72
Direktzahlung nach Modulation	Mio. €	5.354,1	245,6	4,59

Quelle: ¹⁾ Statistisches Bundesamt 31.12.2011, Stand 04.02.2013

²⁾ Statistische Ämter des Bundes und der Länder 31.12.2011, Stand 26.09.2012

³⁾ Statistisches Bundesamt Fachserie 3, vorläufige Ergebnisse aus der Bodennutzungshaupterhebung 2012

⁴⁾ vorläufige Simulationsergebnisse zur Neuabgrenzung BENA der Länder, erste Stufe der Abgrenzung der LF 66% der Gemeinden, Stand 05/2010

⁵⁾ BMELV 2012; Stand 26.09.2011

⁶⁾ Fachserie 3 Reihe 4, Viehbestand und tierische Erzeugung 2011

⁷⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 4.1, 3. November 2012 (Vorbericht)

⁸⁾ BLE, BMELV 2011

⁹⁾ Statistischer Bericht A VI-j/10 Stand 14.03.2011 für Thüringen und Statistisches Bundesamt Stand 02.01.2013 für DE

¹⁰⁾ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Berechnungsstand: August 2011/Februar 2012. Vorläufiges Ergebnis

Tabelle A-16: Strukturdaten lt. Agrarstrukturerhebung 2010 aller Bundesländer

Bundesland	Betriebe (Anzahl)	Anteil Betriebe (%)	LF (ha)	Anteil LF (%)	Standard- output (1.000 €)	Standard- output (€/ha)	Arbeits- leistung (AKE)	Anteil Arbeits- leistung (%)	Arbeitsleistung (AKE/100 ha LF)
Baden-Württemberg	44.512	14,9	1.409.988	8,4	3.589.841	2.546	69.597	12,8	4,94
Bayern	97.873	32,7	3.136.843	18,8	7.654.963	2.440	143.137	26,2	4,56
Berlin	66	0,0	2.182	0,0	8.334	3.819	190	0,0	8,71
Brandenburg	5.566	1,9	1.323.691	7,9	1.893.936	1.431	22.479	4,1	1,70
Bremen	161	0,1	8.252	0,0	18.593	2.253	309	0,1	3,74
Hamburg	776	0,3	14.334	0,1	151.041	10.537	2.095	0,4	14,62
Hessen	17.805	6,0	766.437	4,6	1.474.899	1.924	25.508	4,7	3,33
Mecklenburg-Vorpommern	4.725	1,6	1.350.882	8,1	2.015.753	1.492	17.686	3,2	1,31
Niedersachsen	41.730	14,0	2.577.017	15,4	8.691.816	3.373	78.335	14,4	3,04
Nordrhein-Westfalen	35.750	12,0	1.463.087	8,8	5.761.759	3.938	62.843	11,5	4,30
Rheinland-Pfalz	20.564	6,9	705.223	4,2	2.067.781	2.932	37.868	6,9	5,37
Saarland	1.319	0,4	77.881	0,5	108.650	1.395	1.947	0,4	2,50
Sachsen	6.287	2,1	912.742	5,5	1.765.766	1.935	23.805	4,4	2,61
Sachsen-Anhalt	4.219	1,4	1.173.085	7,0	1.933.616	1.648	16.659	3,1	1,42
Schleswig-Holstein	14.123	4,7	995.637	6,0	2.648.795	2.660	26.100	4,8	2,62
Thüringen	3.658	1,2	786.762	4,7	1.311.423	1.667	16.947	3,1	2,15
Deutschland	299.134	100,0	16.704.044	100,0	41.096.966	2.460	545.504	100,0	3,27

Tabelle A-17: Strukturdaten lt. Agrarstrukturerhebung 2010 aller Bundesländer (Fortsetzung A-16)

Bundesland	Viehbestand (GV)	Anteil Viehbestand (%)	Viehbestand (GV/100 ha LF)
Baden-Württemberg	1.053.620	8,1	74,7
Bayern	2.972.338	22,9	94,8
Berlin	975	0,0	44,7
Brandenburg	562.219	4,3	42,5
Bremen	8.831	0,1	107,0
Hamburg	7.524	0,1	52,5
Hessen	469.750	3,6	61,3
Mecklenburg-Vorpommern	540.888	4,2	40,0
Niedersachsen	2.892.963	22,3	112,3
Nordrhein-Westfalen	1.765.571	13,6	120,7
Rheinland-Pfalz	336.371	2,6	47,7
Saarland	45.514	0,4	58,4
Sachsen	485.902	3,7	53,2
Sachsen-Anhalt	413.672	3,2	35,3
Schleswig-Holstein	1.068.516	8,2	107,3
Thüringen	363.520	2,8	46,2
Deutschland	12.988.177	100,0	77,8

Tabelle A-18: Nationale Obergrenze der Mitgliedsstaaten 2012

Mitgliedsstaat	EUR/ha LF	Relation %	Mitgliedsstaat	EUR/ha LF	Relation %
Belgien	381	154	Ungarn	233	94
Bulgarien	130	53	Malta	447	180
Tschech. Republik	230	93	Niederlande	455	184
Dänemark	391	158	Österreich	227	91
Deutschland	350	141	Polen	185	75
Estland	97	39	Portugal	130	52
Irland	324	131	Rumänien	79	32
Griechenland	546	220	Slowenien	271	109
Spanien	207	84	Slowakei	180	73
Frankreich	280	113	Finnland	228	92
Italien	326	132	Schweden	249	100
Zypern	387	156	Vereinigtes Kö- nigreich	249	100
Lettland	72	29			
Litauen	122	49			
Luxemburg	287	116	EU-Durchschnitt	248	100

Quelle: Eigene Berechnungen nach VO (EU) Nr. 564/2012 vom 27.06.12 (nat. Obergrenze)
Eurostat-Pressemitteilung 11.10.2011 (LF)

Tabelle A-19: Datensatz BMELV zu den Direktzahlungen in Deutschland

Bundesland	Anzahl ZA	Direktzahlung Mio. EUR¹⁾	EUR/ZA
01 – SH	1.030.907	371,34	360,21
02 – HH	14.671	4,04	275,25
03 – NI	2.648.878	935,95	353,34
04 – HB	7	0,00	364,01
05 – NW	1.548.381	556,62	359,49
06 – HE	789.803	236,79	299,81
07 – RP	645.826	190,84	295,50
08 – BW	1.416.451	437,94	309,18
09 – BY	3.222.506	1.143,20	354,76
10 – SL	78.846	20,47	259,63
11 – BE	4.063	1,01	249,20
12 – BB	1.315.952	395,70	300,70
13 – MV	1.351.528	445,63	329,73
14 – SN	913.282	326,86	357,89
15 – ST	1.169.936	414,87	354,61
16 – TH	792.394	274,12	345,94
Deutschland	16.943.431	5.755,39	339,68

¹⁾ vor Modulation

Tabelle A-20: Finanzmittel der Bundesländer des Nationalen Rahmenplans für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 (in laufenden Preisen)

	Zahlungsansprüche n	LF 2010 ha	Konvergenzmittel €	Nichtkonvergenzmittel €	ELER-Mittel €	öff. Mittel ¹⁾ Mio €
BW	1.409.947	1.409.988		676.150.253	676.150.253	1.908,26
BY	3.209.058	3.136.843		1.412.574.790	1.412.574.790	3.696,78
BB + BE	1.334.864	1.325.873	716.003.398	423.630.016	1.139.633.414	1.513,37
HE	788.950	766.437		250.864.129	250.864.129	715,44
MV	1.366.419	1.350.882	631.766.069	343.311.306	975.077.375	1.285,93
NI + HB + HH	2.611.208	2.599.603	198.619.619	803.112.041	1.001.731.660	2.397,93
NW	1.532.792	1.463.087		369.082.959	369.082.959	923,51
RP	647.378	705.223		275.471.715	275.471.715	693,66
SL	78.332	77.881		31.190.646	31.190.646	60,19
SN	914.263	912.742	589.506.080	401.338.656	990.844.736	1.276,00
ST	1.205.468	1.173.085	585.460.237	318.447.289	903.907.526	1.400,65
SH	1.033.207	995.637		302.176.041	302.176.041	849,58
TH	806.367	786.762	451.063.505	296.512.250	747.575.755	1.133,05
Nat. Vernetzungsstelle	-	-	1.618.863	1.795.193	3.414.056	6,83
Summe	16.938.255	16.704.043	3.174.037.771	5.905.657.284	9.079.695.055	17.861,16

Quelle: Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 – 2013 (Stand 04.10.2011)

¹⁾ mit zusätzlicher nationaler Finanzierung

Tabelle A-21: Strukturdaten zur Bewertung der reziproken Modulation der Bundesländer

	Betriebe mit ZA	dar. Betriebe bis 5 ZA	dar. Betriebe > 5 bis 50 ZA	dar. Betriebe > 50 ZA	ZA	ZA bis 5 ZA/Betrieb	ZA > 5 bis 50 ZA/Betrieb	ZA > 50 ZA/Betrieb	Anteil der Zuschlagsfläche innerhalb des Bundeslandes
Bundesland	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
01 - SH	15.481	2.507	5.801	7.173	1.030.907	6.903	122.972	901.033	46,7
02 - HH	374	75	217	82	14.671	213	4.572	9.885	59,1
03 - NI	51.156	10.104	22.057	18.995	2.648.878	25.740	501.022	2.122.116	54,8
04 - HB	2	2	0	0	7	7	0	0	0,0
05 - NW	47.047	13.208	22.885	10.954	1.548.381	32.198	494.952	1.021.232	67,3
06 - HE	22.544	5.865	11.620	5.059	789.803	15.125	231.742	542.936	61,4
07 - RP	15.010	3.543	7.009	4.458	645.826	8.630	146.151	491.045	57,1
08 - BW	45.243	10.665	25.484	9.094	1.416.451	27.083	514.039	875.329	68,4
09 - BY	114.849	22.477	73.971	18.401	3.222.506	61.023	1.538.545	1.622.938	76,3
10 - SL	1.327	200	611	516	78.846	588	12.153	66.105	48,1
11 - BE	59	3	35	21	4.063	7	758	3.298	44,5
12 - BB	5.769	1.025	2.122	2.622	1.315.952	2.654	42.132	1.271.167	13,2
13 - MV	4.855	661	1.551	2.643	1.351.528	1.862	30.532	1.319.134	12,0
14 - SN	7.697	2.470	3.121	2.106	913.282	6.234	54.269	852.779	17,5
15 - ST	4.385	615	1.340	2.430	1.169.936	1.682	27.289	1.140.965	12,7
16 - TH	4.853	1.741	1.709	1.403	792.394	4.326	28.153	759.916	12,4
Deutschland	340.651	75.161	179.533	85.957	16.943.432	194.274	3.749.281	12.999.877	47,5

Quelle: BMELV Auszug, Stichtag 26.09.2011/Stand 26.09.2011

Tabelle A-22: Verteilung der Tierbestände mit Relevanz zur Beweidung von „spezifischen Landwirtschaftsformen“ mit „ökologischer Bedeutung“ (Entwurf der DZVO Artikel 38)

Bundesländer	sonstige Kühe¹⁾ 3. November Anzahl	sonstige Kühe¹⁾ 3. November %	Kälber und Jungrinder 3. November Anzahl	Kälber und Jungrinder 3. November %	Mutterschafe in 1.000 Anzahl	Mutterschafe %
Baden Württemberg	64.387	9,4	291.686	7,6	156,9	13,3
Bayern	74.238	10,9	967.461	25,1	200,0	17,0
Brandenburg/Berlin	95.972	14,0	158.824	4,1	57,5	4,9
Hessen	43.039	6,3	125.167	3,3	85,5	7,3
Mecklenburg-Vorpommern	68.913	10,1	157.158	4,1	44,5	3,8
Niedersachsen/Bremen/Hamburg	68.913	10,1	877.228	22,8	108,2	9,2
Nordrhein-Westfalen	67.314	9,8	493.630	12,8	91,2	7,7
Rheinland-Pfalz	41.350	6,0	97.678	2,5	50,7	4,3
Saarland	6.711	1,0	13.575	0,4	6,8	0,6
Sachsen	41.525	6,1	138.151	3,6	60,2	5,1
Sachsen-Anhalt	30.275	4,4	95.357	2,5	60,4	5,1
Schleswig-Holstein	42.798	6,3	334.887	8,7	140,6	11,9
Thüringen	38.857	5,7	100.393	2,6	116,0	9,8
Deutschland	683.749	100,0	3.851.195	100,0	1.178,4	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserien 3 Reihe 4 Viehbestand und tierische Erzeugung, 2011

¹⁾ Berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen (keine Milchkühe)

Tabelle A-23: Verteilung der raufutterfressenden Tierbestände zwischen den Bundesländern

Bundesländer	Raufutterfresser in 1000 GV Anzahl	Raufutterfresser ohne Milchkühe in 1000 GV Anzahl	Anteil Raufutterfresser %	Raufutterfresser ohne Milchkühe %	Hauptfutterfläche in ha je GV Rau- futterfresser
Baden Württemberg	812,6	465,2	8,5	8,7	0,88
Bayern	2.490,6	1.255,1	26,1	23,4	0,65
Brandenburg/Berlin	437,0	279,3	4,6	5,2	1,00/1,30
Hessen	379,6	233,5	4,0	4,4	0,92
Mecklenburg-Vorpommern	421,5	245,8	4,4	4,6	1,14
Niedersachsen/Bremen/Hamburg	1.823,7	1.027,2	19,1	19,2	0,72/0,85/1,12
Nordrhein-Westfalen	1.045,6	645,2	11,0	12,0	0,59
Rheinland-Pfalz	297,2	179,4	3,1	3,3	0,98
Saarland	42,7	28,4	0,4	0,5	1,13
Sachsen	390,6	203,7	4,1	3,8	0,81
Sachsen-Anhalt	267,3	143,5	2,8	2,7	1,21
Schleswig-Holstein	868,0	488,8	9,1	9,1	0,66
Thüringen	271,1	162,3	2,8	3,0	0,94
Deutschland	9.547,6	5.357,5	100,0	100,0	0,78

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserien 3 Reihe 4 Viehbestand und tierische Erzeugung, 2011

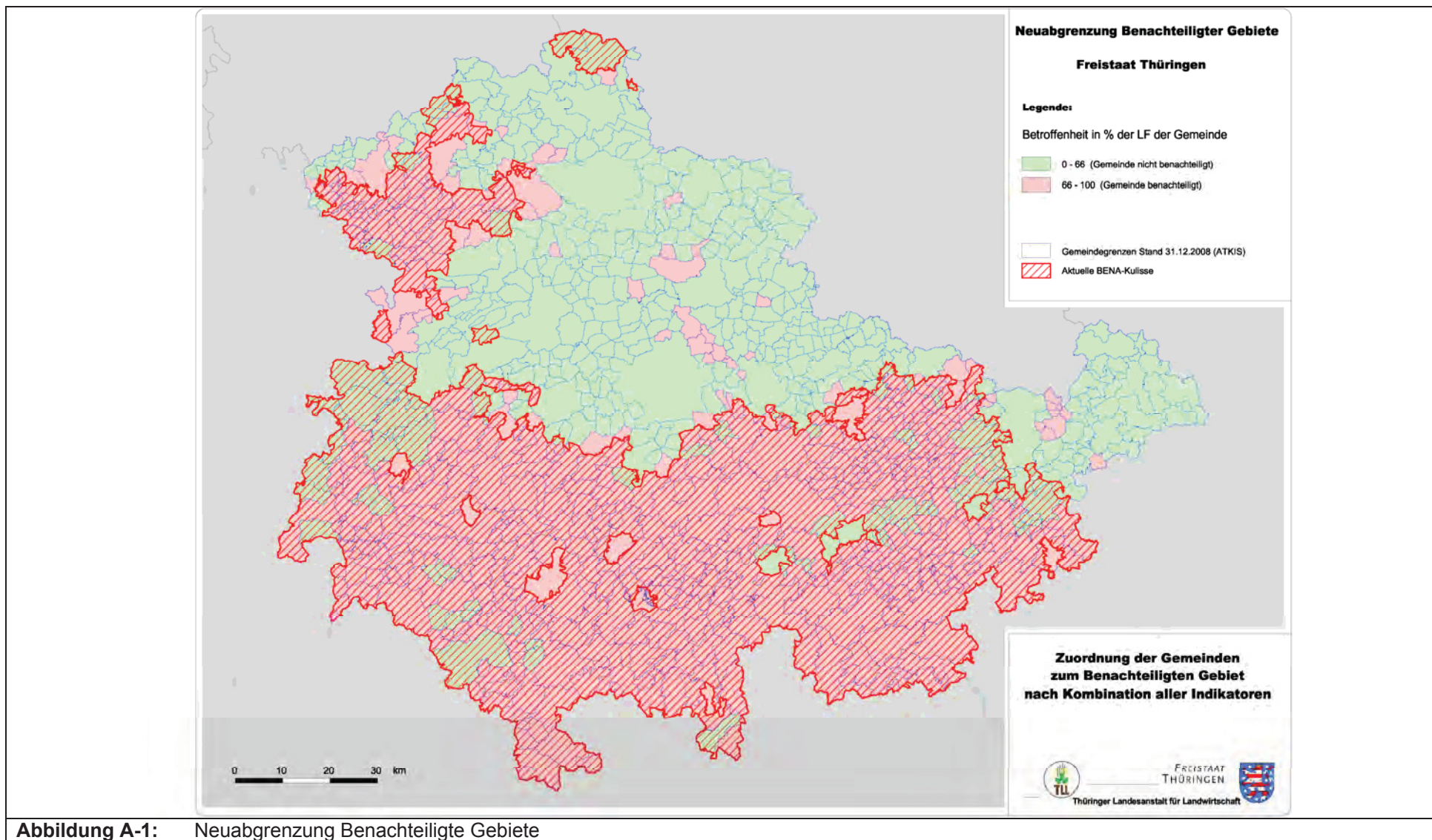


Abbildung A-1: Neuabgrenzung Benachteiligte Gebiete